



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1968

Montag, den 6. Mai 1968

Nr. 19

	Seite		Seite
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>	
Verlust eines Dienstaussweises . . . . .	745	Nachfolge für den Abgeordneten Hans Carl (SPD) . . . . .	764
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		<b>Regierungspräsidenten</b>	
Einheitliche Kassenanweisungen; hier: Umzugskostenrechnung mit Kassenanweisung . . . . .	745	<b>WIESBADEN</b>	
Tarifvertrag vom 3. 12. 1967 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und med. Bademeisters vom 15. 7. 1960 und Zweiter Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 23. 11. 1967; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes . . . . .	750	Änderung der Verfassung der „Ekkehard-Stiftung Internationales Studentendorf“ mit dem Sitz in Frankfurt am Main . . . . .	764
Beigebrachte Vermessungsschriften . . . . .	750	Verlust eines Dienstaussweises . . . . .	765
<b>Der Hessische Kultusminister</b>		Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Kreiswerke Hanau in der Gemeinde Erbstadt, Kreis Hanau . . . . .	765
Grundsätze für die Zulassung von Studienbewerbern nicht-deutscher Staatsangehörigkeit mit ausländischem Reifezeugnis zum Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik . . . . .	752	Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Hermannstein zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-AG, Hannover; hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung . . . . .	767
Prüfungsordnung für Technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute . . . . .	752	Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Niederbiehl zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-AG, Hannover; hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung . . . . .	767
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>		Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Wetzlar zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-AG, Hannover; hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung . . . . .	767
Wirtschaftsprüferordnung . . . . .	752	Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Klein-Altenstädten zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-AG, Hannover; hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung . . . . .	768
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>		Buchbesprechungen . . . . .	768
Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen . . . . .	752	Öffentlicher Anzeiger . . . . .	771
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>			
Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 . . . . .	753		
Flächenabschluß im Flurstücksverzeichnis . . . . .	764		

### Der Hessische Minister des Innern

#### Verlust eines Dienstaussweises

534

In der Nacht zum 2. April 1968 verlor bei der Kontrolle von Tatobjekten im Raume Offenbach/Hanau der Kriminalkommissar Rolf Die dr ich s seinen Dienstaussweis.

Der Dienstaussweis Nr. 307, ausgestellt vom Hessischen Landeskriminalamt am 7. September 1967, wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 10. 4. 1968

Hessisches Landeskriminalamt  
VII/1 b — 7 d 14

StAnz. 19/1968 S. 745

### Der Hessische Minister der Finanzen

535

#### Einheitliche Kassenanweisungen;

hier: Umzugskostenrechnung mit Kassenanweisung

Auf Grund des neuen Umzugskostenrechts ist der Vordruck der Umzugskostenrechnung mit Auszahlungsanordnung (s. RdSchr. vom 12. 12. 1962, Abschn. A — StAnz. 1963 S. 25) neu gefaßt worden, der hiermit bekanntgegeben wird.

Ich bitte, nach Verbrauch der bisherigen Formblätter den neuen Vordruck zu verwenden.

Wiesbaden, 11. 4. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 1750 A — 93 — I B 23

StAnz. 19/1968 S. 745

\*

**Umzugskostenrechnung**

des(r) .....  
(Name, Vorname, Amtsbezeichnung)

von .....  
(Dienststelle)

über einen Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes (HUKG) vom 16. 3. 1965 - GVBl. I S. 53 - zugesagt worden ist.

Rj.	Haushaltsstelle			Beleg-Nr.
	Kapitel	Titel	Unterteil	
196				

(Behörde)

(Geschäftszeichen) (Ort, Tag)

**Kassenanweisung**

1	Zuständige Kasse <sup>1)</sup>		DM Pf
2	Betrag	Gesamtbetrag der Haushaltsausgabe nach Abschnitt B Als Abschlag sind angewiesen lt. Anordnung Abschnitt B mithin noch auszuführen - einzuzahlen i. B.	DM

Alle Abschläge sind abgerechnet (§ 59 Abs. 1 RRO)

HÜL (§ 33 RWB) Nr. .... Sachlich richtig?)

Sachlich richtig - und? - festgestellt

(Unterschrift, Amtsbezeichnung bzw. Verg.-Gruppe) (Unterschrift des Anordnungsbeauftragten)

Eingangsstempel der Kasse	Nach § 76 Abs. 2 RKO geprüft		Nur von der Kasse auszufüllen
	Buchhalterei	Reg.-Nr.	Zahlungsbeweis-Quittung
Bar	Auszahlung DM		Gezahlt durch: Postsch. - Postüberw. - LZB - Spargiro
Unbar			Heft-, Blatt-, Auftr.-Nr.
Summe			Tag der Zahlung
			(Unterschriften der Kassenbeamten nach § 44 RKO)
			Betrag erhalten
	(Tag)	(Buchhalter)	(Ort, Tag) 196
			(Unterschrift d. Empfängers)

<sup>1)</sup> Nur auszufüllen, wenn nicht die nach §§ 6 und 7 VKO zuständige Kasse angewiesen wird.

<sup>2)</sup> Im Bedarfsfalle zu ergänzen (§§ 87 u. 88 RRO).

**A. Antrag auf Umzugskostenvergütung**

I.

1. Durch anliegende(n) Erlaß Verfügung (Abschrift) der des ..... (Dienststelle)  
vom ..... 19 Az.: ..... bin ich zum ..... 19  
von/an ..... nach/in .....  
aus - dienstlichen - zwingenden persönlichen - Gründen versetzt -  
abgeordnet - eingestellt - ist meine Abordnung an  
in ..... aufgehoben worden<sup>\*)</sup>.

2. Ich beantrage die Gewährung der mir

a) gleichzeitig am ..... 19 (Tag der Bekanntgabe der Zusage der Umzugskostenvergütung)

b) mit beiliegendem(r) Erlaß/Verfügung (Abschrift<sup>\*)</sup> der/des ..... vom ..... 19  
Az.: ..... den/die ich am ..... 19 erhalten habe,

zugesagten Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 2 Absatz Nr. HUKG.

Ich beantrage im einzelnen:

Erstattung der Beförderungsauslagen nach § 4 HUKG<sup>\*)</sup> (Spediteurrechnung, Beförderungsvertrag, Frachtbrief, Versicherungsbestätigung liegen an - Anlage Nr. ....)

Reisekostenerstattung nach § 5 HUKG. und zwar

aa) für die Reise zum Suchen oder Besichtigen der Wohnung<sup>\*)</sup> (Anlage Nr. ....)

bb) für die Reise an den bisherigen Wohnort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges (Anm.: Nur Fahrtauslagen<sup>\*)</sup> - (Anlage Nr. ....)

cc) für die Umzugsreise vom bisherigen zum neuen Wohnort<sup>\*)</sup> (Anlage Nr. ....)

Mietenschädigung nach § 6 HUKG<sup>\*)</sup>

für die - bisherige - neue - Wohnung (besonderer Antrag mit Unterlagen - Anlage Nr. ....)

Betrag zum Beschaffen - eines Kochherdes - von ..... Ofen und anderen Heizgeräten nach § 7 HUKG<sup>\*)</sup> (Begründung mit Unterlagen (Rechnungen u. a.) liegen an - Anlage Nr. ....)

Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht nach § 8 HUKG<sup>\*)</sup> (Begründung auf besonderem Blatt - Bescheinigung der Schule[n] - .. Rechnungen) - liegen an - Anlage Nr. ....)

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 9 HUKG<sup>\*)</sup> oder

Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen nach § 10 HUKG i. V. mit § 2 der Verordnung zu § 10 HUKG vom 24. März 1965 (GVBl. I S. 76)

(Zusammenstellung der Aufwendungen mit Belegen liegt an - Anlage Nr. ....)

Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen nach § 14 HUKG<sup>\*)</sup>

(Begründung auf besonderem Blatt - .. Beleg liegen an)

Anmerkungen: Bei Umzügen aus zwingenden persönlichen Gründen (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 HUKG) werden nur Beförderungsauslagen (§ 4) und Reisekosten (§ 5) erstattet (vgl. § 11 HUKG). Die Erstattung von Auslagen bei späterer Eheschließung ist in § 13 HUKG auf den Ersatz von Beförderungsauslagen und Fahrtauslagen des Ehegatten und anderer in § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichneter Personen beschränkt.

II.

Angaben über den Umzug:

a) Tag des Einladens des Umzugsgutes: ..... 19  
Beginn des Beladens: ..... Uhr.  
Tag des Ausladens des Umzugsgutes: ..... 19  
Ende des Ausladens: ..... Uhr  
Umfang des Umzugsgutes: ..... Möbelwagenmeter  
Beladestelle: ..... (Ort, Straße)  
Entladestelle: ..... (Ort, Straße)

b) Es handelt sich um einen Umzug - in eine - aus einer - vorläufige(n) Wohnung. Die Wohnung ist durch Erlaß/Verf. des/der ..... vom ..... 19  
Az.: ..... als vorläufige Wohnung im Sinne des § 12 HUKG anerkannt worden. Den Umzug in die vorläufige Wohnung hatte ich am ..... 19 durchgeführt<sup>\*)</sup>.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

III.

Am Tage der Bekanntgabe der Zusage der Umzugskostenvergütung, und zwar am 19...

- a) hatte ich 1. am bisherigen Wohnort... 2. keinen Hausstand... b) war ich ledig - verheiratet - geschieden - war meine Ehe aufgehoben...

IV.

Am Tage des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme (vgl. I/Nr. 1) - und zwar am 19... war ich, abweichend von III. b), verheiratet - einem Verheirateten i. S. von § 9 Abs. 4 HUKG gleichgestellt durch Verf. der in vom 19... Az.:... \*) (Abschrift der Verfügung liegt an - Anlage Nr. ....)

V.

Am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes - und zwar am 19...

- a) gehörte ich der Besoldungs-/Vergrütungsgruppe an, b) sind mit mir umgezogen und leben auch am neuen Wohnort mit mir in häuslicher Gemeinschaft:

Ehegatte (Name) ledige Kinder (Vor- und Zuname, Alter)

sonstige Personen i. S. von § 4 Abs. 3 Satz 3 HUKG (Vor- und Zunamen, Verwandtschaftsverhältnis, Alter;

(Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen sind auf besonderem Blatt darzulegen - Anlage Nr. ....)

VI.

Dem unter II. bezeichneten Umzug ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug i. S. des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 5 HUKG - nicht - vorausgegangen,\*) (§ 9 Abs. 7 HUKG), und zwar am 19... von... bis... aus Anlaß...

(Anmerkung: Ein vorausgegangener Umzug in eine vorläufige Wohnung - § 12 HUKG - bleibt unberücksichtig.)

VII.

Als Abschlag sind von der -kasse in... bereits ausgezahlt worden: DM.

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben. Die mit den beigelegten Belegen zur Erstattung angeforderten Auslagen sind mir wirklich entstanden. Für den Umzug habe ich von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle - keine - Zuwendungen - in Höhe von... DM erhalten (Erläuterungen der Zuwendung nach

Art und Höhe auf besonderem Blatt - Anlage Nr. ....) \*) Ich bitte um Barzahlung - Überweisung auf das Konto Nr. .... bei... Bei Überweisung auf Postscheckkonto: Beim Postscheckamt angegebener Wohnort... den 19... \*) (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

\*) Nichtzutreffendes streichen

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen)

B. Berechnung der Umzugskostenvergütung

Table with columns: Beleg Nr., Betrag DM, Pf. Rows include: I. A. Beförderungsauslagen (§ 4 HUKG), B. Beförderungsauslagen, II. Reisekosten, III. Mietenschädigung (§ 6 HUKG), IV. Beitrag zum Beschaffen eines Kochherdes, V. Auslagen für zusätzlichen Unterricht, VI. Pauschvergütung (§ 9 HUKG), VII. Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (§ 10 HUKG), VIII. Häufigkeitszuschlag zur Pauschvergütung, IX. Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung, X. Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen (§ 14 HUKG), Insgesamt abzüglich der nach § 3 Abs. 2 HUKG anzurechnenden Zuwendungen, Umzugskostenvergütung abzüglich des/der bereits von der -kasse in gezahlten Abschlag(es)/Abschläge von... Mithin noch auszuzahlen - anzunehmen\*)

\*) Nichtzutreffendes streichen

1) Anmerkung: Bei Umzügen in der Nahzone nicht nur 25-km-Entfernung, sondern auch geringeren Zeitaufwand des Spediteurs berücksichtigen.

Anlage Nr. .... zur Umzugskostenrechnung des  
vom ..... 19.....  
Amtsbez., Name)

**Zusammenstellung**

der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen im Sinne von § 10 HUKG i. V. mit der Verordnung vom 24. März 1965 (GVBl. I S. 76) (Nur auszufüllen, wenn keine Pauschvergütung nach § 9 HUKG beantragt wird oder eine Pauschvergütung nach § 9 HUKG nicht zusteht)

Vom Antragsteller auszufüllen			Nicht vom Antragsteller auszufüllen		
Art der Umzugsauslagen	Beleg-Nr.	Rechnungsbetr.		Erstattungsfähiger Betrag	
		DM	Pf	DM	Pf
1. Außertarifliche Zuwendungen an das Umzugspersonal Trinkgelder ..... DM andere Zuwendungen ..... DM insgesamt ..... DM Umfang des Umzugsgutes = Möbelwagenmeter .....					
2. Auslagen für das Anschaffen, Ändern und Anbringen von Vorhängen im Rahmen des § 3 der VO vom 24. März 1965 lt. beigefügter Zusammenstellung .....					
3. Auslagen für neue Kochgeschirre in besonderer Ausführung für elektrische Kochherde ..... Stück Zu meinem Haushalt gehören ..... Personen					
4. Auslagen für den Abbau das Anschließen, Abnehmen und Anbringen a) von ..... Herd ..... Öfen ..... anderen Heizgeräten b) von folgenden hauswirtschaftlichen Geräten .....					
..... Beleuchtungskörpern (Anzahl) und nachstehenden anderen Einrichtungsgegenständen .....					
..... die in der bisherigen Wohnung verwendet worden sind. In der neuen Wohnung sind derartige Gegenstände nicht vorhanden					
5. Auslagen für das Ändern und Erweitern von Elektro-, Gas- und Wasserleitungen, und zwar für .....					
..... Die Auslagen waren notwendig, um die vorgenannten, schon in der bisherigen Wohnung benutzten Geräte in der neuen Wohnung anschließen zu können.					
6. a) Auslagen für das Ändern von folgenden in der bisherigen Wohnung verwendeten elektrischen Geräten, weil das Leitungsnetz in der neuen Wohnung eine andere Spannung oder Stromart hat: .....					
..... Stromart und Stromspannung in der bisherigen Wohnung: .....					
..... in der neuen Wohnung: .....					
..... zu übertragen . . . . .					

Vom Antragsteller auszufüllen			Nicht vom Antragsteller auszufüllen		
Art der Umzugsauslagen	Beleg-Nr.	Rechnungsbetr.		Erstattungsfähiger Betrag	
		DM	Pf	DM	Pf
Übertrag . . . . .					
b) Auslagen für das Umbauen von ..... Gasgeräten ( ..... ) ..... ) ..... auf eine andere Gasart, und zwar auf ..... Gas ..... auf elektrischen Anschluß.)* . . . . .					
c) Auslagen für das Ändern von Beleuchtungskörpern bei Wechsel der Beleuchtungsart . . . . . Auslagen für neue Beleuchtungskörper, wenn von einer Änderung oder von dem Legen einer Leitung (Nr. 5) abgesehen wird.					
7. Auslagen für das Anbringen von Anschlüssen an folgenden elektrischen Geräten einschl. der hierfür notwendigen Stecker und Verbindungsschnüre: .....					
8. Auslagen für ..... neue Glühbirnen, weil in meiner neuen Wohnung eine andere Stromspannung vorhanden ist. . . . . Zahl der in der bisherigen Wohnung vorhandenen Glühbirnen: .....					
9. a) Auslagen für Ersatz oder Ändern von Rundfunk- und Fernsehantennen sowie für Ändern von Rundfunk- und Fernsehgeräten einschließlich der Auslagen für das erforderliche Kleinmaterial, und zwar für .....					
..... (höchstens erstattungsfähig: 150 Deutsche Mark)					
b) Auslagen für den Abbau und das Anbringen von Antennen, und zwar von Rundfunkantenne . . . . . ..... Fernsehantenne(n) . . . . . (erstattungsfähig sind nur Arbeitslöhne)					
10. Auslagen für die Aufgabe und das Wiedereinrichten eines in der bisherigen Wohnung schon vorhandenen gewesenen privaten Fernsprechanchlusses — a) für die Aufgabe . . . . . b) für das Wiedereinrichten . . . . .					
11. Auslagen für das Umschreiben von ..... Personenkraftfahrzeuge(n) a) Umschreibgebühr . . . . . b) Anschaffen und Anbringen von amtlichen Kennzeichen . . . . .					
12. Auslagen für a) Schulbücher . . . . . b) Unterrichtsmittel . . . . . c) Umschulungsgebühren . . . . .					
* Nichtzutreffendes streichen					
..... zu übertragen . . . . .					

Vom Antragsteller auszufüllen			Nicht vom Antragsteller auszufüllen		
Art der Umzugsauslagen	Beleg-Nr.	Rechnungsbetr.		Erstattungsfähiger Betrag	
		DM	Pf	DM	Pf
Übertrag . . .					
die durch den Schulwechsel meiner Kinder: (Vor- und Zuname, Alter) verursacht sind Bescheinigung der (Schule(n) liegt — liegen an.*)					
13. Auslagen für das Anschaffen von Mülleimern in der am neuen Wohnort vorgeschriebenen Form (nur, soweit der Hauseigentümer zur Anschaffung nicht verpflichtet ist)					
14. Auslagen zum Zwecke der Wohnungsbeschaffung a) Anzeigen . . . . . b) ortsübliche Vermittlungsgebühren an einen Makler, und zwar in Höhe von Monatsmieten oder von v. H. aus einem -jährigen Gesamtmietwert von DM . . . . . Mietvertragsdauer: Jahre Höhe der Monatsmiete: DM c) amtliche Gebühren . . . . .					
15. Auslagen für Schönheitsreparaturen in der bisherigen Wohnung im Rahmen des § 4 der VO vom 24. März 1965 Es sind beigelegt: a) Mietvertrag oder Bescheinigung des Vermieters b) Rechnungen über vorausgegangene Instandsetzungen c) bauamtliche Bescheinigung*)					
16. Gebühren für die Bescheinigung über die Ungezeleferfreiheit des Umzugsgutes, die vom Vermieter verlangt worden ist. . . . .					
Summe . . .					

Die mit den beigelegten Belegen angeforderten Auslagen sind mir wirklich entstanden.  
den 19  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Bemerkungen über die Erstattungsfähigkeit von bestimmten Auslagen (soweit nicht schon auf den einzelnen Rechnungsbelegen vermerkt):  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Festgestellt:  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

\*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage zur Zusammenstellung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen im Sinne des § 10 HUKG des

(Amtsbezeichnung und Name)

Hiermit erkläre ich pflichtgemäß, daß ich durch den Umzug von nach genötigt war, für meine Wohnung in neue Vorhänge anzuschaffen. Hierfür sind mir die in der umstehenden Zusammenstellung angegebenen Aufwendungen entstanden.  
Meine Wohnung in bestand aus Zimmern, Küche und Bad')  
Meine Wohnung in besteht aus Zimmern, Küche und Bad')  
Diese Wohnung — liegt in meinem Familienheim — ist eine Miet-, Dienst-, Eigentumswohnung')  
Die Fenster weisen folgende Maße auf:

Wohnung in				Wohnung in			
1. Zimmer ( -Zimmer)	Fenster	m Höhe	m Breite	1. Zimmer ( -Zimmer)	Fenster	m Höhe	m Breite
	Fenster	m Höhe	m Breite		Fenster	m Höhe	m Breite
	Fenster	m Höhe	m Breite		Fenster	m Höhe	m Breite
	verglaste Außentür	m Höhe	m Breite		verglaste Außentür	m Höhe	m Breite
2. Zimmer ( -Zimmer)	Fenster	m Höhe	m Breite	2. Zimmer ( -Zimmer)	Fenster	m Höhe	m Breite
	Fenster	m Höhe	m Breite		Fenster	m Höhe	m Breite
3. Zimmer ( -Zimmer)	Fenster	m Höhe	m Breite	3. Zimmer ( -Zimmer)	Fenster	m Höhe	m Breite
	Fenster	m Höhe	m Breite		Fenster	m Höhe	m Breite
4. Zimmer ( -Zimmer)	Fenster	m Höhe	m Breite	4. Zimmer ( -Zimmer)	Fenster	m Höhe	m Breite
	Fenster	m Höhe	m Breite		Fenster	m Höhe	m Breite
5. Zimmer ( -Zimmer)	Fenster	m Höhe	m Breite	5. Zimmer ( -Zimmer)	Fenster	m Höhe	m Breite
	Fenster	m Höhe	m Breite		Fenster	m Höhe	m Breite
6. Küche	Fenster	m Höhe	m Breite	6. Küche	Fenster	m Höhe	m Breite
	Fenster	m Höhe	m Breite		Fenster	m Höhe	m Breite
7. Badezimmer	Fenster	m Höhe	m Breite	7. Badezimmer	Fenster	m Höhe	m Breite
8. Nebenraum	Fenster	m Höhe	m Breite	8. Nebenraum	Fenster	m Höhe	m Breite

Es sind wiederverwendet worden:  
Stores — Übergardinen') vom -Zimmer im -Zimmer  
Es sind vollständig mit neuen Fenstervorhängen ausgestattet worden:  
Zimmer — Nrn. — Küche') — Bad') —  
Ein Wiederverwenden von Vorhängen für war nicht zumutbar, weil

\*) Nichtzutreffendes streichen

Zusammenstellung der Aufwendungen		Rechnungsbetr.		Nicht vom Antragsteller auszufüllen	
		DM	Pf	DM	Pf
<b>1. Neuanschaffungen</b>					
-Zimmer (Nr. )	aus Beleg Nr. ....				
-Zimmer (Nr. )	aus Beleg Nr. ....				
-Zimmer (Nr. )	aus Beleg Nr. ....				
-Zimmer (Nr. )	aus Beleg Nr. ....				
-Zimmer (Nr. )	aus Beleg Nr. ....				
-Zimmer (Nr. )	aus Beleg Nr. ....				
Küche	aus Beleg Nr. ....				
Bad	aus Beleg Nr. ....				
<b>2. Änderungskosten</b> aus Beleg Nr. ....					
<b>3. Montagekosten</b> aus Beleg Nr. ....					
Summe					
den		19.....			
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)					

**Berechnung der erstattungsfähigen Auslagen**

<b>A. Aufwendungen für neue Vorhänge</b>	DM	
davon zwei Drittel	=	DM
<b>Änderungskosten</b>	DM	
davon erstattungsfähig	=	DM
<b>Summe A</b>		<b>DM</b>

**B. Vergleichsberechnung nach § 3 Abs. 3 der Verordnung zu § 10 HUKG**

Fensterflächen der Zimmer und Nebenräume, die vollständig mit neuen Fenstervorhängen ausgestattet sind:			
-Zimmer	qm	Nebenräume:	Anzuerkennen:
-Zimmer	qm	Küche	qm 60,—/90,— DM <sup>1)</sup>
-Zimmer	qm	Bad	qm 60,—/90,— DM <sup>1)</sup>
-Zimmer	qm	Toilette	qm 60,—/90,— DM <sup>1)</sup>
-Zimmer	qm		qm
Summe	qm		
mal 3,6 qm	—	qm	
=	qm : 1,8 qm =	Rest:	qm
Mithin Zuschlag = ..... mal die Hälfte des Höchstbetrages			

<b>Tarifklasse:</b>		
Zimmer:	mal Höchstsatz DM	= DM
Zuschlag:	mal Hälfte des Höchstsatzes DM	= DM
		= DM
		= DM
		= DM
<b>Nebenräume:</b>	mal 60 DM	= DM
	mal 90 DM	= DM
		= DM
<b>Änderungskosten für</b>		DM
<b>Summe B</b>		<b>DM</b>

<b>C. Hiernach erstattungsfähig</b>		
Summe A — B <sup>1)</sup>		DM
Montagekosten <sup>1)</sup>		DM
<b>Gesamtbetrag</b>		<b>DM</b>
Festgestellt:		
(Unterschrift, Amtsbezeichnung bzw. Verg.-Gr.)		

Anmerkungen zur vorstehenden Berechnung:

.....

.....

.....

(Unterschrift, Amtsbezeichg.)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

**536**

**Tarifvertrag vom 3. Dezember 1967 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med. techn. Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und med. Bademeisters vom 15. Juli 1960 und Zweiter Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersorgungstV) vom 23. November 1967;**

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes

Bezug: Meine Erlasse vom 19. Dezember 1967 — P 2100 A — 411 — I B 31 (StAnz. 1968 S. 15) und vom 8. März 1968 — P 2174 A — 335 — I B 32 (StAnz. S. 506)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 15. März 1968 mit der Gewerkschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes einen Anschlußtarifvertrag zu den vorbenannten Tarifverträgen abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.  
Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der Tarifverträge vom 23. November 1967 und 3. Dezember 1967 sehe ich ab.

Wiesbaden, 18. 4. 1968  
Der Hessische Minister der Finanzen  
P 2048 A — 27 — I B 31  
StAnz. 19/1968 S. 750

**537**

**Beigebrachte Vermessungsschriften**

- Bezug: a) Katasteranweisung II (RdErl. d. Pr. FM vom 17. 6. 1920 in der gegenwärtigen Fassung)  
b) RdErl. d. Pr. FM vom 7. 6. 1933 — KV 2.617  
c) RdErl. vom 30. 6. 1964 — K 4300 A — 118 — VI/12  
d) RdErl. vom 18. 4. 1966 — K 4300 B — 85 — IV C 1 —

Auf Grund der §§ 4 und 27 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121) und der §§ 9 und 28 des Abmarkungsgesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 124), beide in der Fassung des Gesetzes vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13), bestimme ich folgendes:

- (1) Zu den Vermessungsschriften über Katastervermessungen, die von Vermessungsstellen nach § 8 Nrn. 2 und 3 des KatGes. und § 5 (2) Nrn. 2 und 3 des AbmGes. ausgeführt worden sind und dem zuständigen Katasteramt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht werden<sup>1)</sup>, gehören:
  - die Angaben aus dem Zahlenwerk (Zahlenauszüge), nach denen die Vermessung, insbesondere die Grenzuntersuchung, ausgeführt wurde,
  - die bei der Vermessung gefertigten Vermessungsrisse und Beobachtungsbücher,
  - das Abmarkungsprotokoll sowie ggf. sonstige Nachweise über die Abmarkung, die Unterrichtung der Beteiligten, über die Offenlegung der Abmarkungsergebnisse und dgl.,
  - die Belege über die richtige Absteckung der Grenzen, wenn die Absteckungselemente vorweg berechnet und vorweg im Vermessungsriß oder Beobachtungsbuch nachgewiesen wurden,
  - die Ergebnisse der Koordinatenberechnung.

<sup>1)</sup> Die Vermessungsstellen sollen als Anschreiben den Vordruck GK 45 benutzen.

- f) der ergänzte Kartenauszug oder die Neuzeichnung gem. Nr. 5 des RdErl. vom 13. 9. 1958 — K 4220 A — 34 — VI/2<sup>3)</sup>,
- g) die Flächenberechnung,
- h) sonstige bei der häuslichen Bearbeitung angefallene Unterlagen, soweit sie vom Katasteramt zur abschließenden Prüfung der Vermessungsschriften benötigt werden oder für den Nachweis des Liegenschaftskatasters Bedeutung haben.

Die Vermessungsstelle kann mit den Vermessungsschriften auch den Entwurf des Veränderungsnachweises vorlegen.

(2) Ist die Vermessung von der Vermessungsstelle mit Hilfe von programmgesteuerten automatischen Anlagen bearbeitet worden, so sind dem Katasteramt auch die gem. Nr 9 REKAVERM entstandenen Unterlagen vorzulegen (vgl. auch RdErl. vom 27. 5. 1966 und 8. 2. 1967 —

K 1100 A-47-IV C 2 —  
K 4000 A-93-IV C 2 — ).

(3) Das Katasteramt kann, wenn es seine Arbeitslage zuläßt, gegen Zahlung der entsprechenden Gebühren die Herstellung einzelner Unterlagen nach Abs. 1 Buchst. e) bis h) und Abs. 2 übernehmen.

(4) Die Zahlenauszüge können der Vermessungsstelle auf Antrag gebührenfrei zurückgegeben werden, wenn sie innerhalb von 3 Jahren für weitere Vermessungen (z. B. Gebäudeeinmessung, Projektabsteckung) auf demselben Grundstück desselben Eigentümers Verwendung finden sollen.

2. (1) Jeder für einen Arbeitsabschnitt einer Vermessungsschrift verantwortliche Bearbeiter soll die ordnungsmäßige Ausführung der Arbeit durch seine Unterschrift<sup>4)</sup>, der die Bezeichnung der Vermessungsstelle beizufügen ist, bestätigen. Den Vermessungsriß hat der die Vermessung ausführende stets unter Angabe seiner Amts- bzw. Berufsbezeichnung zu unterzeichnen.

(2) Der Leiter der Vermessungsstelle bescheinigt, daß die Vermessung insgesamt nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften richtig ausgeführt worden ist, auf dem Abmarkungsprotokoll und auf dem Vermessungsriß wie folgt:

Für die Richtigkeit der Vermessungsschriften verantwortlich:

....., den .....

.....  
(Bezeichnung der Vermessungsstelle)

.....  
(Unterschrift u. Amts- bzw. Berufsbezeichnung)

3. Die Bescheinigung nach Nr. 2 Abs. 2 umfaßt die Feststellung, daß

- a) die bei der Grenzfeststellung (bzw. Grenzuntersuchung) ermittelten Maße im Rahmen des Erlaubten mit dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters übereinstimmen,
- b) die Genauigkeit der neu ermittelten Maße den Vorschriften des Stückvermessungserlasses entspricht und genügend Kontrollen zur Sicherung der Vermessung und der häuslichen Bearbeitung ermittelt und ausgewertet worden sind,
- c) die Flächenberechnung sachgemäß ausgeführt ist,
- d) der berichtigte Kartenauszug — bzw. die Neuzeichnung — keine Mängel enthält,

<sup>3)</sup> In diesem Zusammenhang weise ich auf die Nr. 8 der Anlage 3 des genannten RdErl. hin, nach der die Vermessungsstellen nach § 8 Nrn. 2 und 3 KatGes. bei der Erneuerung der Katasterkarten mitwirken können.

<sup>4)</sup> Statt der vollen Unterschrift kann ggf. das Namenszeichen gesetzt werden.

<sup>5)</sup> Nicht mit Vordruck GK 47

- e) keine Fehler bei der Numerierung der Grenz- und Vermessungspunkte und bei der Bezeichnung der Flurstücke unterlaufen sind,
- f) das Abmarkungsprotokoll der Sache und der Form nach vollständig ist.

4. (1) Das Katasteramt übernimmt die beigebrachten Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster, wenn bei der Schlußprüfung festgestellt wird, daß der Übernahme keine Hindernisse entgegenstehen. Da die Vermessungsschriften bereits durch die Vermessungsstelle geprüft worden sind, wird in der Regel die Feststellung genügen, ob

- a) die Unterlagen vollständig sind,
- b) die bestehenden Vorschriften beachtet, insbesondere die vorgeschriebenen Kontrollen ausgeführt worden sind,
- c) die Flurstücke richtig bezeichnet sind und die Numerierung der Grenz- und Vermessungspunkte keine Mängel enthält.

(2) Hat die Vermessungsstelle Abweichungen festgestellt, die Anlaß zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters und seiner Unterlagen geben, so hat das Katasteramt den Berichtigungsvorschlag der Vermessungsstelle zu prüfen und über die Behebung der Abweichung endgültig zu entscheiden. Auch ein von der Vermessungsstelle vorbereiteter Veränderungsnachweis ist stets vollständig zu prüfen.

5. (1) Stehen der Übernahme von beigebrachten Vermessungsschriften noch Hindernisse entgegen, so hat das Katasteramt bei der Vermessungsstelle mit Vordruck GK 46 (Anlage 2) rückzufragen. Durch die Rückfrage soll der Vermessungsstelle Gelegenheit gegeben werden, zu den Hindernissen Stellung zu nehmen oder sie zu beseitigen. Geringfügige Mängel in den Vermessungsschriften, zu deren Aufklärung keine Rückfragen erforderlich sind, kann das Katasteramt kurzer Hand selbst beseitigen. Bestehen bei der Vermessungsstelle Zweifel über die Behebung der Hindernisse, so kann sie die Entscheidung der oberen und obersten Katasterbehörde herbeiführen.

(2) Sind die Hindernisse durch die Antwort der Vermessungsstelle noch nicht als behoben anzusehen — ggf. nachdem die obere und oberste Katasterbehörde entschieden haben — so ist die Übernahme der Vermessungsschriften abzulehnen. Der ablehnende Bescheid ist an den die Vermessung veranlassenden Grundstückseigentümer (§ 16 KatGes., § 1 AbmGes.) und abschriftlich zu Händen der Vermessungsstelle (Vordruck GK 47) zu richten. Die Vermessungsstelle erhält gleichzeitig die beigebrachten Vermessungsschriften zurück.

(3) Hat nicht der Grundstückseigentümer, sondern eine Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts (z. B. bei einem öffentlich rechtlichen Verfahren, bei Straßenschlußvermessungen und dgl.) das Beibringen der Vermessungsschriften veranlaßt, so ist der ablehnende Bescheid<sup>5)</sup> an diese zu richten. Bei Landesbehörden entfällt der förmliche Bescheid nach Abs. 2.

6. Für die Übernahme von Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sind die vorstehenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden (vgl. auch Nr. 17 Abs. 4 der RUBAU, RdErl. v. 6. 2. 1961 — K 4420 A — 7 — VI/2 — StAnz. S. 225). Bei der Übernahme von Verfahren der Landeskulturverwaltung gelten der RdErlaß des Reichsministers des Innern vom 3. 2. 1942 — VI a 8072/42 — 6850 (RMBliV S. 317) — den Katasterämtern mitgeteilt als Anlage 3 zu meinem RdErlaß vom 12. 4. 1948 — Abt. VI (KV) 1211—105/48 — und der RdErlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 30. 10. 1957 (IV 16.556/57 LK 24.0.1) — den Katasterämtern übersandt mit meinem RdErlaß vom 27. 11. 1957 — K 4040 A — 27 — VI/3 —.

7. Durch diesen Runderlaß werden die Vorschriften der Nrn. 6 bis 10 und 234 bis 240 des Bezugerlasses zu a) sowie die Bezugerlasse zu Buchst. b), c) und d) ersetzt und treten damit außer Kraft.

Wiesbaden, 5. 3. 1968

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
K 4300 A — 118 — IV B 2

StAnz. 19/1968 S. 750

538

## Der Hessische Kultusminister

**Grundsätze für die Zulassung von Studienbewerbern nicht-deutscher Staatsangehörigkeit mit ausländischem Reifezeugnis zum Studium an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik**

Bezug: Erlaß vom 2. 7. 1965 — H II 1 — 430/6 — 499 — (ABl. S. 474)

Gemäß Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister erhält Ziffer 3 der o. a. Empfehlung folgenden Wortlaut:

- „3. a) Bewerber, die ein Zeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, aber einem deutschen Reifezeugnis so wenig vergleichbar ist, daß ein erfolgreiches Studium nicht erwartet werden kann (Bewertungsgruppe III), werden erst nach einer weiteren einschlägigen Vorbereitung, insbesondere in Studienkollegs, zu der in Ziffer 2 genannten Immatrikulationsprüfung zugelassen, deren Bestehen eine Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist.
- b) Bewerber, die sich einem Lehrgang in einem Studienkolleg unterziehen müssen und die ein Studium in einer zulassungsbeschränkten Fachrichtung aufnehmen wollen, sollen erst dann zum Studienkolleg zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß sie nach erfolgreichem Besuch des Studienkollegs ohne Verzögerung ihr Fachstudium aufnehmen können.“

Diese Ergänzung wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht. Eine ihr entsprechende Bestimmung ist in § 3 Ziffer 2 und

3 der „Ordnung der Studienkollegs für ausländische Studierende in Frankfurt/Main und Darmstadt“ vom 10. 10. 1963 (ABl. S. 616) bereits enthalten. Eine Änderung des bisher geübten Verfahrens ergibt sich deshalb in Hessen nicht.

Wiesbaden, 8. 4. 1968

**Der Hessische Kultusminister**  
H II 4 — 430/6 — 595

StAnz. 19/1968 S. 752

539

**Prüfungsordnung für Technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute**

Bezug: Erlaß vom 4. 4. 1966 (ABl. S. 522 = StAnz. S. 615)

Der Bezugserlaß wird ab sofort wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Wiesbaden, 10. 4. 1968

**Der Hessische Kultusminister**  
E IV 4 — 820 570

StAnz. 19/1968 S. 752

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

540

**Wirtschaftsprüferordnung**

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekannt gemacht:

**I. Als Wirtschaftsprüfer öffentlich wiederbestellt am 26. 3. 1968:**

Werner J. W. Göhrung, Frankfurt/M.

**II. Als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt am 11. 4. 1968:**

- a) Dipl.-Volkswirt Wolfgang Benzin, Marburg/L.
- b) Dipl.-Volkswirt Heinz Berghoff, Frankfurt/M.
- c) Dipl.-Kfm. Hans Friedrich Britzke, Langen
- d) Dipl.-Kfm. Eberhard Gutberlet, Frankfurt/M.
- e) Dipl.-Kfm. Dr. Gerhard Richter, Frankfurt/M.
- f) Dipl.-Kfm. Dr. Ernst Schipp, Hofstetten
- g) Wilfried Zerbst, Frankfurt/M.

**III. Folgende öffentliche Bestellung als Wirtschaftsprüfer ist erloschen:**

Adolf Goerlitz, Darmstadt, durch Tod am 9. 3. 1968.

Wiesbaden, 11. 4. 1968

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
II c 2 — 010 — 68

StAnz. 19/1968 S. 752

## Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

541

**Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen**

Bezug: Mein Erlaß vom 6. 2. 1968 — StAnz. S. 340 —.

In dem Gesamtverzeichnis, das mit meinem vorgenannten Erlaß veröffentlicht worden ist, ist in Abschnitt „als Luftkurort“ bei „Gemeinde Poppenhausen, Kreis Fulda“ das Anerkennungsdatum „15. 12. 1961“ (statt 15. 2. 1961) zu setzen.

In Abschnitt „als Erholungsort“ muß es bei „Gemeinde Zwestern, Kreis Fritzlar-Homberg“ richtig heißen: „Zwesten“.

Wiesbaden, 17. 4. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
III A 4 a — 18 c 16/01 —

StAnz. 19/1968 S. 752

542

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Herrn Regierungspräsidenten  
61 Darmstadt  
35 Kassel  
62 Wiesbaden

**Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. September 1967 (GVBl. I S. 155)**

Die im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr aufgestellten und nachstehend abgedruckten Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VRLwF) — Fassung April 1968 — sind ab sofort anzuwenden. Ich weise bereits jetzt schon darauf hin, daß für einige Anlagen der chemischen Industrie Sonderregelungen vorgesehen sind.

Die VLwF und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien dienen dem Gewässerschutz. Sie umfassen diesem Zweck entsprechend die speziellen Maßnahmen, die zusätzlich zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik und neben den baurechtlichen und gewerberechtlichen Vorschriften zu beachten sind.

Soweit verschiedene Ausführungsarten für die Lagerungsanlage zulässig sind, und im Einzelfall nichts anderes angeordnet wurde, hat der Betreiber die Auswahl zwischen den verschiedenen Möglichkeiten. Hierbei sind ggf. andere einengende Vorschriften, z. B. die gewerberechtlichen Bestimmungen bei Explosionsgefahr, zu berücksichtigen. Im übrigen liegt es im eigenen Interesse des Betreibers, unter den Ausführungsarten verschiedener Lebensdauer und Qualität die für ihn wirtschaftlichste auszuwählen. Auch liegt es in seiner Entscheidung, welche zusätzlichen geeigneten Maßnahmen zur Verlängerung der Lebensdauer der Anlage er anwendet.

Die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften über das Befördern und Lagern wassergefährdender Stoffe und über Erdaufschlüsse vom 28. Februar 1962 (StAnz. S. 367) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 4. 1968

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
IV B 3 — 79 g 12.01 — 206/68  
In Vertretung  
gez. Seiboth  
StAnz. 19/1968 S. 753

**Verwaltungsvorschriften und Richtlinien  
über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten  
— VRLwF —  
Fassung April 1968 —**

Zur Durchführung des § 26 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) und des § 26 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69) sowie der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. September 1967 (GVBl. I S. 155) werden folgende Bestimmungen erlassen:

**I.**

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften  
zu §§ 26 Abs. 2, 34 Abs. 2 WHG, § 26 HWG  
und zur VLwF (AVLwF)**

**1. Zu § 1 VLwF (Sachlicher Geltungsbereich)**

1.1 In § 1 Abs. 2 VLwF sind bestimmte Lagerungen vom Geltungsbereich der VLwF ausgenommen. Für sie gelten jedoch die §§ 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 WHG sowie § 26 HWG. Ist eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigen-

schaften zu besorgen, so hat die zuständige Wasserbehörde nach § 74 HWG in Verbindung mit den genannten Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

**2. Zu § 2 VLwF (Wassergefährdende Flüssigkeiten)**

- 2.1 Es ist nicht möglich, die wassergefährdenden Flüssigkeiten abschließend aufzuzählen. Im § 2 Abs. 1 VLwF sind wassergefährdende Flüssigkeiten im Sinne der VLwF in Anlehnung an die §§ 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 WHG beschrieben und die wichtigsten Gruppen aufgeführt.
- 2.2 In § 2 Abs. 2 VLwF sind bestimmte Flüssigkeiten vom Geltungsbereich der VLwF ausgenommen. Nr. 1 gilt für sie entsprechend.
- 2.3 Jauche ist im Sinne der VLwF dem Abwasser gleichzusetzen.
- 2.4 Die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 VLwF genannten kontaminierten Flüssigkeiten gelten zwar allgemein als wassergefährdend, jedoch nicht im Sinne der VLwF. Für deren Behandlung gelten die Vorschriften der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1653). Für Flüssigkeiten, deren Kontamination die Freigrenzen der §§ 7 und 8 der Ersten Strahlenschutzverordnung nicht überschreitet, gelten die Bestimmungen der VLwF, wenn diese Flüssigkeiten aus anderen Gründen wassergefährdend sind.
- 2.5 Ist es zweifelhaft, ob eine Flüssigkeit wassergefährdend ist, so hat die zuständige Wasserbehörde die Entscheidung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten einzuholen. Zu diesem Zweck ist eine umfassende Analyse vorzulegen. Das Gleiche gilt für den Antrag gemäß § 2 Abs. 3 VLwF.
- 2.6 Es ist beabsichtigt, ein Verzeichnis der gebräuchlichen wassergefährdenden Flüssigkeiten aufzustellen und im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

**3. Zu § 3 VLwF (Behälter)**

- 3.1 Die Abgrenzung der oberirdischen von den unterirdischen Behältern nach § 3 Abs. 2 VLwF deckt sich nicht mit den Vorschriften der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) vom 10. September 1964 (BGBl. I S. 717) in der Fassung vom 7. September 1965 (BGBl. I S. 1271).

Behälter mit Auffangraum sind wie folgt zu unterscheiden: Befindet sich der Auffangraum für einen Behälter im Keller, so handelt es sich um eine oberirdische Anlage, ist jedoch der Auffangraum nicht so zugänglich, daß ausgelaufene Flüssigkeiten jederzeit leicht erkennbar sind, so gilt die Anlage als unterirdisch.

**4. Zu § 4 VLwF (Allgemeine Anforderungen)**

- 4.1 Allgemeine Anforderungen enthalten insbesondere
- 4.1.1 die Technischen Bestimmungen (TVLwF) des Abschnittes II,
- 4.1.2 die Technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) vom 10. September 1964 (BGBl. I S. 717) in der Fassung vom 7. September 1965 (BGBl. I S. 1271) mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 10. September 1964 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr 172 vom 16. September 1964),
- 4.1.3 die Hessische Bauordnung (HBO) vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 171) und die Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 12. November 1963 (GVBl. S. 157) in der Fassung der Verordnung vom 30. September 1966 (GVBl. I S. 305),

- 4.1.4 die Heizölbehälter-Richtlinien (HBR) vom 12. Oktober 1967 (StAnz. S. 1437).
- 4.2 Ein Nachweis der Eignung ist insbesondere für folgende Sicherheitseinrichtungen und technischen Schutzvorkehrungen zu verlangen:
- 4.2.1 Optische und akustische Leckanzeigergeräte,
- 4.2.2 Leckanzeige- und -sicherungsgeräte,
- 4.2.3 Einlagen oder Hüllen aus nichtmetallischen Werkstoffen,
- 4.2.4 Grenzwertgeber bei Verwendung von Abfüllsicherungen,
- 4.2.5 serienmäßig hergestellte Auffangvorrichtungen,
- 4.2.6 kathodische Korrosionsschutzanlagen,
- 4.2.7 Innenbeschichtungen, Außenbeschichtungen.

#### 5. Zu §§ 5 und 6 VLwF (Besondere Anforderungen an das unterirdische Lagern, Besondere Anforderungen an das oberirdische Lagern)

- 5.1 Nr. 4.2 gilt entsprechend.
- 5.2 Die Zulassung von Behältern, Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen nach § 5 Abs. 3 VLwF ist
- a) soweit es sich um Grundstückseinrichtungsgegenstände im Sinne der Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (RGBl. I S. 53) handelt, beim Minister des Innern und
- b) für alle übrigen Behälter, Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen beim Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zu beantragen.
- Dem Antrag sind ausreichende Unterlagen, aus denen Bauart, Wirkungsweise, Funktionssicherheit und dgl. ersichtlich sind, beizufügen. Der Nachweis der Eignung ist durch Prüfzeugnis einschlägiger amtlicher bzw. amtlich anerkannter Prüfanstalten zu führen (vgl. §§ 6 und 7 TVbF).

#### 6. Zu § 7 VLwF (Überwachung und Prüfung)

Das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten unterliegt der Wasseraufsicht (§ 74 HWG). Durch die Überwachung und Prüfung soll gewährleistet werden, daß die Behälter während der Lagerung in einem ordnungsmäßigen Zustand sind.

- 6.1 Zur Überwachung der vorgeschriebenen Prüfungen hat die zuständige Wasserbehörde alle Anlagen im Sinne des § 7 VLwF in einer Kartei (Überwachungskartei) zu führen. Ein Muster des Karteiblattes ist als Anhang 1 beigelegt. Soweit es Anlagen betrifft, die der unteren Wasserbehörde anzuzeigen sind, ist eine Ausfertigung des Karteiblattes (Anhang 1) dem Wasserversorgungsamt zu übersenden, das eine eigene Kartei führt.
- 6.1.1 Für Karteiblätter werden folgende Farben verwendet:
- rot für unterirdische Behälter,
- blau für oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als 40 000 Liter und für oberirdische Behälter in Schutzgebieten (nach §§ 7, 16 Abs. 5 VLwF prüfpflichtige oberirdische Behälter),
- grün für oberirdische Behälter außerhalb von Schutzgebieten mit einem Rauminhalt von mehr als 300 Liter in Gebäuden, 1000 Liter und mehr im Freien, jedoch nicht mehr als 40 000 Liter (oberirdische Behälter nach § 6 Abs. 2 VLwF, die nach §§ 7, 16 Abs. 5 nicht prüfpflichtig sind).
- 6.1.2 Karteiblätter für Anlagen in Schutzgebieten (§ 12 VLwF) sind in der rechten oberen Ecke mit einem „S“ zu kennzeichnen.
- 6.1.3 Besteht die genehmigte, erlaubte oder angezeigte Anlage aus mehreren Behältern, so ist für jeden Behälter ein eigenes Karteiblatt anzulegen. Mehrere Behälter können ausnahmsweise auf einem Karteiblatt geführt werden, wenn sie einheitliche Schutzvorkehrungen haben und wenn diese Behälter gleichzeitig und

einheitlich nach der VLwF oder nach sonstigen Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) überprüft werden; weitere Karteiblätter sind jedoch anzulegen, wenn auf einem Karteiblatt die Zahl der Behälter und die Prüfergebnisse nicht übersichtlich vermerkt werden können. Die Gesamtzahl der oberirdischen Behälter und deren Rauminhalt auf betrieblich zusammenhängenden Grundstücken, soweit sie den Vorschriften der VLwF unterliegen, ist für die Überwachung im Sinne des § 7 Abs. 1 VLwF in der Kartei festzuhalten.

- 6.1.4 Das Ergebnis der Prüfungen ist in die Karteiblätter einzutragen. In der Kartei des Wasserversorgungsamtes kann auf die Eintragung des Ergebnisses der regelmäßigen Prüfung verzichtet werden.
- 6.1.5 Die Karteiblätter sollen nach Gemeinden getrennt und so geordnet werden, daß die Überwachung der vorgeschriebenen Prüfungen gewährleistet ist; dabei ist zu beachten, daß die Frist für die wiederkehrende Prüfung an unterirdischen Anlagen in Schutzgebieten zwei Jahre beträgt.
- 6.1.6 Bereits angelegte Karteien, die im wesentlichen die Angaben des Anhangs 1 (vgl. Nr. 6.1) enthalten, können weitergeführt werden, wenn sie die Überwachung der Prüftermine gewährleisten.
- 6.2 Oberirdische Anlagen außerhalb von Schutzgebieten mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 40 000 Liter (nach §§ 7 und 16 Abs. 5 VLwF nicht prüfpflichtig) sind im Rahmen der Wasseraufsicht nach § 74 HWG zu überwachen.
- Sofern die Anlagen wegen der Art der Lagerflüssigkeit, des Lagerortes, der Gesamtlagermenge oder aus sonstigen Gründen besonders gefährlich sind, sind sie in bestimmten Zeitabständen zu überprüfen. Zeitpunkt und Umfang der Überprüfung bestimmt die zuständige Wasserbehörde.
- 6.3 Andere Rechtsvorschriften nach § 7 Abs. 3 VLwF sind die Hessische Bauordnung und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten. In der nach diesen Rechtsvorschriften erteilten Prüfbescheinigung muß bestätigt sein, daß die Anlage auch den Vorschriften der VLwF entspricht. Dies setzt voraus, daß die Anlage auch nach den Prüfrichtlinien zur VLwF (PVLwF) geprüft wurde.
- 6.4 Kommt der Betreiber einer Anlage der Prüfpflicht nicht nach, legt er die Prüfbescheinigung nicht rechtzeitig vor oder werden Mängel oder Verstöße gegen die Vorschriften der VLwF oder der §§ 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 HWG sowie § 26 HWG festgestellt, so hat die Wasserbehörde die erforderlichen Anordnungen nach § 74 HWG zu treffen. Die Fristen für die wiederkehrende Prüfung beginnen mit dem Abschluß der Prüfungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VLwF. Findet eine Prüfung nach § 7 Abs. 5 statt, die der wiederkehrenden Prüfung in vollem Umfang entspricht, so rechnen die weiteren Fristen vom Abschluß dieser Prüfung an. Die Prüfbescheinigung ist der zuständigen Wasserbehörde bis spätestens 4 Monate nach Ablauf des Monats, in dem die Prüfung durchzuführen war, vorzulegen. Auf § 18 VLwF wird hingewiesen.

#### 7. Zu § 8 VLwF (Betriebs- und Verhaltensvorschriften)

- 7.1 Die wichtigsten Betriebs- und Verhaltensvorschriften sind in Anhang 2 (Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — Merkblatt —) enthalten. Dieses Blatt ist den Betreibern von Behältern von der zuständigen Wasserbehörde, ggf. über die Behörde, an die die Anzeige nach § 26 HWG zu richten ist, auszuhandigen.
- 7.2 Die Anzeige gemäß § 26 Abs. 6 HWG und § 8 Abs. 3 VLwF ist unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde zu erstatten, da das Auslaufen und Versickern von wassergefährdenden Stoffen mit großen Gefahren verbunden ist.
- 7.2.1 Die Polizeibehörden haben der unteren Wasserbehörde umgehend alle Anzeigen, die sie gemäß § 26 Abs. 6 HWG über das Auslaufen und Versickern wassergefährdender Stoffe erhalten, mitzuteilen. Auf den

Runderlaß des Ministers des Innern vom 26. August 1963 — III k 1 — 66 k — 26.63 (StAnz. S. 1058), zuletzt geändert durch Erlaß vom 3. Mai 1965 (StAnz. S. 1240), betreffend Sofortmaßnahmen der Polizei beim Auslaufen und Versickern wassergefährdender Stoffe und auf die örtlichen Katastrophenschutzkalender wird hingewiesen.

- 7.2.2 Die untere Wasserbehörde hat, sobald sie von dem Auslaufen oder Versickern wassergefährdender Stoffe unmittelbar oder über die Polizeibehörden Kenntnis erhält, im Zusammenwirken mit der technischen Fachbehörde (§ 92 HWG), bei Versickern auch mit dem Landesamt für Bodenforschung die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, insbesondere des Grundwassers, einzuleiten. Auf das Arbeitsblatt W 806 des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) vom September 1961 wird hingewiesen. Stellt die untere Wasserbehörde fest, daß Wassergewinnungsanlagen gefährdet sind, so hat sie die Unternehmer dieser Anlagen zu benachrichtigen. Bei Schadensfällen, durch die Anlagen berührt werden, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, ist diese zu benachrichtigen.
- 7.2.3 Über das Auslaufen und Versickern wassergefährdender Stoffe ist gemäß Erlaß des Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 27. März 1961 — Ve — 62.3.7 — 981/61 —, zuletzt geändert durch Erlaß vom 26. Juni 1967 — IV B3 — 79 g 12.03 — 161/67 —, zu berichten.
- 7.2.4 Wird das Auslaufen oder Versickern von wassergefährdenden Stoffen festgestellt, der Verantwortliche jedoch nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt oder weigert sich der Verantwortliche die von der unteren Wasserbehörde verfügten Vorbeugungsmaßnahmen zum Schutz der Gewässer zu treffen oder führt der Verantwortliche die Vorbeugungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durch, so kann die zuständige Wasserbehörde die erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 99 HWG durchführen oder die entstandenen Kosten im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens gemäß § 76 HWG einziehen lassen. Wegen der Zuweisung von Haushaltsmitteln ist die Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten einzuholen.

#### 8. Zu § 9 VLwF (Füllen und Entleeren von Behältern)

- 8.1 Es ist darauf zu achten, daß die Abfüllsicherung am Straßentankwagen und am Aufsetztank nach § 6 TVbF zugelassen sowie der Grenzwertgeber am Behälter nach § 7 TVbF baumustergeprüft sind.
- 8.2 Für Sicherheitseinrichtungen, die ein Überfüllen der Behälter verhindern sollen, gilt Nr. 4.2 sinngemäß.

#### 9. Zu § 10 VLwF (Ausnahmen)

- 9.1 Bei Anträgen auf Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 VLwF hat die obere Wasserbehörde die zuständigen Fachbehörden, wie Landesamt für Bodenforschung, Landesamt für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung, Staatl. Chemisches Untersuchungsamt, gutachtlich zu hören.
- 9.1.1 Sollen Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 VLwF für bestimmte Gebiete allgemein zugelassen werden, so ist hierfür vorher die Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten einzuholen. Die vorgeschlagene Entscheidung ist ausreichend zu begründen; die eingeholten gutachtlichen Äußerungen sind beizufügen. Als weitere Unterlagen genügen in der Regel eine allgemeine Gebietsbeschreibung und eine Übersichtskarte im geeigneten Maßstab, in der die Abgrenzungen des Gebietes zu kennzeichnen sind.
- 9.2 Bei Anträgen auf Ausnahmen nach § 10 Abs. 2 und 3 VLwF hat die untere Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu entscheiden. Das Wasserwirtschaftsamt hat für seine Stellungnahme gegenüber der unteren Wasserbehörde die zuständigen Fachbehörden, wie Landesamt für Bodenforschung, Landesamt für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung, Staatl. Chemisches Untersu-

chungsamt, Technisches Überwachungsamt u. a., gutachtlich zu hören.

In den Fällen, in denen die Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtung oder der Schutzvorkehrung vom Minister für Landwirtschaft und Forsten allgemein festgestellt ist und die Ausnahme zugelassen werden muß, entscheidet die untere Wasserbehörde ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt.

#### 10. Zu § 11 VLwF (Sachverständige)

- 10.1 Sachverständige im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 1 VbF sind die Sachverständigen der Technischen Überwachungsämter.
- 10.2 Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen gibt im Staatsanzeiger bekannt, wer als Sachverständiger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 VLwF anerkannt ist.
- 10.3 Auf die nach § 7 Abs. 1 VLwF mögliche Prüfung der Anlagen des Bundes durch eigene Sachverständige wird hingewiesen.

#### 11. Zu § 12 VLwF (Schutzgebiete)

- 11.1 Ein Verfahren auf Festsetzung als Wasserschutzgebiet oder als (Heil)Quellenschutzgebiet gilt als eingeleitet, wenn der Antrag gemäß Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten vom 8. Januar 1962 (StAnz. S. 86) bzw. Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten vom 6. September 1967 (StAnz. S. 1212) der oberen Wasserbehörde vorliegt oder die im Verfahren zu beteiligenden Behörden bereits tätig geworden sind.
- 11.2 Die zuständige Wasserbehörde benachrichtigt auf Grund der Anzeigen nach § 26 HWG die Betreiber, deren Anlagen in einem Gebiet liegen, für das ein Verfahren auf Festsetzung als Wasserschutzgebiet als eingeleitet gilt.

#### 12. Zu §§ 13 und 14 VLwF (Unterirdisches Lagern in Schutzgebieten, Oberirdisches Lagern in Schutzgebieten)

- 12.1 Vor der Entscheidung über das unterirdische oder das oberirdische Lagern in Schutzgebieten hat die obere Wasserbehörde die zuständigen Fachbehörden, wie Landesamt für Bodenforschung, Landesamt für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung, Staatl. Chemisches Untersuchungsamt, gutachtlich zu hören. Die Anhörung ist nicht notwendig, wenn auf Grund der gutachtlichen Äußerung für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes bereits eindeutig entschieden werden kann. Auf § 41 Abs. 3 HWG wird hingewiesen.
- 12.2 Wegen der Ausnahmen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 VLwF gilt Nr. 9 sinngemäß.

#### 13. Zu § 16 VLwF (Anwendung der Verordnung auf bestehende Anlagen)

- 13.1 Bestehende Anlagen (Behälter) sind solche, mit deren Einbau oder Aufstellung am 1. Dezember 1967 bereits begonnen war. Als bestehende Anlagen gelten ferner alle Anlagen (Behälter), die vor dem 1. Dezember 1967 genehmigt oder erlaubt worden sind; die Festlegungen im Genehmigungs- oder Erlaubnisbescheid bleiben unberührt.
- 13.2 § 16 Abs. 1 VLwF schließt nicht aus, daß die zuständige Wasserbehörde nach § 74 HWG die Beseitigung oder Stilllegung von Behältern, die den Vorschriften der §§ 26 Abs. 2, 34 Abs. 2 WHG und § 26 HWG widersprechen, anordnen kann.

Läßt der weitere Betrieb eines Behälters auch unter den in der VLwF vorgeschriebenen Sicherheitsein-

- richtungen und Schutzvorkehrungen eine Gewässerschädigung befürchten, so hat die zuständige Wasserbehörde zu prüfen, ob der Behälter nach den vorgenannten Vorschriften stillgelegt oder beseitigt werden muß.
- 13.3 Erleichterungen für bestehende oberirdische Anlagen (§ 16 Abs. 4 VLwF)
- 13.3.1 Die untere Wasserbehörde kann zulassen, daß der Auffangraum eines oberirdischen einwandigen Behälters nicht vergrößert werden muß, wenn er mindestens die Hälfte des Fassungsvermögens nach § 6 Abs. 3 VLwF erreicht. Dies gilt nicht für Behälter in Schutzgebieten (§ 12 VLwF), ferner nicht, wenn der Behälter ausgewechselt oder der Auffangraum wesentlich geändert oder erneuert wird.
- 13.3.2 Sind bei Flachbodentanks die Anforderungen des § 6 Abs. 1 VLwF und der Nr. 4 TVLwF ohne den Abbau der Behälter nicht zu erfüllen, so kann die untere Wasserbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn die Dichtheit des Behälterbodens durch andere Maßnahmen gesichert ist. Im Zweifel ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 VLwF zu verlangen.
- 13.3.3 Bei Anträgen auf eine Ausnahme nach § 16 Abs. 4 VLwF gilt Nr. 9.2 entsprechend.
- 14. Zu § 26 HWG (Befördern und Lagern wassergefährdender Stoffe), zu § 17 VLwF (Inhalt der Anzeige)**
- 14.1 Näher bestimmte Anlagen und Leitungen sind durch die Verordnung über die Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach § 26 Abs. 1 HWG vom 19. Juni 1961 (GVBl. S. 86) von der Anzeigepflicht ausgenommen.
- 14.2 Gehören Anlagen oder Leitungen im Sinne des § 26 Abs. 1 HWG zu einer Anlage, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf, oder zu einer Benutzung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist, so wird die Anzeige gemäß § 26 HWG durch den Antrag auf Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung eingeschlossen.
- 14.3 Die Anzeige ist gemäß § 26 Abs. 1 HWG in der Regel an die untere Wasserbehörde — mit Ausnahme der Fälle des § 26 Abs. 5 HWG — dreifach zu richten. Anzeigepflichtig ist der Unternehmer (Betreiber).
- Maßnahmen, die über das Gebiet einer unteren Wasserbehörde hinausgehen, sind der oberen Wasserbehörde anzuzeigen, insbesondere wenn es sich um Anlagen nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 HWG handelt, die in einem betrieblichen Zusammenhang stehen und auf mehreren benachbarten Grundstücken, die nicht zu dem Gebiet derselben unteren Wasserbehörde gehören, errichtet sind.
- 14.4 Für Maßnahmen, die über das Gebiet einer oberen Wasserbehörde hinausgehen, wird gemäß § 91 Abs. 3 HWG die zuständige obere Wasserbehörde bestimmt.
- 14.5 Der Anzeige sind dreifach beizufügen:
- 14.5.1 bei Leitungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 HWG die nicht den Vorschriften der §§ 19 a ff HWG unterliegen,
- kurze Beschreibung,
  - topographische Übersichtskarte im geeigneten Maßstab, aus der die zur Beurteilung der Anzeige erforderlichen Bauwerke und Leitungen zu ersehen sind,
  - Rohrleitungsplan mit Grundriß und Schnitten, aus denen die betriebliche Ausrüstung sowie die Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen für die Leitung beurteilt werden können,
  - Angaben über die nach der Gewerbeordnung bereits erteilten Genehmigungen oder Erlaubnisse bzw. bereits erstatteten Anzeigen,
- 14.5.2 bei Anlagen im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2 HWG
- kurze Beschreibung der Anlage, in der die in § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 VLwF genannten Angaben enthalten sein müssen,
  - unter Zugrundelegung der Flurkarte (Katasterkarte) angefertigter Lageplan (unbeglaubigt), aus dem die zur Beurteilung der Anzeige erforderlichen Bauwerke und ihre Lage im Gemeindebezirk zu ersehen sind; soweit eine anderweitige Lagebezeichnung nicht möglich ist, sollen Hoch- und Rechtswert des Lagerortes zusätzlich angegeben werden,
  - Grundrisse und Schnitte, aus denen Lage, Anzahl, Rauminhalt, Konstruktion und betriebliche Ausrüstung der Behälter einschließlich Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen beurteilt werden können; bei unterirdischer Lagerung ist der höchste Grundwasserstand anzugeben,
  - Angaben über die nach der Gewerbeordnung bereits erteilten Genehmigungen oder Erlaubnisse bzw. bereits erstatteten Anzeigen.
- 14.5.3 In besonderen Fällen können von der Wasserbehörde weitere Unterlagen gefordert werden.
- Die Wasserbehörde kann aber auch gemäß § 17 Abs. 2 VLwF auf die Vorlage einzelner Angaben und Unterlagen verzichten, wenn diese im Einzelfall ohne Bedeutung sind oder die benötigten Angaben aus anderen Unterlagen ausreichend ersichtlich sind. Die zuständigen Wasserbehörden sollen bei der einschlägigen Industrie, die eine Vielzahl von Anlagen anzuzeigen hat, nur die wesentlichsten Angaben und Unterlagen fordern. Regelzeichnungen und Hinweise auf gleiche Lagerverhältnisse sind zulässig.
- 14.5.4 Anzeige an die Bauaufsichtsbehörde
- 14.5.4.1 Anlagen, für die eine Anzeige nach § 26 Abs. 5 HWG an die Bauaufsichtsbehörde zu richten ist, unterliegen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 HBO auch der Baugenehmigung.
- 14.5.4.2 Anträge auf Baugenehmigung zum Einbau von Behältern gelten, auch soweit sie nur Teil einer genehmigungspflichtigen Anlage sind, als Anzeige im Sinne des § 26 Abs. 1 HWG, selbst wenn dies vom Antragsteller nicht besonders zum Ausdruck gebracht wurde.
- 14.5.4.3 Die Bauaufsichtsbehörde versieht den Bauantrag mit dem Eingangsstempel und leitet unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, die zur Beurteilung der anzeigepflichtigen Anlage erforderlichen Unterlagen dreifach der zuständigen Wasserbehörde zu.
- 14.5.4.4 Die Bauaufsichtsbehörde verfährt als Erlaubnisbehörde im Sinne der §§ 9 Abs. 2 und 3 und 21 VbF entsprechend (vgl. § 1 der Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) vom 4. Juni 1965 — GVBl. I S. 107 —).
- 14.5.5 Anzeige an die Bergbehörde
- 14.5.5.1 Anlagen, für die gemäß § 26 Abs. 5 HWG eine Anzeige an die Bergbehörde zu richten ist, sind vornehmlich solche, die zu einem unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde stehenden Betrieb gehören. Hierunter fallen außer dem Bergwerksbetrieb selbst (§§ 65 ff des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen (ABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 — GVBl. S. 61 —) die in § 58 ABG erwähnten Aufbereitungsanstalten, die Salinen, die durch Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr bestimmten Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen sowie alle mit dem Bergwerksbetrieb und den erwähnten Anstalten in räumlichem oder betrieblichem Zusammenhang stehenden Nebenanlagen, ferner die im § 59 ABG genannten Dampfkessel und Triebwerke (§ 196 Abs. 2 ABG). Als Bergwerksbetrieb im Sinne der bergrechtlichen Vorschriften gelten auch die Betriebe zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas, einschließlich der dazugehörigen Anlagen zur Aufbereitung, Lagerung

- und Fortleitung (§§ 1 und 2 des Gesetzes über die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen vom 12. Mai 1934 in der Fassung vom 1. April 1953 — GVBl. S. 89 —). Schließlich gehören hierzu noch Tiefbohrungen über 100 m Tiefe (§ 4 des Gesetzes über unterirdische Mineralgewinnungsbetriebe und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 in der Fassung vom 1. April 1953 — GVBl. S. 88 —).
- 14.5.5.2 Die Vorlage eines bergrechtlichen Betriebsplanes oder eines anderen nach den in Nr. 14.5.5.1 genannten Gesetzen der Bergbehörde einzureichenden Antrages in dem Anlagen zum Lagern und Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 26 Abs. 1 HWG und § 2 VLwF erfaßt sind und ausreichende Unterlagen im Sinne des § 17 Abs. 1 VLwF vorliegen, gilt als Anzeige für diese Anlagen nach § 26 HWG, auch wenn dies vom Antragsteller nicht besonders zum Ausdruck gebracht wird.
- 14.5.5.3 Die Vorschriften der Nr. 14.5.4.3 gelten für die Behandlung der Anzeigen an die Bergbehörde sinngemäß.
- 14.5.6 Leitungen und Anlagen, die der Gewerbeaufsicht unterliegen
- 14.5.6.1 Für das Herstellen und Betreiben von Leitungen und Anlagen für wassergefährdende Stoffe, die einer Anzeige oder Erlaubnis nach §§ 8 und 8 VbF unterliegen, bedarf es zusätzlich einer Anzeige nach § 26 HWG (auf Nr. 14.2 wird hingewiesen).
- Dies trifft insbesondere zu für
- die bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Staatl. Gewerbeaufsichtsamt) nach § 8 VbF anzuzeigenden Anlagen,
  - die Anlagen im Sinne des § 9 VbF, für die eine Erlaubnis gemäß § 1 Abs. 2 b der Anordnung über die Zuständigkeiten nach der VbF und der TVbF (vgl. Nr. 14.5.4.4) bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zu beantragen ist,
  - die Anlagen im Sinne des § 9 VbF, für die gemäß § 12 VbF eine von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu erteilende Genehmigung nach § 16 oder § 25 Gewerbeordnung als Erlaubnis im Sinne der VbF gilt.
- 14.5.6.2 Ist die Bauaufsichtsbehörde Erlaubnisbehörde im Sinne des § 9 VbF, so gilt Nr. 14.5.4.4.
- 14.5.6.3 Vor Erteilung von Bescheiden stimmen sich in den Fällen der Nr. 14.5.6.1 die dort genannten Behörden mit der zuständigen Wasserbehörde ab. Sie weisen den Anzeigenden oder Antragsteller auf die Anzeigepflicht nach § 26 HWG hin oder leiten eine Ausfertigung der für eine Anzeige nach § 26 HWG ausreichenden Unterlagen der zuständigen Wasserbehörde zu und teilen dies dem Anzeigenden oder Antragsteller mit. Die im § 26 Abs. 3 HWG genannten Fristen beginnen mit dem Eingang der Anzeige bei der Wasserbehörde.
- 14.6 Prüfung der Anzeige und Entscheidung über die Maßnahmen
- 14.6.1 Die untere Wasserbehörde hat die Anzeige mit Eingangsstempel zu versehen und unverzüglich an die technische Fachbehörde, das ist gemäß § 92 HWG das Wasserwirtschaftsamt, weiterzuleiten.
- 14.6.2 Soweit die technische Fachbehörde (§ 92 HWG) auf Grund früherer Untersuchungen (vgl. Nr. 14.6.5.1 und 14.6.5.2) übersehen kann, daß die Maßnahmen eine nachteilige Beeinflussung des Wassers bewirken werden, und sie daraufhin die endgültige Untersagung vorschlägt, kann die untere Wasserbehörde die Maßnahmen sofort endgültig untersagen. Hierbei ist aber unter Anfügung der entsprechenden Rechtsbehelfslehre ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich um eine endgültige Untersagung nach § 26 Abs. 3 Satz 2 HWG handelt.
- 14.6.3 Ist aus der Lage der angezeigten Anlage oder Leitung zu einem Wasserschutzgebiet oder (Heil)Quellenschutzgebiet (§ 12 VLwF) ohne nähere Prüfung ersichtlich, daß die Maßnahme möglicherweise untersagt oder nur unter weitergehenden Auflagen und Bedingungen zugelassen werden kann, so hat die untere Wasserbehörde auf Verlangen der technischen Fachbehörde (§ 92 HWG) die Maßnahme vorläufig zu untersagen.
- 14.6.4 Über die Freigabe oder die endgültige Untersagung der vorläufig untersagten Maßnahmen hat die untere Wasserbehörde im Einvernehmen mit der technischen Fachbehörde (§ 92 HWG) zu entscheiden. Hierbei können die Maßnahmen an Stelle völliger Untersagung auch beschränkt oder nur unter Bedingungen oder Auflagen freigegeben werden.
- 14.6.5 Bei der Prüfung der Anzeigen und der Entscheidung über die Duldung der Maßnahmen ist folgendes zu beachten:
- 14.6.5.1 Ist eine Maßnahme auf einem Grundstück beabsichtigt, das innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes oder (Heil)Quellenschutzgebietes liegt, so gelten für die Untersagung bzw. Duldung neben den Vorschriften der §§ 12 ff VLwF die Vorschriften des Festsetzungsbescheides, soweit dieser nicht im Widerspruch zu den Vorschriften der VLwF steht.
- 14.6.5.2 Ist eine Maßnahme auf einem Grundstück beabsichtigt, das innerhalb eines vorgesehenen Wasserschutzgebietes oder (Heil)Quellenschutzgebietes liegt (vgl. Nr. 11.1), für das ein geologisches und hygienisches Gutachten bereits vorliegt und auf Grund dessen die Grenzen der Schutzzonen sowie die Schutzbestimmungen bereits genannt werden können, so sind diese Zoneneinteilungen und Schutzbestimmungen maßgebend.
- 14.6.5.3 Ist eine Maßnahme auf einem Grundstück beabsichtigt, das im Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage oder Heilquelle liegt, für die
- ein Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes noch nicht eingeleitet ist oder
  - ein Verfahren zwar eingeleitet ist, jedoch noch kein geologisches Gutachten vorliegt,
- so hat die technische Fachbehörde (§ 92 HWG) vor ihrer Stellungnahme das Landesamt für Bodenforschung zu hören (vgl. Nr. 12).
- 14.6.5.4 Nr. 14.6.5.3 gilt auch für Maßnahmen auf Grundstücken, die im Einzugsgebiet einer in sicherer Aussicht stehenden Wassergewinnungsanlage liegen (vgl. Nr. 1.1 der Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten).
- 14.6.6 In den Fällen der Nr. 14.5.4.3 und 14.5.5.3 prüft die zuständige Wasserbehörde im Einvernehmen mit der technischen Fachbehörde (§ 92 HWG) gemäß Nr. 14.6 und gibt den Antrag der Bauaufsichtsbehörde bzw. der Bergbehörde zurück.
- Die Bauaufsichtsbehörde oder Bergbehörde hat eine angezeigte Maßnahme vorläufig zu untersagen, wenn die Wasserbehörde dies verlangt. Über die endgültige Untersagung der Maßnahme oder über die Bedingungen und Auflagen, unter denen der Maßnahme zugestimmt werden kann, hat die Bauaufsichtsbehörde oder Bergbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zu entscheiden.
- 14.6.7 Ist für eine nach § 26 HWG angezeigte Leitung oder Anlage noch eine Genehmigung, Erlaubnis oder Anzeige nach der Gewerbeordnung erforderlich, so stimmt sich die Wasserbehörde vor Erteilung eines Bescheides mit der nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörde ab.
- 14.6.8 Auf die Einhaltung der Fristen in § 26 Abs. 3 Satz 1 und 2 HWG wird hingewiesen (vgl. § 187 Abs. 1 in Verbindung mit § 188 Abs. 2 BGG).

(Karteiblatt, Vorderseite DIN A 5,\*)

**Kartei zur Überwachung von Behältern**

**Anhang 1**  
(zu Nr. 6.1 AVLwF)

1/6)	2/7	3/8	4/9	5/0	1)	2
------	-----	-----	-----	-----	----	---

Wasserbehörde: \_\_\_\_\_ Gemeinde: \_\_\_\_\_ 3)

Bauherr: Anschritt: _____	Lagerort: Straße u. Nr.: _____
Betreiber: Anschritt: _____	Gemarkung: Flurst.-Nr.: _____

Lagerflüssigkeit	Behälterzahl	Behälterinhalt	Baujahr des Behälters	eingebaut / aufgestellt am	angezeigt / genehmigt/erlaubt am: durch AZ:
------------------	--------------	----------------	-----------------------	----------------------------	---

Behälterart	Schutzvorkehrungen	Betriebsrohrleitungen
<input type="checkbox"/> Stahl <input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> Doppelwand <input type="checkbox"/> Auffangraum, und zwar <input type="checkbox"/> Wanne <input type="checkbox"/> Kellerlagerung <input type="checkbox"/> .....	<input type="checkbox"/> oberirdisch <input type="checkbox"/> unterirdisch <input type="checkbox"/> aus Kupfer <input type="checkbox"/> mit Schutzrohr <input type="checkbox"/> als Saugleitung <input type="checkbox"/> mit Kathodenschutz <input type="checkbox"/> .....

Erstmalige Prüfung	Ausnahme nach § 10 Abs.	VLwF	Bemerkungen
Prüfer: Datum: Ergebnis: Sonderprüfung des Auffangraumes: Nachprüfung:			

1) Zur Kennzeichnung des Prüfturnus (z. B. 1. Prüfung 1971, 2. Prüfung 1976, dann Feld 1/6 kennzeichnen).  
 2) Zur Kennzeichnung des zweijährigen Prüfturnus in Schutzgebieten (Feld 1 für gerade, Feld 2 für ungerade Jahreszahlen).  
 3) Bei Lagerung in Schutzgebieten: S  
 \* Rotes Karteiblatt: Unterirdische Behälter  
 Blaues Karteiblatt: Prüfpflichtige oberirdische Behälter  
 Grünes Karteiblatt: Nicht prüfpflichtige oberirdische Behälter

noch Anhang 1  
(Karteiblatt, Rückseite)

2	1	<b>Regelmäßige Überprüfung</b>				5/0	4/9	3/8	2/7	1/6
---	---	--------------------------------	--	--	--	-----	-----	-----	-----	-----

Nächster Prüftermin	durchgeführt am	Prüfer	Nachprüfung erforderlich	durchgeführt am
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**

Anhang 2  
(zu Nr. 7.1. AVLwF)

Dieses Merkblatt ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe des Behälters dauerhaft anzubringen oder sonst bereitzuhalten

**Betriebs- und Verhaltensvorschriften  
für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten**

**MERKBLATT**

Gemäß § 8 Abs. 4 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. September 1967 (GVBl. I S. 155) gebe ich bekannt:

**I. Betrieb**

Behälter für wassergefährdende Flüssigkeiten, insbesondere Heizöl, sind mit besonderer Sorgfalt zu betreiben, damit eine schädliche Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Sie sind so zu füllen und zu entleeren, daß ein Auslaufen von Flüssigkeiten verhindert wird. Vor jedem Füllen ist festzustellen, wieviel Lagerflüssigkeit im Behälter noch vorhanden ist.

Ortsfeste Heizöl- und Kraftstoffbehälter — ausgenommen einzeln benutzte oberirdische Heizölbehälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als zweitausend Liter — dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätigen Abfüllsicherung und Grenzwertgeber gefüllt werden.

Rückstände und mit Lagerflüssigkeit vermischte Abfälle müssen aufgefangen und so beseitigt werden, daß eine schädliche Verunreinigung der Gewässer nicht zu besorgen ist. Sie dürfen nicht gelagert, dem Müll beigegeben oder vergraben werden.

Sicherungseinrichtungen an Behältern und an ihrem Zubehör müssen so betrieben und unterhalten werden, daß sie ununterbrochen wirksam sind. Kann der Betreiber nicht selbst den Zustand der Anlage beurteilen und Störungen beheben, muß er sich von einer sachverständigen Person beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem sachkundigen Unternehmer abschließen.

**II. Überwachung**

Der Betreiber hat die Behälter und ihr Zubehör ständig auf ihre Dichtheit zu überwachen oder damit Sachkundige zu beauftragen. Er hat sich insbesondere beim erstmaligen Füllen von der Dichtheit der Behälter und ihres Zubehörs zu überzeugen. Undichtheiten sind sofort zu beseitigen.

Unterirdische Behälter, ortsfeste oberirdische Behälter von mehr als insgesamt vierzigtausend Liter Rauminhalt und oberirdische Behälter in Wasserschutzgebieten und ihr Zubehör hat der Betreiber auf den ordnungsgemäßen Zustand vor Inbetriebnahme durch Sachverständige (§ 11 VLwF) auf eigene Kosten überprüfen zu lassen. Sind derartige Behälter bereits in Betrieb, ist die Prüfung umgehend nachzuholen.

**III. Wiederkehrende Prüfungen**

Unterirdische Behälter und ortsfeste oberirdische Behälter von mehr als insgesamt vierzigtausend Liter Rauminhalt und ihr Zubehör sind mindestens alle 5 Jahre, Behälter in Wasserschutzgebieten mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen (§ 11 VLwF) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und auf die Funktionsfähigkeit der sicherheitstechnischen Einrichtungen zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüfung unaufgefordert und auf eigene Kosten zu veranlassen. Der Sachverständige stellt über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster aus. Diese ist der unteren Wasserbehörde (Landrat, bei kreisfreien Städten Magistrat) und außerdem bei Betrieben, die der Bergbehörde unterliegen, der zuständigen Bergbehörde innerhalb der genannten Frist vorzulegen. Sicherungs- und Kontrollgeräte, die für die Dichtheit der Behälter und ihres Zubehörs nach der Betriebsanleitung des Herstellers einer laufenden Wartung oder Kontrolle bedürfen, sind mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen zu kontrollieren.

**IV. Anzeigepflicht**

Läuft wassergefährdende Flüssigkeit aus Behältern mit einem Rauminhalt von mehr als hundert Liter oder gelangt beim Füllen eines Behälters eine nicht unbedeutende Menge (mehr als hundert Liter) wassergefährdende Flüssigkeit in den Untergrund, in ein oberirdisches Gewässer oder in die Kanalisation oder wird vermutet, daß unterirdische Behälteranlagen undicht sind, ist dies der unteren Wasserbehörde (Landrat, bei kreisfreien Städten Magistrat)

in ..... Tel. ....

oder der Polizeibehörde .....

Tel. .... unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind die Eigentümer oder Besitzer der Behälter sowie diejenigen Personen, denen die Wartung, Betreuung oder Aufsicht obliegt und die mit dem Füllen der Behälteranlage Beauftragten.

**V. Bußgeld und Haftungsvorschriften**

Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Verhaltensvorschriften können nach § 18 VLwF mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Gelangt aus einem Behälter und seinem Zubehör Lagerflüssigkeit in ein Gewässer, so ist der Inhaber des Behälters nach § 22 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schaden verpflichtet.

**II.**

**Technische Bestimmungen zur Verordnung über  
das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (TVLwF)**

**1. Allgemein**

1.1 Die TVLwF geben an, unter welchen Voraussetzungen die einzelnen Anforderungen der VLwF erfüllt sind. In baurechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften enthaltene Anforderungen, die über die Anforderungen der VLwF hinausgehen, sind zu beachten.

**2. Zu § 4 VLwF (Allgemeine Anforderungen)**

2.1 Allgemeine Anforderungen enthalten, neben der VLwF selbst,

2.1.1 diese Technischen Bestimmungen,

2.1.2 die Technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) vom 10. September 1964 (BGBl. I S. 717) in der Fassung vom 7. September 1965 (BGBl. I S. 1271) nebst Allgemeiner Verwaltungsvorschrift vom 10. September 1964 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 172 vom 16. September 1964),

2.1.3 die baurechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Heizölbehälter-Richtlinien vom 12. Oktober 1967 (StAnz. S. 1437).

2.2 Behälter und ihr Zubehör dürfen nur von Unternehmen oder Personen erstellt werden, die die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen und über geeignete Einrichtungen für eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten verfügen.

2.3 Behälter und ihr Zubehör, die nicht nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt werden, sind zu entleeren. Eine weitere Benutzung ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Sofern unterirdische Behälter nicht entfernt werden, sind sie mit nicht wassergefährdenden Stoffen (z. B. Sand) zu verfüllen.

2.4 Behälter, die in einem Bereich liegen, in dem mit einer Veränderung ihrer Lage durch Grundwasser oder Überschwemmungen zu rechnen ist, müssen verankert werden oder durch entsprechende Belastungen eine mindestens 1,3fache Sicherheit gegen den Auftrieb des leeren Behälters, bezogen auf den höchstmöglichen Wasserstand, haben.

2.5 Das oberirdische Lagern soll dem unterirdischen Lagern vorgezogen werden\*, da an den Behältern und ihrem Zubehör entstehende Undichtheiten leichter zu erkennen und zu beheben sind.

\* soweit nicht anderweitige Bestimmungen, z. B. bei öffentlichen Tankstellen nach Anhang I Nr. 8.21 der TVbF, entgegenstehen.

- 2.6 Geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Außenkorrosion bei unterirdischer Lagerung an Behältern und Rohrleitungen sind erforderlich, wenn der spezifische Erdwiderstand (VDE 0100 12.65 § 3 N Abs. 1 Nr. 2), gemessen nach dem Wenner'schen Verfahren, kleiner ist als 10 000 Ohm/cm.

Innenwandungen der Behälter sind gegen Korrosion zu schützen, wenn die gelagerte Flüssigkeit eine Innenkorrosion verursachen kann. Ein besonderer Schutz der Rohrleitungen ist nicht erforderlich, wenn ein längerer Verweilen der Flüssigkeit in der Rohrleitung durch den Fördervorgang nicht zu erwarten ist; s. Nr. 3.4.2.4. Auf Nr. 3.17 und 4.16 Anhang II TVbF wird hingewiesen.

### 3. Zu § 5 VLwF (Besondere Anforderungen an das unterirdische Lagern)

- 3.1 Folgende Ausführungsarten erfüllen die Anforderungen des § 5:
- 3.1.1 doppelwandige Stahlbehälter mit Leckanzeigergerät (Kontrollgerät), das Undichtheiten sowohl der inneren als auch der äußeren Behälterwand selbsttätig optisch und akustisch anzeigt,
- 3.1.2 einwandige Stahlbehälter mit Einlagen\*\*) oder Hüllen\*\*), die eine zweite Behälterwand bilden, und mit Leckanzeigergerät (Kontrollgerät), das Undichtheiten jeder Behälterwand selbsttätig optisch und akustisch anzeigt,
- 3.1.3 einwandige Stahlbehälter mit Auffangraum (z. B. Wanne aus Ortbeton oder Fertigteilen) und mit Leckanzeigergerät (Kontrollgerät), das ein Auslaufen der Lagerflüssigkeit in den Auffangraum selbsttätig optisch und akustisch anzeigt. Der Auffangraum muß wasserundurchlässig, gegen die Lagerflüssigkeit ausreichend beständig (Anstrich, Beschichtung) und gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert sein.  
Für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefährklasse I und II und der Gruppe B im Sinne des § 3 VbF ist diese Art der Lagerung nicht geeignet.
- 3.2 Domschächte müssen so ausgebildet sein, daß in sie gelangende Lagerflüssigkeit nicht versickern kann. Anschlüsse an Entwässerungsleitungen sind nicht zulässig. Hierauf kann verzichtet werden, sofern der Behälter nur mittels Abfüllsicherung und Grenzwertgeber sowie festem Schlauchanschluß gefüllt wird.
- 3.3 Füll- und Entnahmestellen, die sich nicht innerhalb eines Auffangraumes befinden oder nicht mittels Abfüllsicherung mit Grenzwertgebern gesichert sind, sind so einzurichten, daß auslaufende Restmengen oder Tropfmengen schadlos aufgefangen und beseitigt werden können.
- 3.4 Unterirdische Betriebsrohrleitungen müssen
- 3.4.1 gegen zu erwartende Setzungen, Verkehrsbelastungen, Erschütterungen oder sonstige besondere mechanische Beanspruchungen gesichert sein,
- 3.4.2 so beschaffen sein, daß sie durch Korrosion nicht undicht werden können, oder so geschützt sein, daß die Lagerflüssigkeit nicht unkontrolliert auslaufen kann. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn
- 3.4.2.1 die Leitungen aus einem alterungsbeständigen Werkstoff bestehen, der auch gegen Korrosion von innen und außen beständig ist (z. B. aus Kupfer bei Heizölleitungen; Nr. 4.5 ist hierbei jedoch zu beachten), oder
- 3.4.2.2 die Leitungen durch ein dichtes Schutzrohr oder einen dichten Kanal so gesichert sind, daß Undichtheiten angezeigt oder sichtbar werden (z. B. durch Auslauf aus dem Schutzrohr oder Kanal in einen gesicherten Schacht),  
— Für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefährklasse I und II und der Gruppe B im Sinne des § 3 VbF ist diese Maßnahme nicht geeignet. —  
oder

- 3.4.2.3 die Leitungen durch besondere Verfahren in ihrer Dichtigkeit überwacht und gegen Auslaufen gesichert sind (z. B. durch ein Kontrollgerät nach dem Vacuumprinzip),  
oder

- 3.4.2.4 die Leitungen als Saugleitungen ausgebildet sind und die Flüssigkeitssäule bei Undichtwerden abreißt (Rücklauf- oder sonstige unter Flüssigkeitsdruck stehende Leitungen sind jedoch entsprechend Nr. 3.4.2.1 bis 3.4.2.3 oder 3.4.2.5 zu schützen),  
oder

- 3.4.2.5 die Leitungen (aus Stahl) kathodisch gegen Außenkorrosion geschützt sind. Die Schutzanlage muß so ausgebildet sein, daß sie ohne besondere Schwierigkeiten geprüft werden kann. Die den Regeln der Technik entsprechende Anbringung des kathodischen Korrosionsschutzes ist von einem Sachkundigen zu bescheinigen, der auch mit einer wiederkehrenden, mindestens jährlichen Überprüfung der Wirksamkeit der Anlage zu beauftragen ist (Wartungsvertrag).

Diese Ausführungsart kommt im allgemeinen nur für Leitungen größerer Nennweite und Länge in Betracht.

- 3.5 Behälter und ihr Zubehör sind gegen Korrosion infolge galvanischer Ströme und Erdströme zu sichern. Bei Verwendung verschiedener Metalle (z. B. für den Behälter und die Rohrleitungen) müssen Vorkehrungen zur elektrischen Trennung getroffen werden (vgl. Nr. 2.6).

- 3.6 Leckanzeigergeräte und ihr Zubehör sind nur von erfahrenen Personen oder Unternehmen einzubauen und in Betrieb zu setzen. Soweit dies in der Bauartzulassung gefordert ist, muß die Funktionssicherheit des Gerätes in den geforderten Zeitabständen geprüft werden. Betreiber, die nicht selbst über sachkundiges Personal hierfür verfügen, müssen einen entsprechenden Wartungsvertrag mit einem geeigneten Unternehmer abschließen.

### 4. Zu § 6 VLwF (Besondere Anforderungen an das oberirdische Lagern)

- 4.1 Das Fundament von Lagerbehältern, die flächig auf den Boden des Auffangraumes aufgesetzt werden (z. B. Flachbodentanks), muß so ausgebildet sein, daß auslaufende Lagerflüssigkeit auch unter dem Lagerbehälter aufgefangen und in geeigneter Weise erkennbar wird.
- 4.2 Oberirdische Betriebsrohrleitungen müssen dicht und gegen zu erwartende mechanische Beschädigungen und Korrosionsschäden gesichert sein. Undichtheiten müssen leicht erkennbar sein.
- 4.3 Füll- und Entnahmestellen, die sich nicht innerhalb des Auffangraumes befinden oder nicht mittels Abfüllsicherung mit Grenzwertgebern gesichert sind, sind so zu sichern, daß auslaufende Restmengen oder Tropfmengen schadlos aufgefangen und beseitigt werden können.
- 4.4 Beim Lagern in Gebäuden muß der Auffangraum wasserundurchlässig und gegen die Lagerflüssigkeit ausreichend beständig (Anstrich, Beschichtung) sein. Er darf nicht anderweitig genutzt werden und darf keine Bodenabläufe oder sonstigen Öffnungen haben, es sei denn, diese führen in einem dichten Ableitungssystem in eine betriebseigene geeignete Kläranlage oder Abseideanlage.

Behälter müssen im Auffangraum so aufgestellt sein, daß die Behälter, wie auch der Auffangraum, eingesetzt werden können. Auf die hierfür geltenden baurechtlichen Bestimmungen (DIN 4755) wird hingewiesen.

- 4.4.1 Wird der Auffangraum durch den Aufstellungsraum selbst gebildet, müssen Boden und Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen, wie Beton oder Mauerwerk, bestehen. Da diese in normaler Ausführung nicht ausreichend dicht sind, müssen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden. Bei Betonböden und -wänden genügt in der Regel ein 2 cm dicker Zementmörtelstrich oder -putz der Mörtelgruppe III mit einem Glattestrich (DIN

\*\*) Anhang I Nr. 3.24 und Anhang II Nr. 3.14 TVbF sind jedoch zu beachten!

18 550), auf den ein geeigneter Anstrich oder eine Beschichtung aufgebracht wird. Bei gemauerten Wänden ist Vorsatzbeton oder eine Spezialabdichtung nötig. Die Wandanschlüsse sollen als Hohlkehlen ausgebildet sein. Die Eignung der Anstrich- und Beschichtungsmittel muß nachgewiesen sein. Bei der Lagerung von Heizöl ist ein Prüfzeichen nach der Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (RGBl. I S. 53) vorgeschrieben.

- 4.5 Beim Lagern im Freien muß
- 4.5.1 der Auffangraum so ausgebildet sein, daß ausgelaufene Lagerflüssigkeit schadlos aufgefangen werden kann. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn
- 4.5.1.1 der Auffangraum wasserundurchlässig und gegen die Lagerflüssigkeit ausreichend beständig ist (unter Verwendung von geeigneten Baustoffen oder Bauteilen, erforderlichenfalls mit Anstrichen, Beschichtungen). Nicht korrosionsbeständige Werkstoffe sind gegen Korrosion durch Anstriche oder dgl. zu schützen; ist dies nicht möglich oder ist die dauernde Wirksamkeit nicht kontrollierbar, so dürfen solche Werkstoffe nicht verwendet werden,
- oder
- 4.5.1.2 Sohle und Wälle des Auffangraumes aus einer mindestens 30 cm dicken Dichtungsschicht aus schwerdurchlässigem Boden bestehen. Dieser muß so verdichtet sein, daß ausgelaufene Lagerflüssigkeit innerhalb von drei Tagen nicht tiefer als 20 cm eindringen kann. Die Dichtheit der Dichtungsschicht muß durch geeignete Maßnahmen erhalten bleiben. Die Eignung der beabsichtigten Maßnahmen zur Herstellung und Unterhaltung des Auffangraumes ist durch ein Gutachten eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erdbaues nachzuweisen. Diese Ausführungsart kommt im allgemeinen nur für größere Anlagen in Betracht.
- 4.5.2 der Auffangraum mit Einrichtungen zur Beseitigung von Wasser versehen sein. Entleerungsleitungen müssen eine geeignete Absperrvorrichtung haben, die gegen unbefugtes Öffnen gesichert ist. Die Einrichtungen zur Beseitigung von Wasser dürfen nicht zum Ableiten von Lagerflüssigkeit in ein Gewässer oder eine Entwässerungsanlage benutzt werden, es sei denn, diese führen über ein dichtes Ableitungssystem in eine betriebseigene geeignete Kläranlage oder Abscheideanlage.
- 4.6 Nr. 3.6 gilt entsprechend.

#### 5. Zu § 9 VLwF (Füllen und Entleeren von Behältern)

- 5.1 Umfüllplätze sind in dem Bereich, in dem Lagerflüssigkeit auslaufen kann, mit einem wasserundurchlässigen Belag zu versehen, der gegen die Lagerflüssigkeit ausreichend beständig ist. Sie sollen einen Sumpf haben oder müssen auf andere Weise so ausgebildet sein, daß ausgelaufene kleine Flüssigkeitsmengen kontrolliert, gesammelt und entfernt werden können. Abläufe müssen mit Abscheidevorrichtungen versehen sein, es sei denn, diese führen in einem dichten Ableitungssystem in eine betriebseigene geeignete Kläranlage.
- 5.2 Bei Tankstellen, bei denen Kraftstoffe nur über Füllpistolen abgegeben werden, kann auf den Einbau von Abscheideanlagen in die Abläufe verzichtet werden, wenn auslaufende kleinere Flüssigkeitsmengen auf dem befestigten Umfüllplatz verdunsten bzw. unschädlich entfernt werden können, bevor sie den Ablauf erreichen. Dies kann regelmäßig angenommen werden, wenn der Ablauf vom Ende des in Richtung des Ablaufes gestreckten Füllschlauches mindestens 5 m entfernt ist.

#### 6. Zu § 16 VLwF (Anwendung der Verordnung auf bestehende Anlagen) Absatz 4

Selbsttätig wirkende Schutzvorkehrungen, die ein Auslaufen verhindern und die Undichtheit des Behälters anzeigen, sind die nach dem Vacuumprinzip arbeitenden Leckanzeige- und -sicherungsgeräte. Für diese gilt Nr. 3.6 entsprechend.

### III.

#### Prüfrichtlinien für Behälter und ihr Zubehör nach § 7 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Prüfrichtlinien zur VLwF) — PVLwF —

Die Prüfungen nach § 7 VLwF sollen sicherstellen, daß eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Über die Prüfungen sind Bescheinigungen nach den Mustern der Anlagen I, II und III auszustellen, die bei Bedarf zu ergänzen oder abzuändern sind.

Es sind vorgesehen:

- Anlage I für die erstmalige Prüfung von Neuanlagen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 VLwF,
- Anlage II für die wiederkehrende Prüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VLwF,
- Anlage III für die erstmalige Prüfung bestehender Anlagen nach § 16 Abs. 5 VLwF.

Die Prüfungen sind bei Anlagen, die auch nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten zu prüfen sind, nach den „Richtlinien für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande“ (Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 29. Juni 1966 — III b 4 — 3893.018 — 2333/66 —, Arbeitsschutz, Fachteil des Bundesarbeitsblattes, Heft 8/1966 S. 212 ff.), bei Anlagen, die einer solchen Prüfung nicht unterliegen, sinngemäß nach diesen durchzuführen.

Es sind zu prüfen:

1. Bei der erstmaligen Prüfung (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 VLwF) unterirdischer Behälter (§ 5 VLwF) und oberirdischer Behälter (§ 6 VLwF)
- 1.1 die Übereinstimmung der Behälter und ihres Zubehörs mit den Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten und ihren Technischen Bestimmungen sowie zusätzlicher Einzelanordnungen,
- 1.2 das Vorhandensein erforderlicher Prüfzeugnisse sowie der Betriebs- und Verhaltensvorschriften nach § 8 Abs. 4 VLwF,
- 1.3 die Dichtheit der Behälter einschließlich der Betriebsrohrleitungen und des sonstigen Zubehörs,
- 1.4 die Dichtheit und Größe des Auffangraumes. Hierzu kann sich der Prüfer geeignete Unterlagen über die Bauart und die Baustoffe vom Betreiber oder Hersteller vorlegen lassen. Im übrigen wird die Prüfung durch Augenschein vorgenommen.
- Bei Auffangräumen besonderer Größe und Bauart (z. B. große Betonwannen mit Fugen, verdichtete Böden), deren Eignung und Dichtheit durch die Sachverständigen nach § 11 VLwF nicht beurteilt werden kann, hat der Betreiber erforderlichenfalls einen Bausachverständigen oder einen Sachverständigen auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erdbaues mit der Prüfung (Abs. 1) zu beauftragen.
- Erstreckt sich eine amtliche Bauabnahme auf den Auffangraum, so ist diese Prüfung (Abs. 1) entbehrlich.
2. bei der wiederkehrenden Prüfung (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VLwF) unterirdischer Behälter (§ 5 VLwF) und oberirdischer Behälter (§ 6 VLwF)

- 2.1 die Übereinstimmung der Behälter und ihres Zubehörs mit den Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten und ihren Technischen Bestimmungen sowie zusätzlichen Einzelanordnungen,
- 2.2 das Vorhandensein der Betriebs- und Verhaltensvorschriften nach § 8 Abs. 4 VLwF,
- 2.3 die Dichtheit der Behälter einschließlich der Betriebsrohrleitungen und des sonstigen Zubehörs,

2.4 die Dichtheit des Auffangraumes durch Augenschein. Kann diese bei Auffangräumen besonderer Größe und Ausführungsart (z. B. große Betonwannen mit Fugen, verdichtete Böden) durch den Sachverständigen nach § 11 VLwF nicht beurteilt werden, hat der Betreiber erforderlichenfalls einen Bausachverständigen oder einen Sachverständigen auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erdbaues mit der Prüfung zu beauftragen.

2.5 Wiederkehrende Prüfung von Behältern für die Lagerung von Heizöl.

Bei einwandigen Behältern ist eine innere Untersuchung vorzunehmen, der eine Reinigung durch Fachpersonal vorausgehen muß. Anschließend ist bei druckfesten Behältern eine Dichtheitsprüfung mit einem inerten Gas und bei drucklos betriebenen Behältern eine Prüfung auf Dichtheit bei vollständiger Füllung mit Heizöl durchzuführen. Alle 10 Jahre sind druckfeste Behälter einer Wasserdruckprüfung zu unterziehen und drucklos betriebene Behälter auf Dichtheit bei vollständiger Füllung mit Wasser zu prüfen. Im übrigen wird auf Nr. 10 HBR verwiesen.

Bei doppelwandigen Behältern ist das Leckanzeigergerät einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

3. Für die erstmalige Prüfung bestehender Anlagen (§ 16 Absatz 5 VLwF) gilt Nr. 1 entsprechend.

\* Anlage I  
(Erstmalige Prüfung bei Neuanlagen  
nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 VLwF)

**Prüfungsbericht  
über den Zustand von Behältern und ihres Zubehörs**

nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) und nach den Prüfrichtlinien für Behälter und ihr Zubehör (Prüfrichtlinien zur VLwF) — PVLwF —

**1. Lage und Beschreibung der Anlage:**

Name (und Anschrift) des Betreibers: .....  
Lagerort: ..... -Str./Platz Nr. ....  
Kennzeichnung des/der Behälter(s) auf dem Herstellerschild:

Bezeichnung	Behälter 1	Behälter 2	Behälter 3
Hersteller	.....	.....	.....
Herstellungsnummer	.....	.....	.....
Baujahr	.....	.....	.....
Rauminhalt in m³	.....	.....	.....
Prüfdruck in kp/cm²	.....	.....	.....
Bauart nach DIN	.....	.....	.....
Gütezeichen	.....	.....	.....
Prüfstempel	.....	.....	.....
Lagerflüssigkeit:	.....		
Zeitpunkt des Einbaues bzw. der Aufstellung:	.....		
Art der Lagerung:*) teilweise unterirdisch/oberirdisch in einem Lagerraum/im Freien	.....		
Kurze Beschreibung der Anlage einschließlich Schutzvorkehrungen:	.....		

**2. Bescheinigung**

Der/Die vorgenannte(n) Behälter einschließlich Zubehör ist/sind von mir geprüft worden.

Das/Die Herstellerschild(er) ist/sind am ..... angebracht. Prüfzeugnis(se) über die Bau- und Druckprüfung der/des Behälter(s) sowie der Bauschein .....-bescheid Nr. .... vom ..... wurden mir vorgelegt. Die Betriebs- und Verhaltensvorschriften nach § 8 Abs. 4 VLwF sind beim Betreiber vorhanden.\*)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Ferner haben mir folgende Bescheinigungen des Herstellers/ Einbauunternehmers vorgelegen:\*)

1. ....
2. ....

Die Anlage entspricht den Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten und den hierzu ergangenen Technischen Bestimmungen bis auf folgende Mängel:\*)

**3. Hinweise**

Eine Nachprüfung ist erforderlich.\*)

Eine Nachprüfung ist entbehrlich, sofern die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel vom Betreiber der unteren Wasserbehörde mitgeteilt wird.

Eine Ausfertigung dieses Prüfungsberichtes ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Spätester Termin für eine wiederkehrende Prüfung: .....

Zusatz:\*\*) .....

Die Eignung und Dichtheit des Auffangraumes (kurze Beschreibung: .....

.....) kann von mir nicht beurteilt werden. Hierfür wird eine gesonderte Prüfung und Bescheinigung durch einen Bausachverständigen Sachverständigen auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erdbaues\*) für erforderlich gehalten.

....., den ..... 19.....

.....  
Unterschrift und Stempel des Sachverständigen  
nach § 11 VLwF

\* Anlage II  
(Wiederkehrende Prüfung  
nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VLwF)

**Prüfungsbericht  
über den Zustand von Behältern und ihres Zubehörs**

nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) und nach den Prüfrichtlinien für Behälter und ihr Zubehör (Prüfrichtlinien zur VLwF) — PVLwF —

**1. Lage und Beschreibung der Anlage**

Name (und Anschrift) des Betreibers: .....  
Lagerort: ..... -Str./Platz Nr. ....  
Kennzeichnung des/der Behälter(s) auf dem Herstellerschild:

Bezeichnung	Behälter 1	Behälter 2	Behälter 3
Hersteller	.....	.....	.....
Herstellungsnummer	.....	.....	.....
Baujahr	.....	.....	.....
Rauminhalt in m³	.....	.....	.....
Prüfdruck in kp/cm²	.....	.....	.....
Bauart nach DIN	.....	.....	.....
Gütezeichen	.....	.....	.....
Prüfstempel	.....	.....	.....
Lagerflüssigkeit:	.....		
Zeitpunkt des Einbaues bzw. der Aufstellung:	.....		
Art der Lagerung:*) teilweise unterirdisch/oberirdisch in einem Lagerraum/im Freien	.....		
Kurze Beschreibung der Anlage einschließlich Schutzvorkehrungen:	.....		

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

\*\*) Nur für den Fall, daß ein Auffangraum vorhanden ist, dessen Eignung und Dichtheit der Sachverständige nicht beurteilen kann, anderenfalls bitte streichen.

2. Bescheinigung

Der/Die vorgenannte(n) Behälter einschließlich Zubehör ist/sind von mir geprüft worden.

Die Anlage befindet sich (nicht)\* in einem ordnungsgemäßen Zustand. Sie entspricht den Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten und den hierzu ergangenen Technischen Bestimmungen/bis auf folgende Mängel:\*)

3. Hinweise

Eine Nachprüfung ist erforderlich.\*) Eine Nachprüfung ist entbehrlich, sofern die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel vom Betreiber der unteren Wasserbehörde mitgeteilt wird.

Eine Ausfertigung dieses Prüfungsberichtes ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Spätester Termin für die nächste wiederkehrende Prüfung:

Zusatz:\*\*)

Die Eignung und Dichtheit des Auffangraumes (kurze Beschreibung:

kann von mir nicht beurteilt werden. Hierfür wird eine gesonderte Prüfung und Bescheinigung durch einen Bausachverständigen/Sachverständigen auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erdbaus\*) für erforderlich gehalten.

....., den ..... 19.....

Unterschrift und Stempel des Sachverständigen nach § 11 VLwF

Anlage III (Erstmalige Prüfung bestehender Anlagen nach § 16 Abs. 5 VLwF)

Prüfungsbericht

über den Zustand von Behältern und ihres Zubehörs

nach § 16 Abs. 5 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) und den Prüfrichtlinien für Behälter und ihr Zubehör (Prüfrichtlinien zur VLwF) — PVLwF —

1. Lage und Beschreibung der Anlage

Name (und Anschrift) des Betreibers: Lagerort: -Str./Platz Nr. Kennzeichnung des/der Behälter(s) auf

Table with 4 columns: Bezeichnung, Behälter 1, Behälter 2, Behälter 3. Rows include Hersteller, Herstellungsnummer, Baujahr, Rauminhalt in m³, Prüfdruck in kp/cm², Bauart nach DIN, Gütezeichen, Prüfstempel, Lagerflüssigkeit, Zeitpunkt des Einbaues bzw. der Aufstellung, Art der Lagerung, Kurze Beschreibung der Anlage.

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen. \*\*) Nur für den Fall, daß ein Auffangraum vorhanden ist, dessen Eignung und Dichtheit der Sachverständige nicht beurteilen kann, anderenfalls bitte streichen.

2. Bescheinigung

Der/Die vorgenannte(n) Behälter einschließlich Zubehör ist/sind von mir geprüft worden.

Das/Die Herstellerschild(er) ist/sind am ..... angebracht/nicht angebracht.\*) Folgende(s) Prüfzeugnis(se) über die Bau- und Druckprüfung des/der Behälter(s) sowie der/die Bauschein(e)/..... -bescheid(e)/Nachweis über die Anzeige nach § 26 HWG wurden mir vorgelegt:\*)

- 1. .... 2. .... 3. ....

Ferner haben mir folgende Bescheinigungen der/des Hersteller(s)/Einbauunternehmer(s) vorgelegen:\*)

- 1. .... 2. .... 3. ....

Die Betriebs- und Verhaltensvorschriften nach § 8 Abs. 4 VLwF sind vorschriftsmäßig angebracht/werden beim Betreiber bereitgehalten.\*)

Die Anlage entspricht den Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten und den hierzu ergangenen Technischen Bestimmungen/bis auf folgende Mängel:\*)

3. Hinweise

Eine Nachprüfung ist erforderlich.\*) Eine Nachprüfung ist entbehrlich, sofern die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel vom Betreiber der unteren Wasserbehörde mitgeteilt wird.

Eine Ausfertigung dieses Prüfungsberichtes ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Spätester Termin für eine wiederkehrende Prüfung:

Zusatz:\*\*)

Die Eignung und Dichtheit des Auffangraumes (kurze Beschreibung:

kann von mir nicht beurteilt werden. Hierfür wird eine gesonderte Prüfung und Bescheinigung durch einen Bausachverständigen/Sachverständigen auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erdbaus\*) für erforderlich gehalten.

....., den ..... 19.....

Unterschrift und Stempel des Sachverständigen nach § 11 VLwF

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen. \*\*) Nur für den Fall, daß ein Auffangraum vorhanden ist, dessen Eignung und Dichtheit der Sachverständige nicht beurteilen kann, anderenfalls bitte streichen.

543

**Flächenabschluß im Flurstücksverzeichnis**

Bezug: Meine Erlasse vom 3. 9. 1956 — IV 1400/56 — LK. 24.0 — und 30. 10. 1957 — IV 16.556/57 — LK. 24.0.1 — sowie der Erlaß des Hess. Ministers der Finanzen vom 25. 9. 1967 — K 4040 A — 216 — IV B 2 — (n. v.)

Seither war der Flächennachweis entsprechend meinem Erlaß vom 3. 9. 1956 — IV 1400/56 — LK. 24.0 — gemeindebezirksweise abzuschließen und auf den Inhalt des letzten Bücherabschlusses des Liegenschaftskatasters abzustimmen. Dem Flurstücksverzeichnis wurde bei Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen ein Flächenabschluß auf das Liegenschaftskataster beigelegt, der auf die neue Gemeindefläche abgestellt war. Da bei dem vorgenannten Flächenabschluß auch die vom Verfahren ausgeschlossenen Gemeindeteile zu erfassen waren, traten erhebliche Mehrarbeiten auf.

Ich ordne deshalb im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen — Kataster- und Vermessungsverwaltung — an, daß ab sofort der Abschluß nur auf das Verfahrensgebiet erfolgt. Das Kulturamt erhält zu diesem Zweck auf Antrag von dem zuständigen Katasteramt Angaben über die Flächen der ganz oder teilweise im Verfahrensgebiet liegenden Fluren sowie über die Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebiets. Dem Antrag des Kulturamts, der spätestens vor der maschinellen Aufbereitung des alten Bestandes gestellt werden muß, ist jeweils eine Kopie des Flurbereinigungsbeschlusses nebst eventuell vorhandener Ergänzungsbeschlüsse beizufügen.

Das nachstehende Muster eines Flächenabschlusses des Flurstücksverzeichnisses soll als Anhalt dienen.

Hiermit wird das in dem Erlaß vom 3. 9. 1956 — IV 1400/56 — LK. 24.0 — in Muster 20 enthaltene Beispiel des Flächenabschlusses auf das Liegenschaftskataster ungültig.

Wiesbaden, 16. 2. 1968

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
IV A 3407/68 — LK. 24.00  
StAnz. 19/1968 S. 764

\*

**Flächenabschluß****für das Flurbereinigungsverfahren**

(1) Nach den Angaben der Katasterverwaltung — Mitteilung des Katasteramtes vom ..... einschließlich der durch nachträgliche Zuziehung bzw. Ausschließung von Grundstücken bedingten Veränderungen beträgt die Flurbereinigungsfläche .....

ha

(2) Diese Fläche gliedert sich wie folgt auf:<sup>1)</sup>  
Gemarkung und Gemeinde ..... ha  
Gemarkung und Gemeinde ..... ha  
usw.

(3) Hinzu kommen Davon gehen ab durch Flächenabweichung infolge Neuvermessung des Flurbereinigungsgebietes .....

ha

(4) Nach Durchführung der Flurbereinigung ergeben sich daher unter Berücksichtigung von Flächenaustauschen, Änderungen von Gemeindegrenzen und dergleichen im einzelnen folgende Flächen:<sup>1)</sup>

Gemarkung und Gemeinde ..... ha  
Gemarkung und Gemeinde ..... ha  
usw.

(5) Neue Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes .....

ha

**Bemerkungen:**

<sup>1)</sup> Absatz (2) und (4) entfällt, wenn nur eine Gemarkung und Gemeinde dem Flurbereinigungsverfahren unterliegt.

<sup>2)</sup> Sind Gemarkung und Gemeinde nicht identisch, so ist nur die Gemeinde anzugeben. Eine besondere Aufschlüsselung bzw. Erläuterung hat jedoch im Flurstücksverzeichnis bei der jeweiligen Gemarkungsfläche zu erfolgen (z. B.

Die Flurstücke Flur . . . Nr. . . mit . . . gehören zur Gemeinde . . .).

(Flächenabschluß im Flurstücksverzeichnis — Muster —)

**Der Landeswahlleiter für Hessen****Nachfolge für den Abgeordneten Hans Carl (SPD)**

544

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags Hans Carl hat sein Mandat mit Wirkung vom 16. April 1968 niedergelegt.

An seine Stelle ist

Herr Heinrich Baumann,  
Regierungsdirektor,  
geboren am 16. Februar 1930,  
6101 Roßdorf,  
Kreis Darmstadt, Auf der Schmelz 11,

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 143), Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 17. 4. 1968

**Der Landeswahlleiter für Hessen**  
II A 4 — 3 e 30/17 — 1/68  
StAnz. 19/1968 S. 764

545

WIESBADEN

**Regierungspräsidenten**

**Änderung der Verfassung der „Ekkehard-Stiftung Internationales Studentendorf“ mit dem Sitz in Frankfurt am Main**

Auf Grund des § 9 (1) des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) ändere ich die Verfassung der

„Ekkehard-Stiftung Internationales Studentendorf“ mit Zustimmung des Stiftungsrates gemäß Antrag des Stiftungsvorstandes.

Die Verfassung vom 16. 12. 1960 wird hiermit durch die Satzung vom 15. 8. 1967 ersetzt.

Gemäß § 1 der Satzung führt die Stiftung ab sofort den Namen

„Ekkehard-Stiftung“,  
sie hat ihren Sitz in Mannheim.  
Wiesbaden, 2. 4. 1968

**Der Regierungspräsident**  
I 1 a — 5 — Az. 25 d 04.11  
Tgb. Nr. 4/68  
StAnz. 19/1968 S. 764

516

**Verlust eines Dienstausweises**

Der von mir ausgestellte Dienstausweis Nr. PÜ 202 mit Einlegeblatt gleicher Nummer (Bestellung zum Hilfspolizeibeamten) des bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main — Polizei- und Ordnungsbehörde — tätigen Gewerbe- und Preisprüfers Alfred K ö r n e r, geboren am 29. 7. 1910 in Dessau, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 8. 3. 1968

**Der Regierungspräsident**

III 9 — 1 — Az. 75 — A 3 b 1 — 68

StAnz. 19/1968 S. 765

547

**Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Kreiswerke Hanau in der Gemeinde Erbstadt, Kreis Hanau**

Auf Antrag und zugunsten der Kreiswerke Hanau ordne ich hiermit nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) und dem Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 2. 11. 1967 — I B 5 — 79 b 06.41, Tgb. Nr. 1418/67 — folgendes an:

**§ 1**

(1) Zum Schutze des in der Trinkwassergewinnungsanlage der Kreiswerke Hanau in der Gemeinde Erbstadt, Kreis Hanau, zu gewinnenden Grundwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet umfaßt die in § 2 aufgeführten Flurstücke. Die Grenzen des Fassungsgebietes (Zone I, rote Umrandung), der engeren Schutzzone (Zone II, gelbe Umrandung) und der weiteren Schutzzone (Zone III, grüne Umrandung) ergeben sich außerdem aus den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000, Katasterpläne i. M. 1 : 500, 1 : 1000 und 1 : 2000), die Bestandteile dieser Anordnung sind. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt in Hanau — Untere Wasserbehörde —, beim Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden — Außenstelle Hanau —, beim Kreisbauamt in Hanau, beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und bei den Kreiswerken in Hanau.

**§ 2**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- I den engeren Fassungsgebiet**
- II die engere Schutzzone**
- III die weitere Schutzzone.**

(2) Der **Fassungsgebiet** erstreckt sich auf das Flurstück 278/38, Flur 5 der Gemarkung Erbstadt.

(3) Die **engere Schutzzone** umfaßt folgende Flurstücke: Gemarkung Erbstadt Flur 4, Flurstücke 12—18, 253/19, 285/231, 21, 254/22, 23—57, 58/1, 249/61, 250/62, 64/1, 232/1, 232/2, 233, 65—94, 125—128 und 231/1;

Flur 5, Flurstücke 19, 243/20, 244/20, 251/21, 252/21, 22, 237/23, 238/23, 158, 159 tw., 24—35, 37/1, 39/1, 40—46, 241/47, 242/47, 48, 160 tw., 59—63, 182/64, 183/64, 184/64, 275/161 tw., 73, 172 tw., 222/75, 223/75, 76, 202/75, 174, 77, 226/78, 227/78, 228/78, 229/78, 79—81, 187/82, 188/82, 189/82, 83—85, 165, 111, 112, 175 tw., 86—89, 216/90, 217/91, 92 und 93;

Flur 6, Flurstücke 264/26, 265/26, 332/26, 26/8, 337/26, 338/26, 348/26, 26/7, 26/2, 340/26, 26/1, 26/5, 349/26, 26/9 tw., 226 tw. und 214 tw.

(4) Die **weitere Schutzzone** umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

**Norden und Nordwesten:** Landesstraße Ilbenstadt—Staden (km 2,9 bis 5,6);

**Osten:** Feldweg nach SSO ca. 1300 m entlang der westlichen Grenze des „Hessenwaldes“ und des „Erbstädter Waldes“ (Enklave), Feldweg nach SSO ca. 200 m zur Höhe 165,5 m. Von dort biegt die Grenze entlang Feldwegen 200 m nach Osten und führt dann nach Süden am Winnerborn vorbei über den Wartberg und erreicht die Regierungsbezirksgrenze ostwärts des trigonometrischen Punktes NN + 200,4 m;

**Südosten:** Die Grenze folgt zunächst der Regierungsbezirksgrenze rd. 130 m nach Osten und fällt von dort an mit der Gemarkungsgrenze Erbstadt—Eichen zusammen bis zum Wegedreieck rd. 200 m nördlich Punkt 172.7;

**Süden:** Von der Gemarkungsgrenze biegt die Schutzgebietsgrenze zusammen mit der südlichen Grenze der Fluren 6 und 7, Gemarkung Erbstadt, nach Westen ab und folgt dem Feldweg ca. 620 m nach Westen bis zur Kreisstraße km 11,6, die von der Naumburg kommt;

**Westen:** Kreisstraße (km 11,6 bis 11,0). Von da folgt die Grenze dem abzweigenden Feldweg 100 m nach Westen, dann 150 m nach Norden und weiter 230 m nach Osten, entlang dem Wegeflurstück 162, Flur 5 (einschl.) bis an die Grenze der engeren Schutzzone. Sie läuft mit dieser bis Flurstück 163 zusammen, führt dann an der Grenze der Fluren 5 und 1 115 m nach NW bis zum ersten nach Westen abzweigenden Feldweg. Mit diesem erreicht sie nach rd. 850 m das Wegekreuz auf der Höhe NN + 170,5 m, biegt dort entlang eines Feldweges 270 m nach NNO bis zur Straße zwischen Erbstadt und Bahnhof Erbstadt—Kaichen ab, folgt dann dieser 250 m nach Westen und wendet sich von km 1,0 an entlang Feldwegen nach Norden über den „Neuen Berg“ bis zur Landesstraße Ilbenstadt—Staden km 2,9 nördlich des trigonometrischen Punktes auf der Höhe NN + 197,6 m.

Soweit nichts anderes vermerkt, liegen die als Grenze angegebenen Straßen, Wege und Gewässergrundstücke nicht in der Schutzzone III.

**§ 3**

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

**I. In dem Fassungsgebiet:**

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engere und die weitere Schutzzone (II und III) gelten auch für den Fassungsgebiet.
2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.
3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Einrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial, für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers auszustatten.
4. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsgebietes durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsgebiet ist in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

Soweit Flächen des Fassungsgebietes nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß.

Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngeterf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche des Fassungsgebietes muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

**II. In der engeren Schutzzone:**

1. Alle Schutzmaßnahmen für die weitere Schutzzone (III) gelten auch für die engere Schutzzone.
2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen, sind verboten.
3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.
4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen u. dergl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien u. dergl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone verboten.
5. Die Grundstücke in der engeren Schutzzone dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch
  - a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
  - b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze des Fassungsereichs ab, verwandt werden,
  - c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.
6. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in der engeren Schutzzone verboten.
7. Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden.
8. An den Grenzen der engeren Schutzzone sind Warn tafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engere Schutzzone hineinführen.

**III. In der weiteren Schutzzone:**

In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Flug- und Übungsplätze, Tankstellen, Tanklager, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.
2. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die eingangs zu III. erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

3. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt entscheidet. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.
4. Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, sind nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen — Ton- oder Walzblei-Leitungen — aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).
5. Nicht zugelassen sind das Einleiten von Abwasser und das Einbringen radioaktiver Stoffe in den Boden, die Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, insbesondere von Halden der chemischen Industrie, die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben sowie Treibstoff- und Ölleitungen.

**§ 4**

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

**§ 5**

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, haben die unteren Wasserbehörden (Landräte in Hanau und Friedberg), die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Sie können im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2. bis Nr. 4 des § 3, II dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

**§ 6**

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 10 000.— DM geahndet werden.

**§ 7**

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 18. April 1968

Der Regierungspräsident  
III 5 a (7) — 25 (K.201)  
In Vertretung  
gez. Schwarzer i. V.  
StAnz. 19/1968 S. 765

548

**Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Hermannstein zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-AG, Hannover**

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung

In dem Enteignungsverfahren betreffend die Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Hermannstein

- Flur 21 Flurstück 62 und Flur 22 Flurstück 86, Grundbuch von Hermannstein Band 13 Blatt 500, Eigentümer: Ehefrau Katharina Reinhardt geb. Wagner in Hermannstein
- Flur 22 Flurstück 79, Grundbuch von Hermannstein Band 14 Blatt 533, Eigentümer: Landwirt und Arbeiter Otto Debus, Hermannstein
- Flur 22 Flurstück 82, Grundbuch von Hermannstein Band 25 Blatt 953, Eigentümer: Eheleute Kaufmann Wilhelm Formhals und Anna geb. Heger in Allendorf/Lumda — Gesamtgut in allgemeiner Gütergemeinschaft —
- Flur 21 Flurstück 73, 66/4, 65 und Flur 22 Flurstück 87, Grundbuch von Hermannstein Band 19 Blatt 743, Eigentümer: Stadtgemeinde Wetzlar

zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-AG, Hannover, (Unternehmerin) zur Sicherung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Wetzlar nach Essershausen wird hiermit gemäß §§ 25 Abs. 1 und 3, 32 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) — PrEG — in Verbindung mit § 4 des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS S. 211) — vereinf. EG — Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung auf

**Dienstag, den 21. Mai 1968, 14 Uhr,**

Bürgermeisteramt Hermannstein, Sitzungssaal, anberaamt.

Die Unternehmerin und die betroffenen Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Wiesbaden, 9. 4. 1968

**Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten**

I 1 b — Az. Kl. 21/65 (1) 28 — O 3

StAnz. 19/1968 S. 767

549

**Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Niederbiehl zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-AG, Hannover;**

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung

In dem Enteignungsverfahren betreffend die Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken, Gemarkung Niederbiehl,

- Flur 22 Flurstück 61, eingetragen im Grundbuch von Niederbiehl Band 23 Blatt 27, Eigentümer: Schmiedemeister Heinrich Debus III. zu Niederbiehl
- Flur 22 Flurstück 60, eingetragen im Grundbuch von Niederbiehl Band 22 Blatt 25, Eigentümer: Ehefrau des Schmiedemeisters Heinrich Debus III., Johannette geb. Velten in Niederbiehl

zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-AG, Hannover, (Unternehmerin) zur Sicherung der 110-kV-Hochspannungsfreilei-

tung von Wetzlar nach Essershausen wird hiermit gemäß §§ 25 Abs. 1 und 3, 32 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) — PrEG — in Verbindung mit § 4 des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS S. 211) — vereinf. EG — Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung auf

**Dienstag, den 21. Mai 1968, 10 Uhr,**

Gemeindehaus Niederbiehl, Sitzungssaal des Bürgermeisteramtes, anberaamt.

Die Unternehmerin und die betroffenen Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Wiesbaden, 9. 4. 1968

**Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten**

I 1 b — Az. Kl. 21/65 (3) 28 — O 3

StAnz. 19/1968 S. 767

550

**Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Wetzlar zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-AG, Hannover;**

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung

In dem Enteignungsverfahren betreffend die Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Wetzlar

- Flur 27 Flurstück 132 und 134/3, eingetragen im Grundbuch von Wetzlar Band 164 Blatt 6227
- Flur 28 Flurstück 152/1 und 151/1, eingetragen im Grundbuch von Wetzlar Band 165 Blatt 6228
- Flur 48 Flurstück 13, 12, 11, 118, 10 und 147/9, eingetragen im Grundbuch von Wetzlar Band 169 Blatt 6248 — Eigentümer: Stadtgemeinde Wetzlar —

zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-AG, Hannover, (Unternehmerin) zur Sicherung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Wetzlar nach Essershausen wird hiermit gemäß §§ 25 Abs. 1 und 3, 32 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) — PrEG — in Verbindung mit § 4 des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS S. 211) — vereinf. EG — Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung auf

**Dienstag, den 21. Mai 1968, 17 Uhr,**

Bauamt Wetzlar, Turmstraße 5, Zimmer 107, anberaamt.

Die Unternehmerin und die betroffene Grundeigentümerin erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Wiesbaden, 9. 4. 1968

**Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten**

I 1 b — Az. Kl. 21/65 (4) 28 — O 3

StAnz. 19/1968 S. 767

551

### Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Klein-Altenstädten zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-AG, Hannover;

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung

In dem Enteignungsverfahren betreffend die Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Klein-Altenstädten

Flur 8 Flurstück 95/44, 96/44, 40 und 43, eingetragen im Grundbuch von Klein-Altenstädten Band 16 Blatt 602, Eigentümer: Stadtgemeinde Wetzlar

zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-AG, Hannover (Unternehmerin) zur Sicherung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Wetzlar nach Essershausen wird hiermit gemäß §§ 25 Abs. 1 und 3, 32 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS S. 221) — PrEG — in Verbindung mit § 4 des Preußischen Gesetzes

über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS S. 211) — vereinf. EG — Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung auf

Dienstag, den 21. Mai 1968, 16.45 Uhr,  
Bauamt Wetzlar, Turmstraße 5, Zimmer 107,

anberaumt.

Die Unternehmerin und die betroffene Grundeigentümerin erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Wiesbaden, 9. 4. 1968

Der Kommissar für Enteignungssachen  
des Regierungspräsidenten

I 1 b — Az. Kl 21/65 (2) 28 — 03

St.Anz. 19/1968 S. 768

## Buchbesprechungen

Verzeichnis der konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland. DIN A 5, geheftet, 64 S., 3,60 DM + Porto + MwSt.

Verzeichnis der konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland. DIN A 5, geheftet, 120 S., 4,80 DM + Porto + MwSt.

Herausgegeben vom Auswärtigen Amt. Fortdrucke der Ausgaben für 1968 können bezogen werden von VWV-Verlag für Wirtschaft und Verwaltung GmbH, Frankfurt/M. 90, Franz-Rücker-Allee 14, Fernsprecher 70 25 00.

Mittelfristige Finanzplanung in Bund, Ländern und Gemeinden von Dr. h. c. Franz Josef Strauss, Bundesminister der Finanzen, Schriftenreihe des Deutschen Städtebundes, Heft 10, erschienen im Verlag Otto Schwartz & Co. 1968. Herausgeber: Deutscher Städtebund, Düsseldorf, Kirchfeldstraße 63—65.

Bundesfinanzminister Strauß hat auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Städtebundes am 13. Oktober 1967 in Bad Godesberg unter dem obenbezeichneten Thema einen Vortrag gehalten, der jetzt als Broschüre gedruckt erschienen ist.

Der Vortrag gibt einen umfassenden Überblick über die Notwendigkeit, den Umfang und die Zielsetzung der mittelfristigen Finanzplanung in Bund, Ländern und Gemeinden und erläutert die Zusammenhänge zwischen Finanzpolitik und Konjunkturpolitik. Es wird u. a. auch die Frage des viel umstrittenen deficit spending — zu deutsch: Verschuldung (harmloser auch als „Kreditfinanzierung“ bezeichnet) — behandelt, das als ein wesentliches Mittel der öffentlichen Haushaltswirtschaft angesehen wird, um über die gegenwärtigen Schwierigkeiten hinwegzukommen. Dabei wird eingeräumt, daß von dieser Finanzierungsart der öffentlichen Haushalte keine Wunderwirkung erwartet werden dürfe. Man sollte von ihr auch nur einen maßvollen und den Gegebenheiten angepaßten Gebrauch machen. — Zweifellos dürfte für die Gemeinden die Aufnahme von Krediten kein geeigneter Weg sein, um die finanzielle Krise zu überwinden, weil ihre finanzielle Leistungsfähigkeit schon jetzt erheblich eingeschränkt ist. Die größeren Gemeinden haben zudem in der Mehrzahl das zulässige Maß der Verschuldung bereits erreicht oder überschritten.

Die Notwendigkeit einer mehrjährigen Finanzplanung der öffentlichen Haushalte sieht der Verfasser heutzutage als unabdingbaren Bestandteil einer zukunftsweisenden Finanzpolitik an. Die mehrjährige Finanzplanung kann und soll das Jahresbudget nicht ablösen. Sie soll für einen längeren Zeitraum ein politisches Programm darstellen, das vorausschauend und planend die künftige Haushaltswirtschaft nach den einzelnen Kategorien erfaßt und sich den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpaßt.

Neben den Unterthemen: Finanzplanung und Föderalismus, Finanzplanung und Kommunale Selbstverwaltung sowie Finanzreform wird das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) eingehend behandelt, das die mittelfristige Finanzplanung zur gesetzlichen Verpflichtung für Bund und Länder werden ließ. Als eine wesentliche Forderung wird die Koordinierung der Finanzplanung im öffentlichen Bereich angesehen. In diesem Zusammenhang wird die Notwendigkeit betont, durch die Länder zu prüfen, ob die Vorschriften über die Genehmigung von Darlehensaufnahmen der Gemeinden durch die Aufsichtsbehörden einer Änderung bedürfen, um die Zielsetzungen der Wirtschaftspolitik des Bundes zu verwirklichen.

Nach Ansicht des Verfassers ist das Modell einer mittelfristigen Finanzplanung zunächst einmal für den Bund entwickelt worden. Anschließend gehe es darum, im Finanzplanungsrat eine gemeinsame mittelfristige Finanzplanung für Bund, Länder und Gemeinden und andere wichtige öffentlich-rechtliche Körperschaften zu erarbeiten.

Im Anhang der Schrift sind die Ausführungen des Präsidenten des Deutschen Städtebundes, Stadtdirektor Jost, in seiner Begrüßungssprache und die einschlägigen Bemerkungen von Hauptgeschäftsführer Dr. Berkenhoff aus seinem Vortrag „Orientierungsdaten der kreisangehörigen Stadt“ abgedruckt. Der Schriftwechsel

zwischen dem Deutschen Gewerkschaftsbund und der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände zur Gemeindefinanzsteuer ist dort ebenfalls wiedergegeben.

Eine interessante Schrift, die im Hinblick auf die Bedeutung der mittelfristigen Finanzplanung für die finanzwirtschaftliche Entwicklung der öffentlichen Haushalte, besonders den Gemeinden und Gemeindeverbänden, empfohlen werden kann.

Regierungsrat S o h n r e y

Eisenbahngesetze, Textsammlung mit Erläuterungen und Sachverzeichnis von Dr. Hans-Joachim Finger, Ministerialdirigent in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn. 5., neubearbeitete Auflage 1968, 419 S. In Leinen 45,— DM. Verlag H. Beltz, München.

Der Verfasser, auch bekannt durch seine im gleichen Verlag erschienenen Kommentare zur Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) und zu dem Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz), sowie durch zahlreiche Aufsätze auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens, erläutert auf Grund seiner umfangreichen Kenntnisse und großen Erfahrungen aus seiner leitenden Tätigkeit bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn die wesentlichen für die Eisenbahnen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und Verordnungen in umfassender Weise.

Die 5. Auflage der Sammlung der Eisenbahngesetze trägt zahlreiche, wichtigen Änderungen, die das Eisenbahnrecht seit dem Erscheinen der 4. Auflage im Jahre 1962 erfahren hat, Rechnung. Sie enthält nicht nur die, einer modernen technischen Entwicklung angepaßte, neue, am 28. 5. 1967 in Kraft getretene Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), die sowohl für die DB als auch für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gilt, sondern auch das neue Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 14. August 1963 mit der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung vom 2. September 1964 und in anderen Gesetzen und Verordnungen, wie z. B. im Strafgesetzbuch, Handelsgesetzbuch usw. enthaltene, für die Eisenbahnen bedeutsame Vorschriften.

Die Zusammenfassung der Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. Juli 1928 (BO) mit ihren 15 Änderungen, der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO) vom 10. Februar 1943 und der Eisenbahn-Befähigungsverordnung (EBefVO) vom 22. August 1957 in einer für alle regelspurigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs in der Bundesrepublik Deutschland geltenden EBO, hat es dem Verfasser ermöglicht, den Aufbau der Textsammlung seines Werkes gegenüber der letzten Auflage straffen zu können und auch das Sachverzeichnis nicht mehr auf drei Verordnungen ausrichten zu müssen. Auch die zahlreichen Änderungen der Eisenbahnverkehrsordnung seit dem Erscheinen der 4. Auflage, zuletzt bedingt durch die Einführung der Mehrwertsteuer, die neue Frachtbriefmuster erforderte, die mit der 76. Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 14. 12. 1967 eingeführt worden sind, haben dem Werk einen zeitnahen Charakter verliehen. Aufbau und Gliederung der Gesetzessammlung von Dr. Finger sind vorbildlich.

Die Erläuterungen des Verfassers zu den einzelnen Bestimmungen sind eindeutig und klar und in einer auch für Nichtjuristen verständlichen Form gehalten. Vielfältige Rechtsprechung und auch Schrifttum sind in ihnen verarbeitet. So dient das Werk den mit Fragen des Eisenbahnrechts befaßten Kreisen, Behörden und Gerichten und ist nicht allein nur von Nutzen für die Beschäftigten der Deutschen Bundesbahn und nichtbundes eigenen Eisenbahnen. Es kann als zuverlässiger Berater von bleibendem Wert für die tägliche Arbeit voll empfohlen werden.

Das Sachverzeichnis ist sehr ausführlich gehalten, so daß der Benutzer des Werkes alle gesuchten Informationen und Erläuterungen mühelos und schnell findet.

Möge dieses Standardwerk eisenbahnrechtlicher Bestimmungen mit seinen Kennzeichen der Klarheit, Prägnanz, Kürze und doch vollständigen Erfassung des ausgewählten Stoffes in der Praxis wieder seinen festen Platz einnehmen. Oberregierungsrat Butzmann

**Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes.** Kommentar von Justitier Hubertus Gilbert und Chefmathematiker Dipl.-Math. Gerd Hesse, beide bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; 1. Ergänzungslieferung 1968 (342 S.) 14,50 DM. Grundwerk mit 1. Ergänzungslieferung (ca. 500 Seiten), im Leinenordner 25,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die am 1. Januar 1967 zur Neuregelung der Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes in Kraft getretenen Vorschriften mußten bereits nach einem Jahr in teilweise recht erheblichem Umfang geändert und ergänzt werden. Für den Bereich des Bundes und der Länder waren davon insbesondere die Satzung der VBL (vgl. dazu StAnz. 1968 S. 110) und der Versorgungs-TV (vgl. dazu StAnz. 1968 S. 506) betroffen. Bei der Neufassung und Ergänzung der Satzungen sind vor allem Folgerungen gezogen worden, die sich aus der praktischen Anwendung des neuen Rechts ergeben haben bzw. die bzgl. der Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der VBL über Leistungsanträge (§ 61 der Satzung n. F.) auf höchstgerichtlicher Rechtsprechung beruhen. Demgegenüber waren die Änderungen und Ergänzungen des Versorgungs-TV durch den Zweiten Änderungstarifvertrag vom 23. November 1967 im wesentlichen im Hinblick auf die Vorschriften des rentenversicherungsrechtlichen Teils des Finanzänderungsgesetzes 1967 notwendig geworden.

Mit der jetzt vorliegenden, umfangreichen 1. Ergänzungslieferung ist das Werk insoweit auf den neuesten Stand gebracht worden. Gleichzeitig sind aber auch die Erläuterungen zu einzelnen Satzungen erweitert und bisher fehlende Versorgungstarifverträge (wie z. B. der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 6. März 1967, der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder vom 4. November 1966, der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder vom 4. November 1966 und der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer bei den Ortskrankenkassen und ihren Verbänden vom 1. Februar 1967) aufgenommen worden. Erfreulicherweise sind nimmehr hinter den jeweiligen Vorschriften des Versorgungs-TV (Teil C Nr. 30) — gewissermaßen als Erläuterung — die entsprechenden Hinweise aus dem Rundschreiben des BMI zur Durchführung des Versorgungs-TV vom 2. Dezember 1966 wiedergegeben. Diese Hinweise stimmen im großen und ganzen mit denen aus den Vollzugserlassen der Länder überein; wichtige Besonderheiten sind jeweils vermerkt. In dem neu angefügten Teil E sind statistische Angaben enthalten und in dem neu angefügten Teil F bei der VBL gebräuchliche Formulare abgedruckt. Zusammenfassend kann also festgestellt werden, daß mit der jetzigen Ergänzungslieferung der Gebrauchswert des Werkes — insbesondere für die praktische Arbeit in den Personal- und Lohnstellen — beträchtlich zugenommen hat.

Regierungsdirektor K n u h r

**Der Rentenberater.** Von Hoernigk-Jork. Das Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, Beitrags- und Leistungsrecht Teil 1, 5. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

Die im Vorwort ausgesprochene Hoffnung der Verfasser, dem Leser mit dem „Rentenberater“ die Rechte und Pflichten der Versicherten in der Rentenversicherung verständlich gemacht zu haben, wird sich in vollem Umfang erfüllen. Es wird als angenehm empfunden, daß die zahlreichen Änderungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen durch das Finanzänderungsgesetz 1967 bereits nach so kurzer Zeit seit ihrem Inkrafttreten in der vorliegenden neu bearbeiteten und erweiterten Auflage eingearbeitet worden sind. Man wird das Werk mit Recht schon deshalb als ein Kurzlehrbuch bezeichnen dürfen, weil es das Beitrags- und Leistungsrecht als die wesentlichen Elemente des Rentenversicherungsrechts prägnant und überschaubar darstellt.

Als eine sinnvolle Bereicherung ist der Anhang „Wo finde ich?“ mit 100 Fragen anzusehen, auf deren Beantwortung im Text hingewiesen wird. Schließlich dient die angefügte „Anleitung für die Rentenberechnung“ in aufschlußreicher Weise den „Mutigen“ zur Selbsterrechnung ihrer Rentenansprüche.

Verwaltungsbeamte und Angestellte in den Behörden, Richter, Rechtsanwälte, Rentenberater und Verbandsvertreter werden gern dieses Werk zur Hand nehmen. Nicht zuletzt wird aber auch mancher Versicherte einen bislang nicht vermeidbaren mehrfachen Schriftwechsel mit seinem Versicherungsträger nicht mehr nötig haben, weil ihm der „Rentenberater“ schon viel Vorarbeit geleistet hat.

Regierungsdirektor K n u h r

**Fischereirecht in Hessen.** Bearbeitet und zusammengestellt von Oberregierungsdirektor Dr. Günther Haas, Fischereireferent im Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden. 3. Erg.-Lieferung, 72 S., 7,20 DM, Gesamtwerk 29,50 DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Im deutschen Fachschriftenverlag, Wiesbaden-Dotzheim, ist im Sommer 1964 eine Ringbuchsendung über das Fischereirecht in Hessen von Günther Haas verlegt worden. Im Juli 1965 und im Herbst 1966 erschien je eine Ergänzungslieferung. Die dritte Lieferung liegt mit Stand vom 1. Februar nunmehr vor.

Im wesentlichen bringt die dritte Ergänzungslieferung: Auszug aus dem Waffengebrauchsrecht, Auszug über Änderung von Jagd- und Schonzeiten und das Lebensmittelgesetz.

Von besonderem Interesse sind die Verträge über Lachsfischerei im Rhein von 1885 und verschiedene Jagd- und Fischereiverträge von 1849 bzw. 1885. Schließlich ist noch der Staatsvertrag betr. Übergabe der Wasserstraßen von Ländern auf das Reich zu nennen.

Der Autor bemüht sich, die bestehenden Verträge auf dem Gebiet der Fischerei in dieser Sammlung ergänzend zusammen zu tragen. Damit erhält der Benutzer dieser Ringbuchsendung eine zur Vollständigkeit tendierende Übersicht. Fischereiobererrat Dr. B u h s e

**Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung.** Von W. Benner, Verwaltungsrat, Frankfurt a. M. 5. Auflage, Tabellarische Übersicht für Unselbständige (Arbeitnehmer) mit Gesetzeswortlaut und Anmerkungen, Sonderveröffentlichung des Betriebs-Beraters. 24 S., Großformat, kart. 5,50 DM. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

Infolge ständigen Wandels des Sozialversicherungsrechts durch Gesetzgebung und Rechtsprechung hat Benner mit Recht eine Neuaufgabe der bislang schon bewährten Tabellen für notwendig er-

achtet. Insbesondere die Änderungen, die durch das am 1. 1. 1968 in Kraft getretene Finanzänderungsgesetz 1967 erfolgt sind, wurden vom Verfasser in diese Tabellen eingearbeitet. Sie stehen nun der Wirtschaftspraxis wieder zur Verfügung. Auf Grund der sehr übersichtlichen und zuverlässigen Aufstellung kann in den Betrieben, bei den Sozialversicherungsträgern und nicht zuletzt bei den Beratungsstellen der Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Lebensversicherungsunternehmen etc. schnell festgestellt werden, ob und in welchem Zweige der Sozialversicherung ein Arbeitnehmer der Versicherungspflicht unterliegt. Die kurz und verständlich gehaltenen Erläuterungen der gesetzlichen Normen verdienen in besonderem Maße Lob. Jeder Interessierte wird daher gern zu den Tabellen Benners greifen, um sich die umständlichen Nachforschungen in den zahlreichen Gesetzen und Kommentaren zu ersparen.

Regierungsdirektor K n u h r

**Großhandel und Mehrwertsteuer.** Sonderfragen der Nettoumsatzsteuer im Großhandel. Von Assessor Klaus Gröndler, Leiter der Steuerabteilung des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels. 2. erweiterte Auflage 1968. VI, 184 S., 8°. Kartontiert 18,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Das von den Großhandelsverbänden ihren Mitgliedern empfohlene Büchlein war in der 1. Auflage rasch vergriffen. Die jetzt vorgelegte 2. Auflage wurde nach dem jüngsten Stand neu überarbeitet und um einen wertvollen Anhang erweitert. Der Verfasser legt die Nachteile des bisherigen Umsatzsteuerrechts und die Vorzüge des neuen Mehrwertsteuerrechts aus den Gesichtspunkten des Groß- und Außenhandels dar. Im Anhang wird eine Liste der dem Steuersatz von 5% unterliegenden Gegenstände gebracht sowie der Einführungsersatz zu Nrn. 45 und 46 der Anlage 1 zu § 12 Abs. 2 UStG. Großes Interesse werden auch der abgedruckte Formular-Erlass und die mitgeteilten Formular-Abdrucke zur Umsatzsteuervoranmeldung und -vorauszahlung sowie die Erläuterungen hierzu und zur Übergangsregelung finden. Das kartonierete Heft ist handlich und durch ein Stichwortverzeichnis zum praktischen Gebrauch recht geeignet.

Ministerialrat E r l e r

**Straßenverkehrsrecht.** Straßenverkehrs-Ordnung mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Dienstanzweisung, Straßenverkehrsgesetz, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrern in Personenkraftwagen, Personenbeförderungsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, Internationale Verkehrsvorschriften, Bundesfernstraßengesetz, Kraftfahrzeugsteuergesetz und andere Bestimmungen. Textausgabe mit Verweisungen, Sachverzeichnis, Mustern und farbiger Wiedergabe der Verkehrszeichen. 12. Ergänzungslieferung (Januar 1968) 2,80 DM. Grundwerk: Straßenverkehrsrecht/Loseblattausgabe, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die vorliegende Ergänzungslieferung, die an die Lieferung 11/1a (Dezember 1966/Januar 1967) anschließt (bei der Besprechung im StAnz. 1967 S. 285 war irrtümlicherweise bereits von der 12. Ergänzungslieferung gesprochen worden), bringt den Text der am 10. 3. 1967 in Kraft getretenen 15. Ausnahmeverordnung zur StVZO. Durch sie werden die von Bundesminister für Verteidigung bestimmten Dienststellen zuständige Verwaltungsbehörde und höhere Verwaltungsbehörde in bezug auf die Kraftfahrzeuge und Anhänger der auf Grund des NATO-Vertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere, soweit die Fahrzeuge ihren regelmäßigen Standort im Geltungsbereich der Verordnung haben. Diese Fahrzeuge führen — was weithin unbekannt ist — amtliche Kennzeichen mit dem Buchstaben X und eine 4-stellige Zahl. Auskunft über diese Fahrzeuge erteilt die Zentrale Militärkraftfahrstelle, 4 Düsseldorf 27, Bismarckweg 9.

Das bereits am 1. 1. 1964 in Kraft getretene Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) vom 14. 8. 1963 (BGBl. I S. 681) hat Neuaufnahme in die Sammlung gefunden.

Weiterhin wurde die Änderung der StVZO durch die Verordnung vom 4. 12. 1967 (BGBl. I S. 1189) berücksichtigt, durch die § 72 hinsichtlich des Inkrafttretens der Vorschriften über Dauerbremsen novelliert wurde. Ein entsprechender Hinweis bei § 41 Abs. 15 StVZO wäre angezeigt gewesen. Ebenso vermißt man bei § 12 Abs. 1 Nr. 1 d der Allgemeinen Kraftverkehrsversicherungsbedingungen (AKB), der den sog. Wildschaden in die Fahrzeugteilversicherung einbezog, einen Hinweis auf die Fundstelle des Bundesjagdgesetzes vom 30. 3. 61 (BGBl. I S. 304), um auch dem im Jagdrecht Unkundigen eine schnelle Klärung des Begriffs „Haarwild“ zu ermöglichen.

Durch diese kleinen Auslassungen wird jedoch der Wert der Sammlung nicht wesentlich beeinträchtigt, zumal der Verlag erneut die Herausgabe einer Ergänzungslieferung benutzt hat, um in etwa 25 Fußnoten auf die im vergangenen Jahr erlassenen oder geänderten Verwaltungsvorschriften — insbesondere des Bundesministers für Verkehr — hinzuweisen.

Oberregierungsrat B a y e r

**AVG, Angestelltenversicherungsgesetz, Rentenversicherung der Angestellten.** 30. Ergänzungslieferung, Gesetzestextteil und Anhang C, Stand: Februar 1968, Kommentar mit Stand vom August 1967, von Dr. F. E t m e r, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., Preis der Neuerscheinung 26,70 DM, Preis des Werkes einschließlich dieser Ergänzung 64,50 DM, Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha, Am Starnberger See, Berger Straße 8 und 10.

Die 30. Ergänzungslieferung bringt in sinnvoller Fortsetzung die Übergangsvorschriften mit den Aufgaben der Versicherung und dem Kreis der versicherten Personen, die Allgemeinen Vorschriften und Besonderen Vorschriften für die Umstellung der Renten, die Übergangsregelung für die Berechnung der Renten und die Nachprüfung ergangener Bescheide als Leistungen aus der Versicherung sowie in einem weiteren Abschnitt die Aufbringung der Mittel und das Beitragsverfahren mit Sondervorschriften und der Anpassung der Berliner Rentenversicherung und die Schlußvorschriften mit Anlagen und Tabellen der Artikel 2 und 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes. Im Teil C sind unter bundesrechtlichen Gesetzen, Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen und Richtlinien der Berufsgruppenkatalog und die entsprechenden Verordnungen aufgeführt. Die vielfachen Hinweise auf die Normen der übrigen Rentenversicherungen das zitierte neuere Schrifttum und die knapp gefaßten, aber wichtigen Erläuterungen vermitteln dem Leser eine schnelle Übersicht. Hinzu kommen die Kernsätze der einschlägigen Rechtsprechung, die dem Interessenten eine weitere gute Hilfe sind. Sie nimmt gerade in dieser Ergänzungslieferung einen breiten Raum ein, was besonders zu begrüßen ist.

Regierungsdirektor K n u h r

**Rechtsbehelfe in Steuersachen.** Klagen, Beschwerden, Anträge in Finanz- und verfassungsrechtlichen Verfahren. Von Dr. Horst Gehre, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht in Bonn, und Dr. Bruno Schmidt-Bleibtreu, Ministerialrat im Bundesfinanzministerium. 1968. XIV, 98 S. 8. Kartonierte 11,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Wieder ist in der Reihe „Beck'sche Steuerpraxis“ ein wertvolles Kurzlehrbuch erschienen. Unter dem Titel „Rechtsbehelfe in Steuersachen“ haben die Verfasser, hervorragende Kenner des Finanz- und verfassungsgerichtlichen Verfahrensrechts, ihre Aufsatzreihe über die Rechtsschutzanträge im Abgabenrecht, die im Jahre 1967 in der Zeitschrift „Deutsches Steuerrecht“ erschienen ist, in einer handlichen Buchausgabe zusammengefaßt. Das Lehrbuch gewährt in Kurzform einen systematischen Überblick über das Streitverfahren vor Finanzgerichten, dem Bundesfinanzhof und dem Bundesverfassungsgericht. Es ist ein Leitfaden für die Praxis, dessen Systematik und Übersichtlichkeit bestechend ist. Wertvolle Hilfe wird das Werk mit seinen zahlreichen Mustern und Beispielen vor allem den Angehörigen der steuerberatenden Berufe leisten. Vor allem sie müssen sich auf die stärkere Formalisierung des verfahrensrechtlichen Verfahrens grundlegend geändert. Es ist nicht mehr eine Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens sondern wurde den anderen gerichtlichen, insbesondere dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren angepaßt. Das hat für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe viele Umstellungen erforderlich gemacht.

Sehr eingehend bespricht Gehre die verschiedenen Klagearten der Finanzgerichtsbarkeit: vor allem die wichtigste, nämlich die Anfechtungsklage, ferner die Verpflichtungsklage, die er wieder unterteilt in: Vornahmeklage und Ablehnungsklage, außerdem die Leistungsklage im engeren Sinn und die Feststellungsklage. Zu jeder Klage gibt er ein anschauliches und leichtverständliches Musterbeispiel.

Der Steuerpflichtige oder der Steuerberater, der eine finanzgerichtliche Klage erhoben hat, muß sich schließlich mit neuen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten, z. B. Aussetzung der Vollziehung, einstweiliger Anordnung, Armenrecht vertraut machen. Ihnen ist der Abschnitt „Sonstige Anträge, insbesondere im ersten Rechtszug“ gewidmet. In einem weiteren Abschnitt befaßt sich Gehre mit den Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Finanzgerichte, insbesondere mit der Revision.

In dem ausgezeichneten zweiten Teil behandelt Schmidt-Bleibtreu die Verfassungsbeschwerden, die konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG und andere Anträge im verfassungsgerichtlichen Verfahren in Steuersachen. Da der Grundrechtsschutz unserer Verfassung unmittelbares Steuerrecht ist und Steuergesetzgebung, Steuerrechtsprechung und Steuerverwaltung in gleich starkem Maße bindet, hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere im vergangenen Jahrzehnt für das Steuerrecht immer stärkere Bedeutung gewonnen. Die wiederum sehr praktischen und leichtverständlichen Ausführungen Schmidt-Bleibtreus mit ebenfalls zahlreichen Mustern und Beispielen geben den Angehörigen der steuerberatenden Berufe und den Steuerpflichtigen wertvolle Hinweise, was im verfassungsgerichtlichen Verfahren von allen Beteiligten an notwendigen Formalien zu beachten ist, um eine wirksame Verfassungskontrolle des Steuerrechts auszuüben.

Erstaunlich ist in beiden Teilen des Buches die Fülle an Zitaten der neuesten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, der in letzter Zeit ergangenen Urteile des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte und der in jüngster Zeit erschienenen einschlägigen Literatur.

Alles in allem wird die Kurzdarstellung von Gehre und Schmidt-Bleibtreu über die Rechtsbehelfe in Steuersachen ein unentbehrlicher Ratgeber der Praxis sein, an Hand dessen die Steuerpflichtigen, ihre Berater und die Finanzbehörden die notwendige Sicherheit gewinnen können, nicht an Förmlichkeiten zu scheitern.

Oberregierungsrat Heimbächer

**Tabellen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II)** 14. Auflage, gültig ab 1. Januar 1968, 318 S. DIN A 5, kart. 15,40 DM, Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG München 80, Vogelweideplatz 10.

Die durch den Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom 3. 12. 1967 eingetretenen Erhöhungen der Löhne der Arbeiter der Länder zum 1. 1. 1968 machten eine Neuauflage der Tabelle notwendig. Außerdem wurde durch den zweiten Änderungs-Tarifvertrag zum Versorgungstarifvertrag vom 23. 11. 1967 der Teil „Alters- u. Hinterbliebenenversorgung“ größtenteils neu gefaßt. Auch diese Neuregelung tritt am 1. 1. 1968 in Kraft.

Die vorliegende Neuauflage bringt wie bisher in systematischer Gliederung die Tarifbestimmungen der Lohnempfänger der Staatsverwaltungen. Sonderregelungen einzelner Bundesländer, soweit sie noch fortbestehen, sind als solche gekennzeichnet und eingearbeitet. Daneben enthält das Tabellenwerk das geänderte Lohngruppenverzeichnis, das auf den neuesten Stand gebracht wurde.

Der besondere Vorteil der Tabelle liegt darin, daß durch eine straffe Zusammenfassung der sonst schwer überschaubaren Vorschriften ein rasches Auffinden der einschlägigen Bestimmungen ermöglicht wird. Das seit Jahren in der Praxis bewährte Werk wird für alle mit Tarifrecht und Lohnabrechnung befaßten Dienststellen ein wertvolles Hilfsmittel sein und kann daher zum Bezug bestens empfohlen werden.

Regierungsrat Mahmann

**Bundesversorgungsgesetz, Kommentar** von Dres. Schieckel und Gurgel, 23. und 24. Ergänzungslieferung, 156 und 162 Blätter, 24.— DM und 26,80 DM, Preis des Gesamtwertes einschließlich dieser Ergänzungen 57,50 DM, Verlag R. S. Schulz, München und Percha am Starnberger See.

Die 23. Lieferung beinhaltet Kommentierungen für Teil B und C, bringt die Neufassungen der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 u. der §§ 13 u. 15 BVG, der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG, der Anrechnungsverordnung 1968, der Verordnungen nach § 82 u. § 47 BSHG, der Erstattungsverordnung — KOV —, der Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsofferversorgung, des Soldatenversorgungsgesetzes, der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5 a des Soldatenversorgungsgesetzes und enthält weiter zahlreiche wichtige Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung aus der zweiten Hälfte des Jahres 1967.

Mit der 24. Lieferung wird die Kommentierung zum Bundesversorgungsgesetz an zahlreichen Stellen ergänzt und überarbeitet.

Durch beide Ergänzungslieferungen wird das vierbändige Handbuch der Bundesversorgungsgesetzgebung auf den Stand vom 1. Januar 1968 gebracht.

Regierungsdirektor Niederele



1866

1966

Eine willkommene Bereicherung des privaten Buchbesitzes wie der Buchauswahl in Bibliotheken und Büchereien

## Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Ein Buch von historischem Wert, das keine trockene Materie behandelt, sondern mit Dokumenten belegte Geschehnisse ernster und heiterer Art zu einem lebendigen vom Anfang bis zum Ende interessanten Werk zusammenfaßt

1866 — Preußen an Rhein und Main / Die „gute alte Zeit“ / Der Kulturkampf gegen die katholische Kirche / Die Arbeiterbewegung im Kaiserreich / Wirtschaftliche Zustände bis zum Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und Revolution 1918 / Die Jahre der Weimarer Republik / Unter der Herrschaft der NS-Partei / Die Regierung im Jahre Null und danach / Die Zukunft hat schon begonnen — 1966

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm, 1/4-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung. Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophanisiert · Preis 25,70 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag direkt erfolgen

**Buch- und Zeitschriftenverlag  
Kultur und Wissen GmbH & Co KG.**

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42  
Telefon Sammelnummer 3 96 71

# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1968

Montag, den 6. Mai 1968

Nr. 19

## 1690 Aufgebote

3 F 4/67 — Ausschlußurteil:  
Im Namen des Volkes!

In der Aufgebotsache Helmstatt Bauspar-Aktiengesellschaft, München, Haydnstraße 6/8, hat das Amtsgericht in Gladenbach durch Oberamtsrichter Dörr für Recht erkannt:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Endbach, Band 26, Blatt 1008, in Abt. III, Nr. 3, für die Neue Helmstätte Bauspar-Aktien-Gesellschaft in München, eingetragen mit 12 1/2%, unter Umständen 13 1/2%, jährlich verzinliche Grundschuld von 20 000,— DM, wird für kraftlos erklärt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

3568 Gladenbach, 25. 4. 1968

Amtsgericht

## 1691

C 56/68 — Aufgebot: Die Spar- und Darlehnskasse eGmbH. in Bellersheim hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Hypothekenbriefs über die im Grundbuch von Bellersheim, Blatt 1011, Abt. III, Nr. 1, zu ihren Gunsten eingetragene Hypothek von 3000,— DM nebst zehneinhalb vom Hundert Jahreszinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 5. Juli 1968, vormittags, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

6478 Nidda, 22. 4. 1968

Amtsgericht

## 1692 Güterrechtsregister

GR 175 — 29. März 1968: Maurer Walter Kleespies und dessen Ehefrau, Emma, geb. Desch, beide wohnhaft in Oberndorf, Lohrer Straße 1.

Durch Vertrag vom 16. Februar 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6482 Bad Orb, 27. 3. 1968

Amtsgericht

## 1693

### Neueintragung

6 GR 441: Ehegatten: Emaillie-Techniker Helmut Rink und Ingeborg, geb. Wendel, in Dillenburg.

Durch Vertrag vom 26. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 5. 4. 1968.

Amtsgericht

## 1694

GR II 269 a — 22. 4. 1968: Bauschmann, Karl, Kraftfahrer, und Ehefrau Helmine, geb. Alt, Wölfersheim.

Durch Ehevertrag vom 16. März 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 22. 4. 1968

Amtsgericht

## 1695

GR II 270 a — 25. 4. 1968: Minturn, Stanley, Kaufmann, und Ehefrau Erika, geb. Pfülf, beide in Friedberg (Hessen), Haagstraße 7.

Durch Vertrag vom 4. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 25. 4. 1968

Amtsgericht

## 1696

5 GR 1144 — 20. 3. 1968: Rentner Ludwig Kappler und Ehefrau Erna Frieda Kappler, geb. Kalb, beide wohnhaft in Löschenrod (Krs. Fulda).

Durch notariellen Vertrag vom 30. Januar 1968 wurde die Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 26. 4. 1968

Amtsgericht, Abt. 5

## 1697

### Neueintragung

GR IV, Nr. 46: Mühlhäuser, Heinz-Peter, Betriebswirt, und Heide, geb. Deitrich, beide wohnhaft in Steinbach i. Odw.

Durch notariellen Ehevertrag vom 9. 12. 1967 wurde Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 23. 4. 1968

Amtsgericht

## 1698

### Nachtrag

Rü GR 154 — 18. 4. 1968: Eheleute Fritz Kurt Fehlinger, Ingenieur, in Rüsselsheim, und Helene Margarete Christine, geb. Daum.

Durch Vertrag vom 26. 3. 1968 ist Vorbehaltsgut des Ehemannes seit 25. 5. 1965 dessen Betriebsvermögen an seiner Firma Fritz K. Fehlinger, Ing., Industrievertretungen.

609 Rüsselsheim, 18. 4. 1968

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

## 1699

GR 389 — 26. 4. 1968: Eheleute Anlauf, Alfred, Pensionär, und Katharina, geb. Pauels, verw. Franta, in Edelsberg.

Durch notariellen Ehevertrag vom 23. 11. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 26. 4. 1968

Amtsgericht

## 1700

GR 569: Eheleute Kurt August Pape und Lise Lotte Pape, geb. Bill, Wetzlar, Auf der Platte 3.

Durch notariellen Vertrag vom 19. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 2. 4. 1968

Amtsgericht

GR 570: Eheleute Mechanikermeister Erich Hirsch und Renate Hirsch, geb. Brestyensky, Hermannstein.

Durch notariellen Vertrag vom 12. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 2. 4. 1968

Amtsgericht

GR 571: Eheleute Kurt Pflafka und Annemarie Pflafka, geb. Schäfer, Naunheim.

Durch notariellen Vertrag vom 26. März 1968 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

633 Wetzlar, 2. 4. 1968

Amtsgericht

GR 572: Eheleute Kraftfahrer Hans Werner Dierkes und Elke Dierkes, geb. Zimmer, Lützellinden.

Durch notariellen Vertrag vom 22. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 2. 4. 1968

Amtsgericht

## 1701 Musterschutzregister

### Neueintragung

6 MR 366 — 1. April 1968:

Firma des Anmeldenden: E. Christian Kretz KG., Dillenburg.

Tag und Stunde der Anmeldung: 19. März 1968, um 11.20 Uhr.

Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells:

Zwei Zeichnungen, darstellend ein zerlegbares Blockhaus aus profilgefärbten Hölzern; Kennzeichnung: Westerwälder Blockhaus. — Plastisches Erzeugnis.

Schutzfrist: drei Jahre.

634 Dillenburg, 23. 4. 1968

Amtsgericht

## 1702 Vereinsregister

### Neueintragung

VR 227 — 1. April 1968: Jehovas Zeugen, Versammlung Haiger in Haiger (Dillkreis).

Die Satzung ist am 20. Dezember 1967 errichtet.

634 Dillenburg, 23. 4. 1968

Amtsgericht

## 1703

5 VR 574 — 19. 3. 1968: Sportverein „Helvetia 1920“ 45 Kerzell e. V., in Kerzell.

64 Fulda, 26. 4. 1968

Amtsgericht, Abt. 5

## 1704

VR 379 — 11. 4. 1968: Freie Händler-Vereinigung e. V., Gießen. Die Mitgliederversammlung vom 26. 11. 1967 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 533 — 18. 4. 1968: Schützenverein 1925 Allendorf/Lumda. Sitz des Vereins ist Allendorf an der Lumda.

VR 534 — 19. 4. 1968: Schützen-Verein 1963 Rödgen. Sitz des Vereins ist Rödgen (Krs. Gießen).

63 Gießen, 24. 4. 1968

Amtsgericht

## 1705

### Neueintragung

4 a VR 439 — 23. 4. 1968: „Lebenshilfe für geistig Behinderte“, Kreisvereinigung Groß-Gerau, eingetragener Verein, Groß-Gerau.

608 Groß-Gerau, 25. 4. 1968

Amtsgericht

**1706****Veränderung**

41 VR 470 — 22. 4. 1968: Förderkreis des Gymnasiums für Jungen und Mädchen in Hanau; Sitz: Hanau.  
645 Hanau, 22. 4. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

**1707**

41 VR 471 — 22. 4. 1968: Wilhelmshöfener Hockey Club 1952; Sitz: Hanau.  
645 Hanau, 22. 4. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

**1708****Neueintragung**

VR 22: Sportverein 1919 e. V., Tann (Rhön).  
Sitz: Tann (Rhön). Eingetragen am 22. April 1968.

6414 Hilders, 23. 4. 1968

Amtsgericht Fulda  
Zweigstelle Hilders

**1709****Änderung**

VR 116: SV „Viktoria 1949“ in Sargen- zell hat am 5. Januar 1968 durch Be- schluß der Mitgliederversammlung eine neue Satzung angenommen.

6418 Hünfeld, 2. 4. 1968

Amtsgericht

**1710****Neueintragung**

VR 14 — 23. April 1968: Sportverein „Ettingshausen 1921“, eingetragener Ver- ein, in Ettingshausen.

6312 Laubach, 23. 4. 1968

Amtsgericht

**1711****Neueintragung**

VR 73 — 26. April 1968: Lauterbacher Flug- und Modellbaugruppe, eingetragener Verein.

Sitz: Lauterbach.

642 Lauterbach (Hessen), 26. 4. 1968

Amtsgericht

**1712****Neueintragung**

VR 349 — 26. 4. 1968: Dauborner Ge- flügelzüchterverein von 1906, Dauborn.  
625 Limburg (Lahn), 26. 4. 1968

Amtsgericht

**1713****Neueintragung**

VR 800 — 23. April 1968: Schwestern- bibelgruppen in Deutschland; Sitz: Mar- burg (Lahn).

355 Marburg (Lahn), 23. 4. 1968

Amtsgericht

**1714****Löschungen**

VR 743 — 9. 4. 1968: „Motorsportclub Rote Warte“, Mühlheim (Main).  
Infolge Wegfalls sämtlicher Mitglieder, gilt der Verein als aufgelöst.

605 Offenbach (Main), 25. 4. 1968

Amtsgericht, Abt. 5

**1715 Vergleiche — Konkurse****Beschluß**

81 N 308/65: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. 6. 1964 ver- storbenen und zuletzt in Frankfurt (Main),

Praunheimer Weg 113 wohnhaft gewese- nen **Filmkaufmanns Karl Gingold**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hier- mit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 19. 4. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

**1716****Beschluß**

81 N 186/67: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 4. 1967 in Frankfurt (Main), Lindenring 17, seinem letzten Wohnsitz, **verstorbenen Textil- kaufmanns Walter Scholten**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 19. 4. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

**1717****Beschluß**

81 N 263/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. 12. 1955 ver- storbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Wickerer Straße 4, wohnhaft gewesenen, **Kaufmanns Erwin Kurt Waldemar Schröder**, ist zur Prüfung der nachträg- lich angemeldeten Forderungen Termin auf den 24. Mai 1968, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 22. 4. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

**1718**

N 1/62: In der Konkursache **Bösehans** — Aktenzeichen des Amtsgerichts Saal- münster N 1/62 —, soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfol- gen.

Hierfür stehen 10 301,14 DM zur Ver- fügung.

Das Schlußverzeichnis des Konkursver- walters liegt dem Konkursgericht zum Zwecke der Einsichtnahme vor.

Die bevorrechtigten Gläubiger sind be- reits befriedigt. Die nichtbevorrechtigten Gläubiger können mit einer Quote von 45 % rechnen.

6 Frankfurt (Main), 26. 4. 1968

Der Konkursverwalter:

Falk

Rechtsanwalt

**1719**

81 N 241/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 4. 1965 in Frankfurt (Main) **verstorbenen**, zuletzt in Frankfurt (Main), Dunkerstraße 6, wohn- haft gewesenen **Kaufmanns Georg Ewald Männel**, soll die Schlußverteilung statt- finden.

Zu berücksichtigen sind 13 820,60 DM vorrechtslose Forderungen. Zur Verfügung stehen 9308,38 DM, von denen vorweg Honorar und Auslagen des Konkursver- walters und die Gerichtskosten des Ver- fahrens zu berichtigen sind. Das Schluß- verzeichnis ist zur Einsicht für die Be- teiligten auf der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts Frankfurt (Main) nieder- gelegt worden.

6 Frankfurt (Main), 26. 4. 1968

Oeder Weg 44

Der Konkursverwalter:

Engelmann

Rechtsanwalt und Notar

**1720**

9 N 4/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Erika Krämer, geb. Feld**, 624 Königstein (Ts.). Oelmühlweg 13, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es stehen hierfür DM 3 832,52 zur Ver- fügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen. Es sind zu berück- sichtigen Vorrechtsforderungen I/I DM 254,82, I/II DM 6 586,93, I/IV DM 108,— und nicht bevorrechtigte Forderungen DM 108 718,08.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Ge- schäftsstelle des Amtsgerichts Königstein (Ts.) offen.

6 Frankfurt (Main), 29. 4. 1968

Der Konkursverwalter:

Helmut Burghardt

Rechtsbeistand

**1721**

50 N 26/68 — Konkursverfahren: Die Veröffentlichung im „Staats-Anzeiger“ vom 15. April 1968, Nr. 1473, wird dahin- gehend berichtigt, daß Termin in dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Heinz Valentin Siebert**, Kassel, Meißnerstraße 13, stattfindet.

35 Kassel, 23. 4. 1968

Amtsgericht

**1722****Beschluß**

9 N 4/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Erika Krämer, geb. Feld**, 624 Königstein (Tau- nus), Ölmühlweg 13 (Hut-Krämer),

wird die Vornahme der Schlußvertei- lung genehmigt und der Schlußtermin auf Montag, den 10. Juni 1968, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Königstein (Tau- nus), Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungs- saal, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Er- hebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 1200,— DM, die ihm zu erstattenden Aus- lagen werden auf 353,20 DM festgesetzt.

624 Königstein (Taunus), 19. 4. 1968

Amtsgericht

**1723****Beschluß**

9 N 2/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Möbelkaufmanns Winfried Gentili**, Schwalbach (Taunus), Hauptstraße 1a, **Inhaber der früheren Firma Möbel-Gentili** in Schwalbach (Tau- nus), wird die Vornahme der Schlußver- teilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 15. Juli 1968, um 11.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Georg-Pingler- Straße 19, Sitzungssaal, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Er- hebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglicher Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1000,— DM, die ihm zu erstät- tenden Auslagen werden auf 150,— DM festgesetzt.

624 Königstein (Taunus), 23. 4. 1968

Amtsgericht

**1724****Beschluß**

9 N 3/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schlossermeisters und Mietwagenunternehmers, Ingenieur Ernst Locke, in Glashütten (Taunus), Limburger Straße 20,

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Montag, den 15. Juli 1968, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Königstein (Taunus), Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung von nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 180,— DM festgesetzt.

624 Königstein (Taunus), 22. 4. 1968

Amtsgericht

**1725**

VN 1/68 — 17. April 1968 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Walter Becker, Korbach, Arolser Landstraße 4 — Inhaber eines inzwischen geschlossenen Fachgeschäfts für Kinderbekleidung — hat durch einen am 17. April 1968 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwalt Ruckert in Korbach zum vorläufigen Verwalter bestellt.

354 Korbach, 24. 4. 1968

Amtsgericht

**1726****Beschluß**

N 4 u. 5/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen 1.) der in HRA 354 eingetragenen Firma Revaplast KG. Walter Lohse in Sachsenhausen (Krs. Wald-  
eck) — einziger persönlich haftender Gesellschafter der zu 2.) Genannte; 2.) des Ing. Walter Lohse in Korbach, Rosenstraße 30 (Privatvermögen), wird eine Gläubigerversammlung auf Montag, den 27. Mai 1968, um 11.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 25, — einberufen, mit folgender Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über alle zum Abschluß des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen; 2. Prüfung der bestrittenen und nachträglich angemeldeten Forderungen.

354 Korbach, 29. 3. 1968

Amtsgericht

**1727**

N 1/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Fuhrunternehmers Richard Dietrich, Langenselbold, Schießhütte 35, ist am 14. März 1968, um 13.10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dietz, Langenselbold.

Anmeldefrist der Forderungen: 29. 4. 1968 (zweifach). Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen

am 3. 5. 1968, um 10.30 Uhr, Amtsgericht, Zimmer 10.

Offener Arrest in angeordnet. Dritte werden aufgefordert, vom Besitz von Sachen des Gemeinschuldners und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 2. 5. 1968 Anzeige zu machen.

6456 Langenselbold, 14. 3. 1968

Amtsgericht

**1728****Beschluß**

6 N 9/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Ingrid Faßbender, geb. Schneider, in Limburg (Lahn), Unterheide 13, wird das Konkursverfahren mit Zustimmung der Konkursgläubiger eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1110,— DM festgesetzt.

625 Limburg (Lahn), 22. 4. 1968

Amtsgericht

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**1729**

K 14/66: Die im Grundbuch von Ermenrod, Band VI, Blatt 272, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 55, Gemarkung Ermenrod, Flur III, Nr. 13/2, Grünland, Auf der weißen Bette, Größe 146,47 Ar,

lfd. Nr. 57, Gemarkung Ermenrod, Flur III, Nr. 74, Grünland, Nikolausacker, Größe 68,16 Ar,

lfd. Nr. 58, Gemarkung Ermenrod, Flur IV, Nr. 133, Hof- und Gebäudefläche, In der Hohl 3, Größe 26,10 Ar; Grünland, daselbst, Größe 11,93 Ar,

lfd. Nr. 59, Gemarkung Ermenrod, Flur IX, Nr. 12, Grünland, In der Eisenbach, Größe 100,38 Ar,

lfd. Nr. 60, Gemarkung Ermenrod, Flur III, Nr. 73/2, Hutung, Nikolausacker, Größe 43,15 Ar,

lfd. Nr. 61, Teil v. 56, Gemarkung Ermenrod, Flur 3, Nr. 36/2, Grünland, Auf der Steinkammer, Größe 190,17 Ar,

sollen am 21. Juni 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schmied Johannes Klingelhöfer, in Ermenrod; b) seine Ehefrau Paula, geb. Selzer, daselbst; in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 51 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 19. 4. 1968

Amtsgericht

**1730****Beschluß**

4 K 40/67: Das im Grundbuch von Hambach, Bezirk Untertaunus, Band 4, Blatt 98, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hambach, Flur 12, Flurstück 39/2, Bauplatz, über der Bornwiese, Größe 6,64 Ar,

soll am 15. Juli 1968, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Verkäufer Richard Wagner und Gisela Wagner, geb. Bücher, in Hambach, zu je 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— DM. Das Grundstück ist zwischenzeitlich bebaut worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 13. 4. 1968

Amtsgericht

**1731**

4 K 38/66: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Ober-Beerbach, Band 12, Blatt 561, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 12, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 16, Flurstück 10, Wald, Ober der Ditzenbach, Größe 11,13 Ar,

Nr. 13, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 18, Flurstück 54/1, Ackerland, Im Roth, Größe 11,67 Ar,

Nr. 14, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 18, Flurstück 54/2, Ackerland, Bei der Allertshöfer Tränke, Größe 14,75 Ar,

sollen am 8. Juli 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Erich Heinrich Junck, Schmal-Beerbach, zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 18. 4. 1968

Amtsgericht

**1732**

K 35/67: Das im Grundbuch von Buchenau, Band 11, Blatt 421 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Buchenau, Flur 50, Flurstück 131/27, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 15, Größe 5,27 Ar,

soll am Montag, dem 8. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schmiedemeister Klaus Wolf, in Buchenau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 18. 4. 1968

**Amtsgericht**

**1733**

K 29/67: Die im Grundbuch von Simmersbach, Band 25, Blatt 991, eingetragenen Grundstückshälften des Gastwirts Hans von der Ley,

Nr. 1, Gemarkung Simmersbach, Flur 16, Flurstück 94/1, Lieg.-B. 1342, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 12,48 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Simmersbach, Flur 16, Flurstück 94/2, Lieg.-B. 1342, Ackerland, in dem Elltal und bei dem Gänseborn, Größe 12,49 Ar,

sollen am Montag, dem 15. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Gastwirt Hans von der Ley und Maria, geb. Scheefer, in Simmersbach, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 23. 4. 1968

**Amtsgericht**

**1734**

K 44/67: Die im Grundbuch von Simmersbach, Band 25, Blatt 991, eingetragenen Grundstückshälften der Maria von der Ley,

Nr. 1, Gemarkung Simmersbach, Flur 16, Flurstück 94/1, Lieg.-B. 1342, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 12,48 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Simmersbach, Flur 16, Flurstück 94/2, Lieg.-B. 1342, Ackerland, in dem Elltal und bei dem Gänseborn, Größe 12,49 Ar,

sollen am Montag, dem 15. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Gastwirt Hans von der Ley und Maria, geb. Scheefer, in Simmersbach, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 23. 4. 1968 **Amtsgericht**

**1735****Beschluß**

5 K 11/67: Das im Grundbuch von Langenhain-Ziegenberg, Band 21, Blatt 908, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenhain-Ziegenberg, Flur 2, Flurstück 2/11, Hof- und Gebäudefläche, am heiligen Berg, Größe 6,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Abbruchunternehmer Helmut Schleuning, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 80 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 23. 4. 1968 **Amtsgericht**

**1736****Beschluß**

5 K 10/67: Die im Grundbuch von Griedel, Band 35, Blatt 1231, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griedel, Flur 1, Flurstück 238/1, Hof- und Gebäudefläche, Angerberg 7 und 9, Größe 2,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Griedel, Flur 1, Flurstück 251, Gartenland, Kleinbachstraße, Größe 2,14 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Griedel, Flur 1, Flurstück 240, Hof- und Gebäudefläche, Angerberg 7 und 9, Größe 3,41 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 17. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Heinz Rühl, in Rockenberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 62 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 23. 4. 1968 **Amtsgericht**

**1737****Beschluß**

5 K 19/67: Das im Grundbuch von Langenhain-Ziegenberg, Band 23, Blatt 961, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Langenhain-Ziegenberg, Flur 7, Flurstück 43/6, Hof- und Gebäudefläche, Höhenweg, Größe 18,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. a) Friedrich Haas, in Langenhain-Ziegenberg, zu 1/2; b) seine Ehefrau Hildegard Haas, geb. Klotz, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 103 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 23. 4. 1968 **Amtsgericht**

**1738**

K 2/67: Die im Grundbuch von Erbach, Band 42, Blatt 1474, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 12, Flurstück 367, Gartenland, Neugasse, Größe 4,52 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Erbach, Flur 10, Flurstück 117, Ackerland, auf dem Biebrich, Größe 12,66 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Erbach, Flur 11, Flurstück 82/1, Hof- und Gebäudefläche, auf der Eselsweide, Größe 11,60 Ar,

sollen am 17. Juli 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Camberg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alfred Königstein, in Erbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6277 Camberg, 16. 4. 1968

**Amtsgericht Limburg  
Zweigstelle Camberg**

**1739****Beschluß**

8 K 39/67: Das im Grundbuch von Flammersbach, Band 10, Blatt 420, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flammersbach, Flur 16, Flurstück 28/1, Hof- und Gebäudefläche, Kühgasse, Größe 5,63 Ar,

soll am 10. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilfsarbeiter Erwin Weidl und dessen Ehefrau Gretel, geb. Schmidt, Flammersbach, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

631 Dillenburg, 23. 4. 1968 **Amtsgericht**

**1740**

84 K 149/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 31, Band 5, eingetragenen Grundstücke:

**a) Blatt 190:**

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 476, Flurstück 48/1, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Rittergasse 4, Größe 2,86 Ar,

**b) Blatt 192:**

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 476, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Rittergasse 6, Größe 0,76 Ar,

**c) Blatt 194:**

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 476, Flurstück 50/2, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Rittergasse 8, Größe 1,31 Ar,

am 27. Juni 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Dez. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Peter Ritsert in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Kleine Rittergasse 4 (Grundbuchblatt 190, Ifd. Nr. 2) auf 348 073,— DM; Kleine Rittergasse 6 (Grundbuchblatt 192, Ifd. Nr. 1) auf 92 495,— DM; Kleine Rittergasse 8 (Grundbuchblatt 194, Ifd. Nr. 2) auf 159 432,— DM; Sa. auf 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6 Frankfurt (Main), 22. 4. 1968**

**Amtsgericht, Abt. 84**

**1741**

K 71/67: Das im Grundbuch von Bruchbrücken, Band 12, Blatt 655, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bruchbrücken, Flur 1, Flurstück 635, L.-B. 572, Bau- platz, Auf die Biegenbach, Größe 4,81 Ar,

soll am Freitag, 12. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Wilhelms, Frankfurt (Main), jetzt Bischofsheim (Krs. Hanau).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 7215,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**636 Friedberg (Hessen), 18. 4. 1968**

**Amtsgericht**

**1742**

K 72/67: Das im Grundbuch von Bruchbrücken, Band 12, Blatt 663, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bruchbrücken, Flur 1, Flurstück 627, L.-B. 580, Bau- platz, Auf die Biegenbach, Größe 4,88 Ar,

soll am Freitag, 12. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Wilhelms, Frankfurt (Main), jetzt Bischofsheim (Krs. Hanau).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 7320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**636 Friedberg (Hessen), 18. 4. 1968**

**Amtsgericht**

**1743**

K 73/67: Das im Grundbuch von Bruchbrücken, Band 12, Blatt 649, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bruchbrücken, Flur 1, Flurstück 641, L.-B. 566, Bau- platz, Auf die Biegenbach, Größe 4,98 Ar,

soll am Freitag, 12. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Wilhelms, Frankfurt (Main), jetzt Bischofsheim (Krs. Hanau).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 7470,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**636 Friedberg (Hessen), 18. 4. 1968**

**Amtsgericht**

**1744**

K 74/67: Das im Grundbuch von Bruchbrücken, Band 12, Blatt 670, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bruchbrücken, Flur 1, Flurstück 620, L.-B. 587, Bau- platz, Auf die Biegenbach, Größe 5,23 Ar,

soll am Freitag, 12. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Wilhelms, Frankfurt (Main), jetzt Bischofsheim (Krs. Hanau).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 7845,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**636 Friedberg (Hessen), 18. 4. 1968**

**Amtsgericht**

**1745**

K 75/67: Das im Grundbuch von Bruchbrücken, Band 12, Blatt 652, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bruchbrücken, Flur 1, Flurstück 638, L.-B. 569, Bau- platz, Auf die Biegenbach, Größe 5,04 Ar,

soll am Freitag, 12. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Helmut Wilhelms, Frankfurt (Main), jetzt Bischofsheim (Krs. Hanau).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 7560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**636 Friedberg (Hessen), 18. 4. 1968**

**Amtsgericht**

**1746****Beschluß**

K 15/67 — 22. April 1968: Das im Grundbuch von Besse, Band 34, Blatt 924 A, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Besse, Flur 13, Flurstück 127/4, Liegenschaftsbuchnummer 900, Hof- und Gebäudefläche, Klappgasse, Größe 6,09 Ar,

soll am 24. Juni 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlar, Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Maurer Georg Stiegel und Helga Stiegel, geb. Heerdt, beide Besse, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 66 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**358 Fritzlar, 22. 4. 1968**

**Amtsgericht**

**1747**

5 K 49/67: Das im Grundbuch von Liebards, Band 9, Blatt 252, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Liebards, Flur 6, Flurstück 46/4, Hof- und Gebäudefläche, Hintere Hut, Größe 5,80 Ar,

soll am 27. Juni 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Josef Will, in Eckweibach.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 37 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**64 Fulda, 24. 4. 1968**

**Amtsgericht**

**1748**

5 K 15/68: Das im Grundbuch von Fulda-Horas, Band 36, Blatt 1249, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda-Horas, Flur 2, Flurstück 187/16, Bauplatz, Bonifatiusstraße, Größe 7,37 Ar,

soll am 4. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. a) Fensterreiner Helmut Kalb, in Horas; b) seine Ehefrau Renate Kalb, geb. Kirsch, daselbst, als Miteigentümer zum Bruchteil der Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 24. 4. 1968

Amtsgericht

**1749****Beschluß**

42 K 9/68: Die im Grundbuch von Heuchelheim, Bezirk Gießen, Band 112, Blatt 4744, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heuchelheim, Flur 18, Flurstück 72, Lieg.-B. 894, Hof- und Gebäudefläche, Goethestr. 43, Größe 5,44 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heuchelheim, Flur 18, Flurstück 73, Ackerland, auf dem Wolfsforter Weg, Größe 4,53 Ar,

sollen am 2. Juli 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erna Reh, geb. Gerlach, Heuchelheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flur 18, Nr. 72 auf 14 200,— DM; Flur 18, Nr. 73 auf 2300,— DM; Gesamtwert: 16 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 18. 4. 1968

Amtsgericht

**1750****Beschluß**

42 K 14/68: Das im Grundbuch von Gießen, Band 363, Blatt 14 020, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 9, Flurstück 122/1, Lieg.-B. 5902, Gartenland, am Schlangenzahl, beim Zollstock, Größe 10,16 Ar,

soll am 25. Juni 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kraftfahrer Gerhard Wollik, Gießen, Wingerten 9, zu 1/2; b) dessen Ehefrau Marie Wollik, geb. Schweda, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 18. 4. 1968

Amtsgericht

**1751****Beschluß**

42 K 61/67: Das im Grundbuch von Gießen, Band 346, Blatt 13 497, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 5, Flurstück 283/4, Lieg.-B. 5734, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 25, Größe 3,53 Ar,

soll am 18. Juni 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Selig Weißmann, Gießen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 18. 4. 1968

Amtsgericht

**1752****Beschluß**

42 K 13/68: Die im Grundbuch von Langsdorf, Bezirk Gießen, Band 21, Blatt 821, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langsdorf, Flur 9, Flurstück 52/18, Lieg.-B. 797, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 7, Größe 6,72 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langsdorf, Flur 1, Flurstück 407/1, Grünland, Pfingstgärten, Größe 12,45 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Langsdorf, Flur 7, Flurstück 11, Grünland, beim Urgickel, Größe 4,59 Ar,

sollen am 9. Juli 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anita Schmidt, geb. Kleinkurt, Ehefrau des Maurers Werner Schmidt, Langsdorf.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flur 9, Nr. 52/18 auf 113 000,— DM; Flur 1, Nr. 407/1 auf 900,— DM; Flur 7, Nr. 11 auf 350,— DM; Gesamtwert: 114 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 18. 4. 1968

Amtsgericht

**1753****Beschluß**

3 K 20/66: Die im Grundbuch von Endbach, Band 16, Blatt 605, eingetragenen Grundstücke: Gemarkung Endbach:

Nr. 31, Flur 1, Flurstück 134, Wald (Holzung), auf dem Kohlberg, Größe 12,07 Ar,

Nr. 32, Flur 4, Flurstück 16, Ackerland, vor der Mutzscheidshecke, Größe 28,84 Ar,

Nr. 33, Flur 15, Flurstück 21, Ackerland, in der Welsebach, Größe 19,31 Ar,

Nr. 34, Flur 15, Flurstück 22, Grünland, in der Welsebach, Größe 11,86 Ar,

Nr. 35, Flur 15, Flurstück 46, Grünland, Veitemroth, Größe 28,00 Ar,

Nr. 36, Flur 15, Flurstück 135, Grünland, auf dem Grimm, Größe 16,78 Ar.

sollen am 21. August 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gladenbach, Gießener Straße 27, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Sägewerksarbeiters Manfred Trommer, Emmy Trommer, geb. Peil, in Endbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Flur 1, Nr. 134 auf 360,— DM; für Flur 4, Nr. 16 auf 840,— DM; für Flur 15, Nr. 21 auf 950,— DM; für Flur 15, Nr. 22 auf 880,— DM; für Flur 15, Nr. 46 auf 840,— DM; für Flur 15, Nr. 135 auf 255,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3568 Gladenbach, 22. 4. 1968

Amtsgericht

**1754**

2 K 95/67: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 3, Blatt 185, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 303, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Straße 38, Größe 6,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. August 1968, vorm., um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarete Raiß, geb. Bitsch, Ww., Walldorf, zu 1/2; Margarete Raiß, geb. Bitsch, Ww., Walldorf; Lorenz Raiß, Steinmetz, Walldorf; Johann Walter Raiß, geb. 23. Mai 1926, Gesamtgut der Erbengemeinschaft, zu 1/2.

Wert gem. § 74 a ZVG: 176 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 10. 4. 1968

Amtsgericht

**1755**

2 K 104/67: Das im Grundbuch von Erfelden, Band 18, Blatt 912, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Erfelden, Flur 1, Flurstück 503/10, Hof- und Gebäudefläche, Im Rheinfeld 26, Größe 10,92 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Juli 1968, vorm., um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Febr. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Heinrich Jakob Gottfried Braun, Erfelden, zu 1/2; b) dessen Ehefrau Margarete Amalie Braun, geb. Braun, daselbst, zu 1/2.

Wert gem. § 74 a ZVG: 352 268,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 17. 4. 1968

Amtsgericht

**1756**

9 K 11 — 12/65: Die im Grundbuch von Kronberg, Band 13, Blatt 502 und 503, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Kronberg,

Grundbuch von Kronberg, Band 13, Blatt 502:

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 82, Buchholz, Gartenland, Obstbau, Größe 4,65 Ar, Grundbuch von Kronberg, Band 13, Blatt 503:

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 85, Buchholz, Ackerland (Obstb.), Größe 3,89 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 84, Buchholz, Gartenland (Obstb.), Größe 4,94 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 20, Flurstück 172, Hof- und Gebäudefläche, Mauerstraße 8, Größe 0,56 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 23, Flurstück 86, Buchholz, Ackerland (Obstb.), Größe 6,78 Ar, sollen am 31. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude / Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Febr. 1967 Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Julie Howahrde;
- b) Änchen Döscher;
- c) Karl Seel;
- d) Lina Ensgraber;
- e) Julchen Ernst;
- f) Fritz Seel;
- g) Emilie Hoffmann;
- h) Hilfsarbeiter Johann Braun;
- i) Lotti Schildge.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt aus insgesamt 9435,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 22. 4. 1968

Amtsgericht

**1757**

K 19/67: In dem Zwangsversteigerungsverfahren gegen die Eheleute Franz Schill in Heblös, ist der Versteigerungstermin vom 22. Mai 1968 aufgehoben worden.

642 Lauterbach, 25. 4. 1968

Amtsgericht

**1758**

**Beschluß**

7 K 31/65: Die im Grundbuch von Hassenhausen, Band 12, Blatt 289, eingetragene Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hassenhausen, Flur 13, Flurstück 32/2, Hof- und Gebäudefläche, Hofstatt, Größe 9,23 Ar,

soll am 25. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 3. Dezember 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Former Arthur Zander, Hassenhausen.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 18. 4. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

**1759**

**Beschluß**

7 K 48/67, 7 K 49/67: Die im Grundbuch von Kirchvers, Band 26, Blatt 693 und 694, eingetragenen Grundstücke,

7 K 48/67: lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchvers, Flur 18, Flurstück 31/4, Bauplatz, in den Beeten, Größe 5,01 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirchvers, Flur 18, Flurstück 32/4, Bauplatz, daselbst, Größe 2,58 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchvers, Flur 18, Flurstück 67/4, Bauplatz, daselbst, Größe 0,40 Ar,

7 K 49/67: lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchvers, Flur 18, Flurstück 31/3, Bauplatz, auf den Beeten, Größe 5,01 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirchvers, Flur 18, Flurstück 32/3, Bauplatz, daselbst, Größe 2,58 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchvers, Flur 18, Flurstück 67/3, Bauplatz, daselbst, Größe 0,63 Ar,

sollen am 4. Juli 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Georg Karsten, Frankfurt (Main), Brüder-Grimm-Straße 42.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: 7 K 48/67 auf 8000,— DM; 7 K 49/67 auf 8200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 24. 4. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

**1760**

K 13/67: Die im Grundbuch von Erbach (Odw.), Band 53, Blatt 2114, eingetragenen Grundstücke,

Flur I, Nr. 882, teilw. Hof- und Gebäudefläche, Alfred-Kehrer-Str. 6, Größe 2,54 Ar,

Flur I, Nr. 883, teilw. Hof- und Gebäudefläche, Alfred-Kehrer-Str. 6, Größe 1,68 Ar,

Flur I, Nr. 891/1, Gartenland, beim Roßbächel, Größe 1,45 Ar,

Flur I, Nr. 891/5, Gartenland, beim Roßbächel, Größe 6,86 Ar,

sollen am Donnerstag, 25. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Juli 1967 Tag des Versteigerungsvermerks): Technischer Angestellter Willi Treusch und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Schmidt, in Erbach (Odw.), zu je 1/2.

Wert der Grundstücke nach § 74 a ZVG: Flur I, Nr. 882, 883 und 891/1 mit: 144 779,— DM; Flur I, Nr. 891/5 mit: 1372,— DM. Sa.: 146 151,— DM.

Bieter müssen u. Umst. damit rechnen, daß sie 1/10 ihres Gebots im Termin in bar hinterlegen müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt (Odw.), 23. 4. 1968

Amtsgericht

**1761**

K 23/66: Das im Grundbuch von Wallernhausen, Band 15, Blatt 943, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wallernhausen, Flur 1, Flurstück 208/3, Hof- und Gebäudefläche, Ranstädter Straße 10, Größe 25,43 Ar,

soll am 30. Mai 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikant Willy Hampe, Frankfurt (Main), Leipziger Straße 93.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 19. 4. 1968

Amtsgericht

**1762**

**Beschluß**

7 K 3/68: Das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 63, Blatt 3098, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 1, Flurstück 609/1, LB 2249, Hof- und Gebäudefläche, Rathenaustraße 35, Größe 2,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Käthe Kannstädter, geb. Träger, Dietzenbach, Rathenaustraße 35.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 23. 4. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

**1763**

7 K 46/67: Das Erbbaurecht des im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 75, Blatt 3009, eingetragene Erbbaurecht in Band 89, Blatt 3463,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 9, Flurstück 22/49, LB 47, Hof- und Gebäudefläche, Heusenstammer Weg 63, Größe 5,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 5. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Malermeister Kurt Erwin Weber, Offenbach (Main), zu 1/2; b) dessen Ehefrau Helga Margarete Weber, geb. Haberl, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 69 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 25. 4. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

**1764**

7 K 3/67: Das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 52, Blatt 2640, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Flurstück 238/2, LB 945, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 2, Größe 1,10 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Juni 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer Nr. 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am Tage des Versteigerungsvermerks (12. Jan. 1967): Witwe Andrea Grohmann, geb. Schoof, in Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 24. 4. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

**1765****Beschluß**

K 10/67: Das im Grundbuch von Ronshausen, Band 41, Blatt 1413, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ronshausen, Flur 16, Flurstück 64/1, Lieg.-B. 1198, Hofraum, Auf dem Graben, Größe 10,89 Ar,

soll am 5. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8 a, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe Dorothea Dübner, geb. Schreiber, in Ronshausen; b) Hausfrau Elisabeth Link, geb. Dübner, in Detmold; c) Schreinermeister Heinz Dübner, in Ronshausen, — sämtlich in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2480,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 25. 4. 1968

Amtsgericht

**1766**

3 K 44, 49/66: Die im Grundbuch von Laufdorf, Band 36, Blatt 1156, eingetragene Grundstücke,

Nr. 10, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 24/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Schulberg 9, Größe 4,39 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 23/1, desgl., das., Größe 4,42 Ar,

sollen am 24. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Erwin Trommershäuser und Johanna, geb. Auriga, in Laufdorf, zu je 1/2.

**Beschluß**

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf insgesamt 233 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 25. 4. 1968

Amtsgericht

**1767****Beschluß**

61 K 3/67: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 406, Blatt 6509, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 57, Flurstück 243/16, Hof- und Gebäudefläche, Martinsthaler Straße 2, Größe 4,94 Ar,

soll am 25. Juni 1968, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Margareta Stocker, geb. Enders, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 17. 4. 1968

Amtsgericht

**1768****Beschluß**

61 K 11/64: Die im Grundbuch von Erbenheim, a) Band 53, Blatt 1464; b) Band 57, Blatt 1576, eingetragenen Grundstücke,

Erbenheim, Band 53, Blatt 1464:

lfd. Nr. 58, Flur 53, Flurstück 6002/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 7, Größe 0,23 Ar; Wert: 805,— DM;

lfd. Nr. 59, Flur 53, Flurstück 6009/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 9, Größe 5,39 Ar; Wert: 93 865,— DM;

lfd. Nr. 60, Flur 53, Flurstück 6058/7, Hof- und Gebäudefläche, Baumgarten, Größe 4,70 Ar; Wert: 206 450,— DM;

lfd. Nr. 61 Flur 53, Flurstück 6055/5, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 9, Größe 10,79 Ar; Wert: 234 765,— DM;

lfd. Nr. 69, Flur 53, Flurstück 6055/2, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 9, Größe 0,65 Ar; Wert: 2275,— DM;

lfd. Nr. 70, Flur 53, Flurstück 6056/4, Hofraum, Baumgarten, Größe 0,81 Ar; Wert: 2835,— DM;

lfd. Nr. 71, Flur 53, Flurstück 5998/4, Weg, Baumgarten, Größe 0,49 Ar; Wert: 1715,— DM;

lfd. Nr. 66, Flur 53, Flurstück 6055/3, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 9, Größe 3,08 Ar; Wert: 13 780,— DM;

lfd. Nr. 67, Flur 53, Flurstück 6058/3, Hofraum, Baumgarten, Größe 1,50 Ar; Wert: 5250,— DM;

lfd. Nr. 68, Flur 53, Flurstück 5598/3, Weg, Baumgarten, Größe 0,68 Ar; Wert: 2380,— DM;

lfd. Nr. 46, Flur 53, Flurstück 171/6055, Ackerland (Obstb.), Rheinstraße, Größe 0,32 Ar; Wert: 1120,— DM;

lfd. Nr. 64, Flur 53, Flurstück 6055/4, Hofraum, Bahnstraße 9, Größe 0,04 Ar; Wert: 140,— DM;

lfd. Nr. 65, Flur 53, Flurstück 6058/6, Hof- und Gebäudefläche, Baumgarten, Größe 0,02 Ar; Wert: 70,— DM;

lfd. Nr. 46 b, Flur 53, Flurstück 175/6055, Ackerland (Obstb.), Rheinstraße, Größe 0,01 Ar; Wert: 35,— DM;

lfd. Nr. 46 c, Flur 53, Flurstück 181/6055, Ackerland (Obstb.), Rheinstraße, Größe 0,08 Ar; Wert: 280,— DM;

lfd. Nr. 62, Flur 53, Flurstück 6058/2, Hof- und Gebäudefläche, Baumgarten, Größe 0,01 Ar; Wert: 35,— DM;

lfd. Nr. 63, Flur 53, Flurstück 5998/2, Weg, Baumgarten, Größe 0,17 Ar; Wert: 595,— DM;

lfd. Nr. 47 a, Flur 53, Flurstück 192/6055, Ackerland (Obstb.), Rheinstraße, Größe 0,21 Ar; Wert: 735,— DM;

lfd. Nr. 53, Flur 53, Flurstück 199/6002, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 7, Größe 2,58 Ar; Wert: 70 000,— DM;

Erbenheim, Band 57, Blatt 1576:

lfd. Nr. 21, Flur 53, Flurstück 6054, Ackerland, Hausbaumen, 3. Gewinn, Größe 3,11 Ar; Wert: 10 885,— DM; zusammen: 648 015 DM;

sollen am 23. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wirtschaftsart soll sich bezgl. folgender Grundstücke, entgegen der Bezeichnung im Grundbuch, geändert haben:

lfd. Nr. 46, Flurstück 171/6055, Größe 0,32 Ar, jetzt betonierter Parkplatz und Eingang zur Florida-Bar;

lfd. Nr. 46 b, Flurstück 175/6055, Größe 0,01 Ar, jetzt Hof- und Gebäudefläche, zum Californiabau gehörig;

lfd. Nr. 46 c, Flurstück 181/6055, Größe 0,08 Ar, und

lfd. Nr. 46 a, Flurstück 192/6055, Größe 0,21 Ar, beide jetzt Wegeparzellen, die von der Stadt Wiesbaden zur Straßenerweiterung verwendet werden sollen.

Eingetragene Eigentümerin am 16. April 1964 in Blatt 1464, 7. Aug. 1964 in Blatt 1576 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kaufmanns Arthur Poths, Elise, geb. Stoll, in Wiesbaden-Erbenheim, Bahnhofstraße 9.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG, wie vorstehend angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 9. 4. 1968

Amtsgericht

**1769**

1 K 19/67: Das im Grundbuch von Hess. Lichtenau, Band 82, Blatt 2447, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Hess. Lichtenau, Flur 14, Flurstück 150, Hof- und Gebäudefläche, Ratsgasse, Haus Nr. 108 1/2, Größe 1,48 Ar,

soll am 24. Juni 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Irmgard Kothe, geb. Kellner, in Hess. Lichtenau.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 18 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzhausen, 8. 4. 1968

Amtsgericht

1770

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 25. April 1968 ist das Sparkassenbuch Nr. 117 169, Karl Weber, 3559 Hatzfeld/Eder, Hof Elsoff, für kraftlos erklärt worden.

3559 Battenberg (Eder), 25. 4. 1968

**ZWECKVERBANDS-SPARKASSE ZU BATTENBERG/EDER**  
Der Vorstand

1771

**Aufforderung:** Die nachstehend aufgeführten Personen haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

**Hauptstelle Bensheim:** Karl Stiller, Bensheim die Sparkassenbücher Nr. 801927 und 701895; Martha Tschorn, Bshm.-Auerbach das Sparkassenbuch Nr. 805397; Frau Hilde Ganz, Bensheim das Sparkassenbuch Nr. 827483; die Ehel. Hugo und Maria Salzer, Bensheim das Sparkassenbuch Nr. 835876; Henrich Knobloch, Bensheim das Sparkassenbuch Nr. 836870.

**Hauptzweigstelle Zwingenberg:** Frau Else Wilch, Zwingenberg das Sparkassenbuch Nr. 323802 Elfriede Elise Gillmer, Zwingenberg; Wilhelm Blaeß, Viernheim das Sparkassenbuch Nr. 335228 Johannes Kindhäuser 2. „Grabfonds“ Gernsheim—Klein-Rohrheim.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Bezirkssparkasse Bensheim anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

614 Bensheim, 19. 4. 1968

**BEZIRKSSPARKASSE BENSHEIM**  
Der Vorstand

1772

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 23. April 1968 ist das Sparkassenbuch Nr. 25-14351 lautend auf Wanda Fendert, Frankfurt am Main, Ostendstraße 84 für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 23. 4. 1968

**STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN**  
Der Vorstand

1773

**Aufforderung:** A. Der Nachgenannte hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen ausgestellten Sparkassenbuches beantragt: Günther Hosch, Schlitz, Sudetenstraße 17, Nr. 41676.

B. Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: Franz Mihm, Fulda, Dr. Rohrhirsch-Str. 2, Sparkassenbuch Nr. 3990, lautend auf Claus Peter Mihm, Fulda, Dr. Rohrhirschstr. 2; Blanka Furgoll, Schmalnau, Fuldaer Str.

8, Sparkassenbuch Nr. 8026 unserer Hauptzweigstelle Hettenhausen, lautend auf Stefan Furgoll; Emma Imhof, Rommerz, Josefstr. 21, Sparkassenbuch Nr. 194 unserer Hauptzweigstelle Neuohof, lautend auf August Imhof, Rommerz Nr. 21; Margot Pfaff, Petersberg, Winfriedstr. 14, Sparkassenbuch Nr. 443 unserer Hauptzweigstelle Petersberg, lautend auf Charlotte Richter, Fulda, Rhönstr. 7; Willi Zentgraf, Thaiden, Hauptstr. 64, Sparkassenbuch Nr. 8777 unserer Hauptzweigstelle Hilders, lautend auf Mechthild Zentgraf, Thaiden.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

64 Fulda, 19. 4. 1968

**KREISSPARKASSE FULDA**

1774

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 24. April 1968 ist das Sparkassenbuch Nr. 483582, lautend auf Heinrich Freitag, Hanau, Kastanienallee 13, für kraftlos erklärt worden.

645 Hanau, 26. 4. 1968

**STADTSPARKASSE UND LANDESLEIHBANK HANAU**  
Der Vorstand

1775

**Aufforderung:** Die Kraftloserklärung nachstehender Sparkassenbücher wurde beantragt:

a. ausgestellt von der Hauptstelle Heppenheim Nr. 27998 ltd. auf und beantragt von Adam Göttmann, Heppenheim Nr. 90807 ltd. auf und beantragt von Elfriede Schuster, Heppenheim

b. ausgestellt von der Hauptzweigstelle Birkenau Nr. 6984 ltd. auf und beantragt von GEW Ortsverband Weschnitztal, Birkenau

c. ausgestellt von der Hauptzweigstelle Hirschhorn Nr. 9127 ltd. auf und beantragt von Mahmud Abdel Karim, Hirschhorn

d. ausgestellt von der Hauptzweigstelle Rimbach Nr. 1900 ltd. auf und beantragt von Georg Peter Schmitt, Rimbach Nr. 1840 ltd. auf und beantragt von Martin Schuster jr., Rimbach

e. ausgestellt von der Hauptzweigstelle Viernheim Nr. 23959 ltd. auf und beantragt von Ludwig Winkenbach, Viernheim

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6148 Heppenheim, 19. 4. 1968

**BEZIRKSSPARKASSE HEPPENHEIM (BERGSTR.)**

# Vordrucke

## A Gewerbeanmeldung

## B Gewerbeummeldung

## C Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz. 5/1962 S. 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) — Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50	25 Sätze = DM 29,50	100 Sätze = DM 80,—
10 Sätze = DM 13,50	50 Sätze = DM 47,95	250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten und 10% Mehrwertsteuer. — Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

**Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG. • Formularabteilung**

6200 Wiesbaden • Wilhelmstraße 42 • Telefon 3 96 71 • Fernschreiber 04 186 648 • Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

**1776**

**Aufforderung:** Die Nachgenannte hat die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

Margarete Wilhelm geb. Schneider, 6481 Wittgenborn, Siedlungsstraße 8, Sparkassenbuch Nr. 34865 Margarete Wilhelm geb. Schneider, Wittgenborn, Siedlungsstr. 8 und Sparkassenbuch Nr. 32 213 Margarete Wilhelm geb. Schneider, Wittgenborn, Siedlungsstraße 8.

Der Inhaber dieser Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

646 Gelnhausen, 26. 4. 1968 **KREISSPARKASSE GELNHAUSEN**  
Der Vorstand

**1777**

**Aufforderung:** Frau Emmi Förster, geb. 17. 5. 1889, wohnhaft in Homberg Bez. Kassel, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 32 367 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3588 Homberg, (Bez. Kassel), 22. 4. 1968

**STADTSPARKASSE ZU HOMBERG (BEZ. KASSEL)**

**1778**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 16. April 1968 ist das Sparkassenbuch Nr. 113 — 038152, Anna Brehm geb. Herrmann, Kassel, Simmershäuser Straße 106, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 16. 4. 1968

**STADTSPARKASSE KASSEL**  
Der Vorstand

**1779**

**Aufforderung:** Folgende Personen haben die Kraftloserklärung der nachstehenden Sparkassenbücher beantragt:

1. Salvatore Scopellite, Steinheim (M.), Kreuzweg, das Sparkassenbuch Nr. 242 461 2 lautend auf seinen Namen.

2. Christel Rosse, Seligenstadt, Schulstraße 1, das Sparkassenbuch Nr. 608 809 0 lautend auf Arno Rosse und Christel geb. Schönfeld, Seligenstadt, Schulstraße 1.

3. Anna Uftring geb. Becker, Hainstadt (M.), Marienstraße 6, das Sparkassenbuch Nr. 850 969 7 lautend auf ihren Namen.

4. Margarete Schäfer geb. Schäfer, Heusenstamm, Hainerweg 27, das Sparkassenbuch Nr. 935 442 4 lautend auf Otto Schäfer.

5. Friedrich Fecher, Dudenhofen, Fichtestraße 3, das Sparkassenbuch Nr. 950 188 3 lautend auf Manfred Fecher, Dudenhofen, Fichtestraße 3.

6. Anna Helm geb. Manus, Weiskirchen, Ostring 63, das Sparkassenbuch Nr. 451 221 6 lautend auf Georg Helm und Anna geb. Manus, Weiskirchen, Ostring 63.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6453 Seligenstadt, 24. 4. 1968

**BEZIRKS-SPARKASSE SELIGENSTADT**  
Der Vorstand

**1780**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 22. April 1968 werden folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 121 867 6 lautend auf Wiltrud Egold geb. Knof, Hanau, Gabelsberger Str. 22.

2. Sparkassenbuch Nr. 303 315 6 und Nr. 341 899 3 lautend auf Elsa Voigtländer, Heusenstamm, Bahnhofplatz.

3. Sparkassenbuch Nr. 608 383 6 lautend auf Gisela Geiger, Seligenstadt, Kettelerstraße 14.

4. Sparkassenbuch Nr. 750 651 2 lautend auf Karin Kramer geb. Sommer, Berlin 51, Nordbahnstraße.

5. Sparkassenbuch Nr. 916 309 8 lautend auf Heinrich Lahr und Frau Emilie geb. Roth, Seligenstadt, Steinheimer Str. 25.

6. Sparkassenbuch Nr. 929 232 7 lautend auf Gisela Ingrid Wilhelm, Weiskirchen, Hauptstraße 104.

7. Sparkassenbuch Nr. 930 594 7 lautend auf Josef Gündling, Froshausen, Seligenstädter Str. 52.

8. Sparkassenbuch Nr. 932 508 5 lautend auf Karlheinz Wilhelm, Weiskirchen, Hauptstraße 104.

9. Sparkassenbuch Nr. 943 554 6 lautend auf Alfred Waldemar Karnarski, Seligenstadt, Querstraße.

10. Sparkassenbuch Nr. 947 329 9 lautend auf Uwe Beckmann, Hainhausen, Hauptstraße 45.

6453 Seligenstadt, 24. 4. 1968

**BEZIRKS-SPARKASSE SELIGENSTADT**  
Der Vorstand

**1781**

**Kraftloserklärung:** Gemäß § 14 des Hessischen Sparkassengesetzes wird das Sparkassenbuch Nr. 7 442, lautend auf den Namen Heinrich Klinge, Steuerinspektor i. R. in Witzenhausen, Rabenberg 7, für kraftlos erklärt.

343 Witzenhausen, 19. 4. 1968

**KREISSPARKASSE WITZENHAUSEN**  
Der Vorstand

**1782**

**Kraftloserklärung:** Gemäß § 14 des Hessischen Sparkassengesetzes wird das Sparkassenbuch Nr. 10 844, lautend auf den Namen Fremdenverkehrsverein Werra, Meissner, Kaufunger Wald, Witzenhausen, für kraftlos erklärt.

343 Witzenhausen, 19. 4. 1968

**KREISSPARKASSE WITZENHAUSEN**  
Der Vorstand

## Öffentliche Ausschreibungen

**1783**

Hanau: Es sollen in öffentlicher Ausschreibung folgende Bauleistungen vergeben werden:

6. Herstellung einer Deckenverstärkung im Zuge der Bundesstraße 276 von km 17,300 bis km 21,530 zwischen Neuschmidten und Birstein, Kreis Gelnhausen

Leistungen u. a.:

- |               |   |
|---------------|---|
| ca. 1 000 t   | Steinerde liefern und einbauen                                  |
| ca. 26 000 qm | Fahrbahnfläche reinigen und mit 0,3 kg/qm Haftkleber anspritzen |
| ca. 1 000 t   | Bindemittelmineralgemisch d. K. 0/35 mm liefern und einbauen    |
| ca. 1 700 t   | Bindemittelmineralgemisch d. K. 0/25 mm liefern und einbauen    |
| ca. 26 000 qm | Asphaltbinder d. K. 0/18 mm mit 80 kg/qm herstellen             |
| ca. 26 000 qm | Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm mit 70 kg/qm herstellen           |

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 40 Werkzeuge.

Die Unterlagen können ab 6. Mai 1968 gegen Kostenerstattung von DM 8,— abgeholt werden.

Eröffnungstermin: Mittwoch, 15. Mai 1968, um 10.30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 15 Werkzeuge.

7. Herstellung einer Deckenverstärkung im Zuge der Bundesstraße 40 von km 56,900 bis km 61,200 zwischen Schlüchtern und Bauamtsgrenze Hanau/Fulda (Distelrasen) Kreis Schlüchtern.

Leistungen u. a.:

- |               |  |
|---------------|--|
| ca. 500 t     | Steinerde liefern und einbauen                                     |
| ca. 51 000 qm | Fahrbahnfläche reinigen und mit 0,3 kg/qm Haftkleber anspritzen    |
| ca. 500 t     | Bindemittelmineralgemisch d. K. 0/25 mm liefern und einbauen       |
| ca. 49 000 qm | Asphaltbinder d. K. 0/18 mm mit 90 kg/qm herstellen                |
| ca. 49 000 qm | Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm mit 80 kg/qm herstellen              |
| ca. 2 000 qm  | Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm mit 50 kg/qm herstellen (Parkplätze) |

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werkzeuge

Die Unterlagen können ab 7. Mai 1968 gegen eine Kostenerstattung von 10,— DM abgeholt werden.

Eröffnungstermin: Mittwoch, 15. Mai 1968, um 11.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 15 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen entsprechende vorherige Einzahlung der jeweiligen Kosten bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Pfm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung abgegeben.

Die Eröffnungen finden beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hainstraße 32, statt.

645 Hanau, 24. 4. 1968

Hessisches Straßenbauamt

**1784**

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Herstellung von Teppichbelägen auf Kreisstraßen an den Kreisen Hersfeld und Rotenburg/F. sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

A. Kreis Hersfeld: ca. 15 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm aufgeteilt in 2 Lose

B.) Kreis Rotenburg/F.: ca. 12 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm aufgeteilt in 2 Lose

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 10. 5. 68 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 5,— DM für zwei Ausfertigungen (zusammen A. + B. = 10,— DM) anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: A.) Kreis Hersfeld 21. 5. 1968, um 11.00 Uhr B.) Kreis Rotenburg/F. 22. 5. 1968, um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werkstage.

643 Bad Hersfeld, 25. 4. 1968

Hessisches Straßenbauamt

**1785**

Hanau: Folgende Bauleistungen sollen vergeben werden:

1. Ausbau der Landesstraße 3194 — Ortsdurchfahrt Wittgenborn Krs. Gelnhausen —

Die wesentlichen Leistungen umfassen:

ca. 1 200 cbm Erdaushub  
ca. 1 500 t Hartsteinfrostschutzmaterial  
ca. 1 200 t Bindemittelmineralgemisch 0/35 bzw. 0/25 mm  
ca. 500 t Asphaltbinder 0/18 mm  
ca. 6 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm  
ca. 1 600 lfd. m zweireihige Betonpflasterrinne und Verschiedenes.

Bauzeit: 90 Werkstage nach Zuschlagserteilung.

Die Unterlagen werden gegen eine Kostenerstattung von DM 8,— ab 8. Mai 1968, 10.00 Uhr abgegeben.

Eröffnungstermin ist Mittwoch, der 22. Mai 1968, um 10.30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 28 Tage.

2. Ausbau der Landesstraße 3202 Ortsdurchfahrt Gelnhausen.

Diese Leistungen umfassen im wesentlichen:

ca. 800 cbm Bodenaushub  
ca. 700 t Hartsteinmaterial  
ca. 550 t Bindemittelmineralgemisch  
ca. 180 t Asphaltbinder  
ca. 1 500 qm Asphaltfeinbetondecke 0/8 mm  
ca. 400 lfd. m Rinne 2-reihig und Verschiedenes.

Bauzeit: 60 Werkstage nach Zuschlagserteilung.

Die Unterlagen werden ab 8. Mai 1968, um 10.00 Uhr gegen eine Kostenerstattung von DM 6,— abgegeben.

Eröffnungstermin ist Mittwoch, der 22. Mai 1968, um 11.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 28 Tage.

3. Ausbau der Landesstraße Nr. 3180 — Ortsdurchfahrt Schlüchtern (Breitenbacher Straße).

Hierbei betragen die Leistungen im wesentlichen:

ca. 600 cbm Bodenaushub  
ca. 820 lfd. m zweireihige Betonpflasterrinne  
ca. 500 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0/35 mm  
ca. 450 t bitum. Tragschicht 0/35 mm  
ca. 200 t Asphaltbinder 0/18 mm  
ca. 2 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm und Verschiedenes.

Bauzeit: 70 Werkstage nach Zuschlagserteilung

Die Unterlagen werden ab 13. Mai 1968 gegen eine Kostenerstattung von 8,— DM abgegeben.

Eröffnungstermin ist Dienstag der 28. Mai 1968, um 10.30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 28 Tage.

4. Ausbau der Landesstraße Nr. 3260 — OD — Niedermittlau.

Hierbei umfassen die Leistungen im wesentlichen:

ca. 600 cbm Bodenaushub  
ca. 600 t Hartsteinfrostschutzmaterial  
ca. 700 t Bindemittelmineralgemisch 0/35 bzw. 0/25 mm  
ca. 300 t Asphaltbinder 0/18 mm  
ca. 4 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm  
ca. 1 000 lfd. m zweireihige Betonpflasterrinne und Verschiedenes.

Bauzeit: 70 Werkstage nach Zuschlagserteilung.

Abholtermin für diese Unterlagen ist der 13. Mai 1968, um 10.00 Uhr, gegen Erstattung von 7,— DM.

Eröffnungstermin ist Dienstag der 28. Mai 1968, um 11.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 28 Tage.

5. Ausbau der Kreisstraße Nr. 893 zwischen Breitenborn und Lützel einschließlich Teilstück der Ortsdurchfahrt Breitenborn Krs. Gelnhausen. Baulänge ca. 400 m.

Für diese Maßnahme umfassen die Leistungen:

ca. 3 500 cbm Erdabtrag einschl. Mutterboden  
ca. 120 t Feinbranntkalk liefern  
ca. 600 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0/55 mm  
ca. 700 t Bindemittelmineralgemisch 0/35 mm  
ca. 2 600 qm Binder 3,5 cm 0/18 mm  
ca. 2 600 qm Asphaltfeinbeton 3,0 cm 0/8 mm.  
ca. 700 m Betonhochbord einschl. zweireihiger Rinne Entwässerungseinrichtungen und Verschiedenes.

Bauzeit: 80 Werkstage nach Zuschlagserteilung

Abzuholen sind diese Unterlagen ab Montag, den 6. Mai 1968, 10.00 Uhr gegen eine Kostenerstattung von 7,— DM.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 21. Mai 1968, um 10.30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 11. 6. 1968.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden jeweils in doppelter Fertigung gegen entsprechend vorherige Einzahlung der angegebenen Kosten bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 unter Angabe der Zweckbestimmung abgegeben.

Die Eröffnung findet beim hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/M., Hainstraße 32, statt.

645 Hanau, 26. 4. 1968

Hessisches Straßenbauamt

**1786**

Hanau: Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3339, km 0,208 — km 1,100 in der Ortsdurchfahrt Somborn (Kreis Gelnhausen), L o s I,

sowie die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3202, km 8,510 — km 7,815, ebenfalls in der Ortsdurchfahrt Somborn, Kreis Gelnhausen, L o s II sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

L o s I

2 300 cbm Erdaushub DIN 18.300/2.24—2.26  
6 000 qm Pflasteraufbruch a. Z.  
1 200 t Frostschutzsplitt 0/35 mm  
1 800 t Bindemittelmineralgemisch 0/35 mm  
420 t Asphaltbinder 0/18 mm — 70 kg/qm  
5 300 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm — 60 kg/qm  
1 800 lfd. m Betonpflasterrinne — 2-zellig — 0,35 m breit und verschiedene Nebenarbeiten wie Abbruch von Zäunen und Einfriedigungen, Herstellung von Einfriedigungsmauern, Anpassen von Straßeneinläufen.

L o s II

1 800 cbm Erdaushub DIN 18.300/2.24—2.26  
3 800 qm Pflasteraufbruch a. Z.  
1 200 t Frostschutzsplitt 0/35 mm  
1 500 t Bindemittelmineralgemisch 0/35 mm  
320 t Asphaltbinder 0/18 mm — 70 kg/qm  
4 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm — 70 kg/qm  
1 400 lfd. m Betonpflasterrinne — 2-zellig — 0,35 m breit und verschiedene Nebenarbeiten wie Abbruch von Zäunen und Einfriedigungen, Herstellung von Einfriedigungsmauern, Anpassen von Straßeneinläufen.

Bauzeit: L o s I 75 Werkstage, L o s II 60 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben.

Der Betrag muß vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung, eingezahlt werden.

Die Unterlagen können ab Donnerstag, den 9. Mai 1968 abgeholt werden.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 21. Mai 1968, um 10.00 Uhr.

Die Eröffnung findet beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hainstraße 32, statt. Zuschlags- und Bindefrist: 18 Werkstage.

645 Hanau, 25. 4. 1968

Hessisches Straßenbauamt

**1787**

Marburg: Die Bauleistungen für  
 a) den Ausbau der Bundesstraße 236 in der Ortslage Allendorf (Eder) von Str.-km 19,524 — 20,250 im Landkreis Frankenberg (Eder)  
 b) den Ausbau der Bundesstraße 62 zwischen Göttingen und Goßfelden von Str.-km 0,180 — 1,280 im Landkreis Marburg sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

zu a)  
 2 500 cbm Erdbewegungen  
 5 500 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm  
 6 000 qm bit. Tragschicht (12 cm dick) und Decke (3,5 cm dick)

zu b)  
 2 000 cbm Erdbewegungen  
 3 000 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm  
 8 600 cbm bit. Tragschicht (12 cm dick) und Decke (3,5 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: zu a) 100 Werkstage; zu b) 90 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 8,— DM für a) und 7,— DM für b) abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Gutenbergstraße 29, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Konto-Nr. 26, einzuzahlen.

Meldeschluß zu a) und b): 10. Mai 1968

Eröffnungstermin zu a): 27. Mai 1968, um 10.00 Uhr

Eröffnungstermin zu b): 27. Mai 1968, um 10.15 Uhr

Jeweils im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn), Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist zu a) und b): 26. 6. 1968.

355 Marburg (Lahn), 25. 4. 1968

Hessisches Straßenbauamt

**1788 Öffentliche Ausschreibung — Kanalisation und Wasserbau**

Der Abwasserverband Rauschholzhausen—Roßdorf beabsichtigt den Ausbau des Rülfbaches und die Herstellung der Verbindungsleitung von Rauschholzhausen über Roßdorf bis zum Standort der Kläranlage.

Die Ausschreibungsunterlagen in 2-facher Ausfertigung hierfür können gegen Erstattung der Unkosten, ab Donnerstag, dem 2. Mai 1968 bei der Bauleitung abgeholt, bzw. auf Anforderung per Nachnahme zugeleitet werden. Die Planunterlagen können ebenfalls bei der Bauleitung eingesehen werden.

**1. Einteilung der Ausschreibung**

Angebot 1 — Baustofflieferung für die Verbindungsleitung  
 Angebot 2 — Erdarbeiten und Einbau der Baustoffe für die Verbindungsleitung  
 Angebot 3 — Ausbau des Rülfbaches

**2. Umfang der Ausschreibung**

ca. 1 600 lfd. m Steinzeug-Rohre  $\phi$  200 bis 400 mm  
 ca. 300 lfd. m Beton-Rohre  $\phi$  700 bis 1 000 mm  
 ca. 1 000 lfd. m Ausbau des Rülfbaches

**3. Auftraggeber:**

Abwasserverband Rauschholzhausen—Roßdorf  
 Vorstandsvorsteher: Bürgermeister Krähling der Gemeinde  
 3571 Roßdorf/Kreis Marburg — Telefon: 0 64 24 — 371

**4. Überwachung:**

Wasserwirtschaftsamt Marburg, 355 Marburg, Ketzlerbach 10  
 Telefon: 0 64 21 — 25 71

**5. Örtliche Bauleitung und Oberleitung:**

Ingenieurbüro Grohmann, 6301 Nordeck/Kreis Marburg  
 In den Haingärten — Telefon. 06407 — 422

**6. Eröffnungstermin:**

Freitag, den 17. Mai 1968, um 15.00 Uhr — auf der Gemeindeverwaltung in Roßdorf (Kreis Marburg)

3571 Roßdorf, 29. 4. 1968

Abwasserverband Rauschholzhausen — Roßdorf  
 Krähling Vorstandsvorsteher

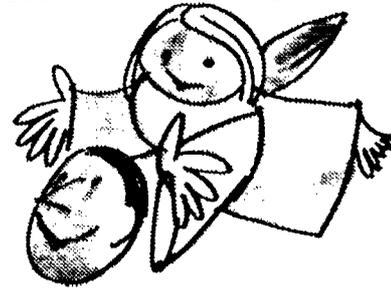
**1789**

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Düdelsheim im Zuge der L 3010 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

rd. 700 cbm Erdbewegung  
 rd. 1 640 qm Pflasterdecke aufbrechen  
 rd. 1 300 t Frostschutzschicht 0/55  
 rd. 800 t Frostschutzschicht 0/35  
 rd. 1 100 t bit. Unterbau 0/35  
 rd. 6 760 qm Asphaltbinderschicht 0/18  
 rd. 200 t Asphaltbinder 0/18 f. Gehwege  
 rd. 6 960 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8  
 rd. 200 t Asphaltfeinbeton 0/8 für Gehwege  
 rd. 1 200 lfd. m Betonhochborde in Beton versetzen  
 rd. 510 qm Betongosse 30 cm breit auf Beton versetzen  
 Bauzeit: 80 Werkstage.

**Sie bauen ein Haus — und dann passiert Ihnen was. Das BHW bietet Ihnen und Ihrer Familie den besten Versicherungsschutz!**



Um die Familie im Falle des Todes eines Sparers vor wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu schützen, ist mit dem BHW-Bausparvertrag eine Risikolebensversicherung verbunden; sie kann bei Abschluß des Vertrages, sie muß zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung genommen werden. Auf die geringen Prämienätze gewährt das BHW zur Zeit eine Rückvergütung von 25 bis 30%. Unterrichten Sie sich über die besonderen Leistungen des BHW, die Ihnen die Finanzierung Ihres Vorhabens wesentlich erleichtern.

**Leichter mit dem Beamtenheimstättenwerk**



Bausparkasse für Angehörige des öffentlichen Dienstes  
 325 Hameln (Weser)  
 Kastanienwall



Fördern Sie noch heute unsere Schrift „Heimstätten für Angehörige des öffentlichen Dienstes“ an, die wir Ihnen auf Wunsch kostenlos zusenden.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. 5. 1968 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt/Main, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 22. 5. 1968 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 26. 4. 1968

Hessisches Straßenbauamt

**1790**

Schotten: Die Bauleistungen für den Deckenausbau der L 3195, Wolf—Dudenrod—Christinenhof, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

rd. 100 cbm Mutterboden abtragen  
 rd. 1 800 cbm Erdbewegung  
 rd. 5 500 t Knollschlag einbauen  
 rd. 1 400 t Steinerde einbauen  
 rd. 9 200 t Schottersplittsandgemisch 0/55  
 rd. 14 800 qm bit. Unterbau 0/35 (150 kg/qm)  
 rd. 14 800 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (85 kg/qm)  
 rd. 14 800 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (85 kg/qm)  
 rd. 1 700 lfd. m Längsdränage aus PVC  $\phi$  6—15 cm  
 rd. 1 000 lfd. m Längsdränage aus Porositfilterrohren  $\phi$  20—30 cm  
 rd. 500 lfd. m Randeinfassungssteine 12/18/50 cm

Bauzeit: 150 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. 5. 1968 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 21. 5. 1968 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 26. 4. 1968

Hessisches Straßenbauamt



Nur wer tippt,  
kann auch gewinnen

# TOTO-LOTTO

## 1791

**Weilburg:** Der Stahlüberbau der Brücke über die Bundesbahn im Zuge der L 3031 am Bahnhof Camberg soll an den Meistbietenden veräußert werden.

### Technische Angaben:

Tragfähigkeit nach Brückenklasse 18

Stützweite 32,00 m

Tragkonstruktion: 2 Längsträger aus Profilstahl verstärkt durch Gurtbleche

h am Auflager 3,00 m

h max. in Feldmitte 4 600 mm

OK Fahrbahn etwa 0,75 m über K. U. K.

Hauptträgerabstand 7 500 mm

Fahrbahnbreite 6,46 m

Gehwegbreite einseitig 1,50 m

Lagerung auf Stahlägern

Der Zustand der Stahlkonstruktion wurde bei der letzten Hauptprüfung mit „noch gut“ bezeichnet.

Interessenten erhalten gegen eine Kostenerstattung von 10,— DM zwei Ablichtungen der Konstruktionszeichnungen und den letzten Prüfbericht.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (L.) Postscheckkonto 6829 Frankfurt (M.) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Der Stahlüberbau wird bauseits abgebaut, seitlich gelagert und in transportfähige Stücke zerlegt. Das Gesamtstahlgewicht einschl. der Lager beträgt etwa 100 t.

Für den Wiederaufbau werden weitere Konstruktionszeichnungen und die stat. Berechnung des Stahlüberbaues zur Verfügung gestellt.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 10. 5. 1968 anzufordern. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Eröffnungstermin: 30. 5. 1968, um 10.00 Uhr.

629 Weilburg (L.), 23. 4. 1968

Hessisches Straßenbauamt

## 1793

**Gießen:** Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3128 Verlegung in Alten Buseck von Str.-km 5.557 — 7.353 sollen vergeben werden:

u. a.:

10 100 cbm	Erdbewegung
5 600 t	Frostschutz 0/55 u. 0/60
12 500 qm	bit. Tragschicht 0/35
12 500 qm	Binderschicht 0/18
13 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8
2 200 lfd. m	Hochbordsteine
4 300 qm	Gehwegbefestigung

Bauzeit: 110 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden ab 8. 5. in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt/Main 39 312 unter Stichwort „L 3128 Alten Buseck“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 21. Mai 1968, um 10.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30. Juni.

63 Gießen, 26. 4. 1968

Hessisches Straßenbauamt

## 1794

Bei der Gemeinde Königshofen (Ts.), Landkreis Main-Taunus, Ortsklasse A ist die Stelle des

# hauptamtlichen Bürgermeisters

zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Gemeinde Königshofen (Ts.) hat z. Z. ca. 1360 Einwohner. Es sind größere Bauvorhaben durchzuführen (Erschließung neuer Wohngebiete).

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre, im Falle der Wiederwahl 6—12 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Gruppe W II des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 in der derzeit gültigen Fassung. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen.

**Schriftliche Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, Nachweis über die bisherige Tätigkeit, beglaubigte Zeugnisabschriften und Referenzen sind bis zum 25. 5. 1968 im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „Bürgermeisterwahl“ an den**

**Vorsitzenden der Gemeindevertretung Horst Schneider 6272 Königshofen (Ts.), Rathaus, zu richten.**

6272 Königshofen (Ts.), 23. 4. 1968

Der Wahlvorbereitungsausschuß  
der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Königshofen (Ts.)

## 1792

**Wiesbaden:** Die Arbeiten für den Deckenausbau der B 40 im Zuge der Ortsdurchfahrt Hochheim zwischen Str.-km 29.030 — 29.976 (Mainzer- und Frankfurter Straße) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 4 600 cbm Erdbewegung davon Bodenkl. 2.24 bis 2.26 cbm; 2 400 cbm Frostschuttschicht; 6 800 qm bit. Unterbau; 6 800 qm Asphaltbinderschicht 0/25 mm; 6 800 qm Asphaltbinderschicht 0/18 mm; 6 800 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/12 mm.

Bauzeit: 110 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/Main, Nr. 6830 zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Deckenausbau der B 40 im Zuge der Ortsdurchfahrt Hochheim, einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung.)

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 29. 4. 1968 angefordert werden mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote ab diesem Tage in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 15. 5. 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 24. 4. 1968

Hessisches Straßenbauamt

# Die Hessische Landesbank ist für jeden da!

Die Hessische Landesbank ist universales Kreditinstitut, Emissionsbank, Träger der Landesbausparkasse Hessen sowie Zentralinstitut der hessischen Sparkassen.

**HESSISCHE LANDESBANK - GIROZENTRALE -**  
ZENTRALINSTITUT DER HESSISCHEN SPARKASSEN  
6000 Frankfurt/Main, Junghofstr. 18-26 und Goethestr. 19, Tel. 06 11/28641  
Niederlassungen in: Darmstadt, Kassel (Landeskreditkasse), Wiesbaden



# Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

## PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt/M., Stiftstraße 32  
(am Eschenheimer Turm)

150 Pianos, Flügel, Kleinklaviere,  
Spinette, Heim-Organen — Kundendienst

BUROMÖBEL · BUROMASCHINEN  
ORGANISATIONSMÖBEL BUROBEDARF **VARIO**

WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS. HASSELSTR. 9  
T.: 061 96-23481

TAPETEN · GARDINEN · BODENBELÄGE  
DEUTSCHE UND ORIENTTEPPICHE



Frankfurt/M., Neue Mainzer Straße 38 - Ruf 280751

## HEGRO

HESSISCHE GROSSHANDELSGESELLSCHAFT  
EICHLER OHG

6072 DREIEICHENHAIN  
Siemensstraße 13 Telefon 0 61 03 / 83 31

Spezialgroßhandlung für Bodenpflege,  
Wäschereibedarf - Waschmittel - Reinigungsmittel - Seifen

Lieferant für Behörden, Anstalten und Betriebe

## Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr  
für die am darauffolgenden Montag erscheinende  
Ausgabe des Staats-Anzeiger

1795

### BADEN-WÜRTTEMBERG

Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung  
in Ludwigsburg

Beim Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung Baden-  
Württemberg in Ludwigsburg ist sofort

## 1 Regierungsoberinspektorstelle

der Bes.-Gr. A 10 lBesG

zu besetzen. Zum Geschäftsbereich des Landesamts, das als  
Landesoberbehörde unmittelbar dem Ministerium für Er-  
nährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Baden-  
Württemberg nachgeordnet ist, gehören die 24 Flurberei-  
nungsämter des Landes.

Gedacht ist in erster Linie an die Bearbeitung der Sach-  
gebiete Unterbringung und Fernmeldewesen der Flurberei-  
nungsämter, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,  
Beschaffungswesen oder evtl. auch Personal. Auf  
lange Sicht gesehen ist eine Verwendung in anderen Ab-  
teilungen mit interessanter Aufgabenstellung nicht ausge-  
schlossen.

Bewerbungen unter Anschluß der üblichen Unterlagen  
werden erbeten an das

Landesamt für Flurbereinigung  
und Siedlung Baden-Württemberg  
714 Ludwigsburg, Schloß, Postfach 709

## Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

### DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI  
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85, 37 20 86

KANALISATION  
KLARANLAGEN  
WASSERVERSORGUNG  
STRASSENBAU

BERATUNG  
ENTWURF  
BAULEITUNG



### JAKOB NOHL GmbH

DARMSTADT  
Martinstraße 22-24  
Telefon-Nr. 7 29 41

FRANKFURT/M.  
Sontroer Straße 15  
Telefon-Nr. 41 10 55 / 56

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung · Sanitäre Anlagen

In Zuschriften  
an den Staats-Anzeiger  
bitte  
Ihre Postleitzahl  
nicht vergessen!

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,40. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 145 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 328; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main. Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstr. 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,87, bis 40 Seiten DM 2,47, bis 48 Seiten DM 2,97, über 48 Seiten DM 3,23. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten